

Die *Lex Licinia de sodaliciis* im Lichte von Ciceros Rede *Pro Plancio* oder Eine Studie zum Phantom der römischen Wahlvereine

Die Griechen haben bekanntlich die Demokratie erfunden, aber erst die Römer waren die Erfinder des Wahlkampfs. Wir kennen dessen Technik vor allem aus dem *Commentariolum petitionis*, das Q. Tullius Cicero seinem Bruder Marcus zur Konsulatsbewerbung gewidmet hat.¹ Leider haben wir kein vergleichbares Lehrbuch des Wahlbetrugs (*ambitus*), wissen aber immerhin einiges über dessen strafrechtliche Verfolgung, die es spätestens seit dem zweiten Jahrhundert v. Chr. gegeben hat.² Sie erreicht einen gewissen Höhepunkt i. J. 63 mit Ciceros *Lex Tullia*, durch die zum ersten Mal das Exil als rechtmäßige Strafe eingeführt wurde. Eine Verschärfung nicht der Strafe, aber des Strafverfahrens brachte ein Gesetz, das im Jahr 55 von dem „Triumvirn“ Crassus, damals amtierendem Konsul, eingebracht wurde: die *Lex Licinia de sodaliciis*, in der es, wie schon der Name andeutet, nicht um gewöhnlichen *ambitus* ging. Wenn Cicero in seiner Rede *Pro Plancio*, die er etwa Anfang September d. J. 54 in einem solchen Prozess *de sodaliciis* gehalten hat,³ zweimal dagegen protestiert, dass der Ankläger, statt sich auf das eigentliche *crimen sodalitorium* zu beschränken, „den Fall auf gewöhnlichen *ambitus* hinübergespült“ habe (Planc. 47 *ad communem ambitus causam contulisti*) bzw. „unter dem Titel der *Lex Licinia*, die *sodalicia* betrifft, alle Gesetze für *ambitus* einbezogen habe“ (§ 36 *nomine legis Licinae, quae est de sodaliciis, omnis ambitus leges complexus es*) – dann ergibt sich daraus, dass das *crimen sodalitorium* ein bestimmtes Tatbestandsmerkmal hatte, das über den üblichen *ambitus* hinausging, noch gravierender,⁴ vielleicht auch schwerer zu beweisen war.

Worin bestand also speziell dieses *crimen sodalitorium*? Darüber diskutiert man seit dem großartigen Kommentar, den 1830 der sächsische Schulmann EDUARD WUNDER zu Ciceros Rede *Pro Plancio* herausbrachte, wobei WUNDER sich seinerseits auf die klassische Darstellung „De legibus ambitus“ von CAROLUS SIGONIUS (1593) 433 ff. stützte. Ihm bzw. ihnen

¹ Die Echtheitsfrage, die wohl entschieden sein dürfte (vgl. schon DAVID [1973]), braucht hier nicht mehr diskutiert zu werden.

² Vgl. jetzt bes. BAUERLE (1990) 28-110; NADIG (1997) 17-94, RIGGSBY (1999) 21-49. Summarisch: MOMMSEN (1899) 865-875.

³ Die äußeren Daten bei ALEXANDER (1990) Nr. 293, S.142 f. Anklagen wegen dieses Vergehens waren häufig in dieser Zeit. Belangt wurden nach unserer Kenntnis außer Plancius: C. Messius, P. Vatinius, T. Annius Milo (i. J. 52), M. Valerius Messalla Rufus (i. J. 51). – Zu Ciceros Rede existieren wertvolle Kommentare von WUNDER (1830) und Köpke (1873) bzw. KÖPKE / LANDGRAF (1887), vgl. auch KERIN / ALLCROFT (1904?); Übersetzungen von WATTS (1923), GRIMAL (1976) und FUHRMANN (1980). Rhetorische Würdigungen versuchten KROLL (1937), CRAIG (1990) und ADAMIETZ (1986), der für die Sachfragen unergiebig ist; vgl. auch RIGGSBY (1999) 21-49 zum Vergleich mit *Pro Murena* und YAKOBSON (1999) 97-103. Zur politischen Würdigung: GRUEN (1974) 319-321. Eine insgesamt informative Paraphrase der Rede geben DRUMANN / GROEBE VI (1929) 43-56. Für das Juristische wertlos ist die ausführliche Kommentierung der Rede durch GALLO (2000) 63-113, vgl. dort immerhin auch S. 40-42; wenig aufschlussreich ist FASCIONE (2009) 375-381, ganz abwegig RIEGER (2007) 125-128 (vgl. unten Anm. 72). Ich zitiere in der Regel nach der Ausgabe von OLECHOWSKA (1981). Die älteren Cicerokommentare werfen meist zitiert nach GRAEVIUS (1696).

⁴ MOMMSEN (1843) 46: „gravissimam speciem ambitus“, nach MANUTIUS und WUNDER (1830) p. LXXIV. Es ist also begreiflich, dass manchmal dieselben Personen zugleich wegen *sodalicia* und *ambitus* belangt wurden (so Milo i. J. 52, Messalla Rufus i. J. 51). Der Sodalizienprozess galt dabei offenbar als gefährlicher (Caelius in: Cic. fam. 8,2,1). Eine nützliche Liste aller einschlägigen Prozesse gibt BAUERLE (1990) 111-203; vgl. auch DE ROBERTIS (1971) I 129 f. A. 1; ALEXANDER (1990), s. Indices s.vv. „lex Tullia de ambitu“, „lex Licinia de sodaliciis“, „lex Pompeia de ambitu“ (Prozesse von 63-50 v. Chr.).

widersprach der junge THEODOR MOMMSEN in seiner ersten größeren, temperamentvollen Schrift (1843)⁵ mit Entschiedenheit – um sich dann ein halbes Jahrhundert später (1899) stillschweigend selber zu widerrufen. Aber trotz dieser Autorität sind noch immer, wie vor Zeiten AUGUST WILHELM ZUMPT (1869)⁶ feststellte, „selbst Hauptsachen bestritten, Anderes wenig aufgeklärt“.

Zur herrschenden Meinung: sodalicia als Wahlvereine

Immerhin scheint man sich in einer Hauptsache seit WUNDER bzw. SIGONIUS bis heute einig:⁷ Unter *sodalicia* seien zu verstehen *collegia sodalicia*, also Vereine die aus *sodales* bestehen: d. h. entweder Vereine überhaupt (für welche Bedeutung es viele, bes. auch inschriftliche Belege gibt⁸) oder (in dem hier gemeinten spezielleren Sinn) kriminelle Vereinigungen zum Zwecke der Wählerbestechung. Diese Auffassung war nicht immer ganz selbstverständlich. GUILLAUME BUDÉ (1508/1557) im Pandektenkommentar dachte noch schwerlich an Vereine, als er „sodalitia“ definierte als „coitiones quae fiebant ad corrumpenda suffragia popularia“. Und auch SIGONIUS (1593) 433, der diese „coitiones“ als gewalttätig ansah, sprach noch recht allgemein von „quasi vis quaedam, quae quia sodalibus contractis adhibebatur, proprio nomine *sodaliorum* est appellata“;⁹ aber nachdem manche andere diesen *sodalicia* straffere Gliederung und Verfahrensordnung gegeben hatten,¹⁰ bestimmte sie THEODOR MOMMSEN im *Römischen Strafrecht* (1899) 871 f., also an einflussreichster Stelle, genauer als die „innerhalb der einzelnen Bezirke [sc. Tribus] in festgeschlossener Ordnung – Decuriation – gebildeten Vereine derjenigen Tribulen, welche den Vereinsleitern ihre Stimme zur Verfügung stellen“. Diese ihre Vorgesetzten hätten dann ihrerseits mit den zu wählenden Kandidaten die „entsprechenden Verträge“ abgeschlossen. Ähnlich definieren alle neueren Nachschlagewerke, etwa ADOLF BERGER im *Encyclopedic dictionary of Roman law* (1953 unter „Lex Licinia de sodaliciis“): „a special type of associations [...] to support a candidate for a magistracy by unfair practices“; DIETER MEDICUS, im *Kleinen Pauly* (1975, s.v. „sodalitium“): „eine Vereinigung zur Wahlbeeinflussung durch Bestechung“, und die Lexika, z. B. *OLD*: *sodalitium* 1b „a gang organized to influence elections“. Gerne spricht man neben Gangs

⁵ MOMMSEN (1843); dort S. 32 Anm. die Definition: „*sodalitium* [...] proprie dicitur collegium ad turbas in civitate movendas constitutum“. Später in derselben Schrift (S. 87 A. 1) widerrief MOMMSEN bzw. schränkte ein: „de omnibus collegiis illicitis privatorum“. Aber auch dafür gibt es keinen republikanischen Beleg.

⁶ ZUMPT II 2 (1869) 368. ZUMPTS ausführliche Behandlung der *sodalicia* (S. 367-382) gilt heute mit Recht als überholt, aber er machte einzelne, immer noch wertvolle Beobachtungen.

⁷ Die ältere rechtshistorische Literatur nennt PFAFF (1927) im einschlägigen *RE*-Artikel. Nachzutragen sind dort bes. GARATONIUS (1825) 247 f.; LABOUAYE (1845) 291-294 (unabhängig von MOMMSEN); KAYSER (1873) 168-177 (gegen ZUMPT); Madvig (1881/2) I 275 f., II 137 f.; KÖPKE / LANDGRAF (31887) 14-25; TYRRELL / PURSER III (1890) 293 f.; (ERNST) KORNEMANN, „Collegium“, *RE* IV 1 (1900) 380-480, dort Sp. 407 f.; MELVILLE (1901) 43-47; STANGL (1910) 257-259; WATTS (1923) 403-405. An Neuerem: BANDINI (1937) 55-57; DE ROBERTIS (1938) 110-124; ders. (1971) I 129-146; ACCAME (1942) 32-36; TAYLOR (1961) 68, 210; LINDERSKI (*H* 1961); LINDERSKI (*PP* 1961); HELLEGOUARC'H (1963) 109 f.; STAVELEY (1972) 204; YAVETZ (1979) 93-95; AUSBÜTTEL (1982), bes. 91 f. (mit Lit. zum römischen Vereinswesen); VENTURINI (1984); BRUNT (1988) 425; CRAIG (1990) 76 f.; JEHNE (1995) 67-69; BAUERLE (1990) 74-82, 93-100; LINTOTT (1990) 9; NADIG (1997) 59-67; 115 f.; MOURITSEN (2001) 149-151, ALEXANDER (2002) 132-140 (ausführlichste neuere Diskussion); ALEXANDER (2009); FASCIONE (2009), 357-359, 372-375; GROTEN (2015) 266-269 (zum Namen „sodalitium“). Vgl. die oben in Anm. 3 genannte Literatur. In *Der Neue Pauly* hat der für Nachträge 12/2 (2003) vorgesehene Artikel „Sodalitium“ offenbar keinen Bearbeiter gefunden.

⁸ *OLD* s.v. *sodalitium* 1 a. (mit fünf instruktiven Belegen für religiöse und berufliche Vereinigungen); vgl. GROTEN (2015), wie vorige Anm..

⁹ Kennzeichnend für *sodalicia* sei die Nötigung durch *sodales*, für *ambitus* der Einsatz von Geld.

¹⁰ Dazu unten Anm. 111.

auch von Banden oder Clubs. Wer Hemmungen hat, sich diese ganz offen agierend vorzustellen, übersetzt mit „geheime Gesellschaft, Geheimbund“.¹¹

Weniger umstritten als mangels ausreichender Diskussion ungeklärt sind dagegen unter anderem die Fragen: ob sich nach dem Gesetz nur die Kandidaten oder auch die Vereinsmitglieder strafbar gemacht hätten, ob sich das Gesetz nur auf Wahlumtriebe beziehe oder ob es gegen alle Formen politischer Vereine gerichtet sei, ob man die *sodalicia* als dauernde oder nur ad hoc konstituierte Vereinigungen anzusehen habe, ob sie militärische Struktur und Kommandanten gehabt hätten, ob ihre Mitglieder selber bestochen gewesen seien oder die Bestechung nur organisiert hätten und, immer wieder, ob dabei nur Geld eine Rolle gespielt habe oder ob man gewünschte Wahlergebnisse auch durch Einsatz von Gewalt erzwungen habe.¹² Wenn auch diese Fragen hier nicht eigens behandelt werden sollen – die meisten werden sich nebenbei lösen –, sei doch zum letzten Punkt, um die weitere Diskussion zu entlasten, eine kurze Vorbemerkung gemacht.

Obwohl man seit SIGONIUS (1593) 437 und WUNDER (1830) p. LXXIV vielfach den Einsatz physischer Gewalt bei römischen Wahlen als fast selbstverständlich ansieht – doch hatte immerhin schon MOMMSEN zunächst (1843) 46 f. dagegen protestiert¹³ –, hat m. W. noch niemand davon ein klares Bild geben können, wie diese Gewalt genau vorzustellen wäre.¹⁴ Die Gesetze sorgten dafür, dass die Abstimmung geheim blieb: *ne quis inspiciat tabellam, ne roget, ne appellet* (Cic. leg. 3,38);¹⁵ die zu den Urnen (*cistae*) führenden Stege (*pontes*) waren eng. Dem Volk sei das lieb, sagt Cicero nicht ohne Schmunzeln (Planc. 16),¹⁶ denn es gebe den Leuten die Freiheit, *ut quod uelint faciant, promittant autem quod rogentur*. Wie und wo könnte man hier mit Gewalt eingreifen? In der Tat gibt es m. W. keinen Bericht darüber, dass einmal Wähler gewaltsam zu einer bestimmten Stimmabgabe genötigt worden wären.¹⁷ Es war eine Gesetzesabstimmung, bei der i. J. 61 Banden des Clodius die Stege besetzten und die Stimmtafeln manipulierten, um einen Antrag zu Fall zu bringen, erfolglos: Die Abstimmung wurde abgebrochen (Cic. Att. 1,14,5). Bei einem entfernt ähnlichen Fall einer Manipulation der Ädilenwahl für d. J. 53 (Plut. Cat. min. 46,2), bei der Stimmtäfelchen gefälscht wurden und die ebenfalls zum Abbruch der Wahl führte, spielte Gewalt keine Rolle.¹⁸ Wenn schließlich vor den Konsulwahlen z. J. 52 Milo und seine *competitores* „umgürtet von bewaffneten Haufen“ (*factionibus armatorum succincti*) auftraten (Asconius p. 30 Clark), so war diese Leibgarde Milos, die zeigen sollte, dass er sich notfalls zu wehren wisse, zwar schließlich schuld an der Ermordung des Clodius (am 20. Januar 52), sie sollte aber schwerlich die Wähler zu einem bestimmten Wahlverhalten zwingen.

Nur zwei Fälle kenne ich, in denen es unmittelbar bei Wahlen überhaupt zu Gewalttätigkeiten kam. Über den Hintergrund und Verlauf der blutigen Auseinandersetzungen bei den Ädilen-

¹¹ H(UGO) MERGUET, *Handlexikon zu Cicero*, Leipzig 1905/1906. Ähnlich auch etwa die gängigen Handwörterbücher von REINHOLD KLOTZ, Braunschweig 31862, GEORGES (81913), und jetzt das *Pons*-Online-Wörterbuch: <http://de.pons.com/übersetzung/latein-deutsch>.

¹² So zuletzt etwa LINTOTT (1990) 9, BAUERLE (s. nächste Anm.), KUNKEL (1995) 83, NADIG (1997) 115.

¹³ BAUERLE (1990) 276 schreibt dem jungen MOMMSEN (1843) 55-60 die gegenteilige Ansicht zu. Sie meint, die längst bewiesene Verbindung von „violence“ und *ambitus*, für die sie sich auch auf Linderski (*H* 1961) beruft, manifestiere sich vor allem in den *sodalicia* (S. 276-278), die sie bald als gewalttätige Banden, bald auch nur als Unterabteilungen der Tribus ansieht.

¹⁴ SIGONIUS (1593) 433 sprach recht nebelhaft von einer Nötigung, die durch die schiere Menge ausgeübt werde („multitudine cogere videbatur“, vielleicht nach BUDAEUS [1508/1557] 299 „sodalitium multitudinem sodalium significare potest“). KUNKEL (1995) 83 dachte an die gewaltsame Vertreibung von Wählern (unten S. XX).

¹⁵ Vgl. MOMMSEN [1887] 405 (dessen Beschreibung des Abstimmungsvorgangs, S. 397-417, immer noch instruktiv ist), LUNDGREEN [2009] 61 f.; ausführlich zur politischen Bedeutung der freien Wahl YAKOBSON (1999) 124 ff.

¹⁶ Vgl. LUNDGREEN [2009] 58.

¹⁷ Vgl. dazu auch MOURITSEN (2001) 151.

¹⁸ Vgl. zu den technischen Problemen dieser Wahlbetrügereien LUNDGREEN (2009) 42-44.

wahlen i. J. 55 (Plut. Pomp. 53,3 u.a.) wissen leider nichts Genaues. Kenntlicher sind die Vorgänge bei den Konsulwahlen für d. J. 55, als der Kandidat L. Domitius Ahenobarbus schon vor Sonnenaufgang demonstrativ auf das Marsfeld gezogen war, von wo ihn eine Truppe von Pompeianern vertrieb (Plut. Cat. min. 41,6-42,1 u.a.).¹⁹ Außerdem waren Soldaten Caesars zur Wahl herbeigeschafft worden, allerdings nicht zum Prügeln, sondern zum Wählen. So bezeugen unsere Quellen auch hier nicht, dass Bürger zu einer bestimmten Stimmabgabe gezwungen worden wären, wohl aber dass angesichts des herrschenden Klimas der Gewalttätigkeit der Kandidat selber schließlich seine Bewerbung aufgab. Man konnte demnach in diesem Ausnahmefall²⁰ immerhin sagen, dass die Gewählten, Pompeius und Crassus, durch Gewalt zum Konsulat gekommen seien (Dio Cass. 39,37,1, s. unten). So hat also ohne Zweifel in diesen letzten turbulenten Jahren der Republik die Gewalt, auch die bewaffnete Gewalt sogar vor den Wahlcomitien nicht zurückgeschreckt. Aber für die in der Forschung seit je verbreitete Vorstellung von bestochenen Banden, die beim Wahlvolk die Wahl ihres präferierten Kandidaten mit Brachial- oder gar Waffengewalt durchgesetzt hätten,²¹ gibt es keinen rechten Anhaltspunkt. Im Plancius-Prozess jedenfalls, soweit wir ihn aus Ciceros Rede kennen, war immer nur von friedlicher Wahlbestechung, nicht von Gewalt die Rede. Und dies gilt u. W. von allen Prozessen, die nach dem Gesetz *de sodaliciis* oder nach den Gesetzen *de ambitu* geführt wurden.

Die antiken Zeugnisse und ihre Interpreten

Aber nicht um eine Neubeschreibung des römischen Wählerverhaltens soll es hier zunächst gehen, sondern um eine richtigere Definition des Sodalizienvergehens. Was verstand der Gesetzgeber Crassus unter *sodalicia*? In den beiden antiken Zeugnissen über das *crimen sodalicio- rum* – denn Ciceros Rede gibt dessen Inhalt nicht eigentlich wieder – steht nichts über die kriminellen Vereine, die nach der herrschenden Meinung dem Gesetz seinen Namen geben sollen. Dio Cassius (39,37,1) berichtet über Pompeius und Crassus, die beiden Konsuln von 55:

... πικρότερα ἐπιτίμια τοῖς δεκάζουσί τινας ἐπέταξαν· ὥσπερ τι αὐτοὶ ἔλαττον, ὅτι οὐ χρήμασιν ἀλλὰ βίᾳ τὴν ἀρχὴν εἰλήφεσαν, ἀμαρτόντες.

Sie verfügten empfindlichere Strafen gegen diejenigen, die bestimmte Leute bestachen, gleich als hätten sie (die Konsuln) sich selbst weniger verfehlt, weil sie ihr Amt nicht mit Geld, sondern mit Gewalt erworben hatten.

Aus dem Zusatz erhellt eindeutig, dass es sich um eine Art von Wahlbestechung handelte, eine Bestechung offenbar bestimmten Leuten (*τινας*) gegenüber. – Inhaltsreicher ist das zweite Zeugnis, das der Bobienser Scholiast bietet (p. 152 STANGL):

[...] etiam pro hoc Cn. Plancio dixit: qui reus de sodaliciis petitus est lege Licinia, quam M. Licinius Crassus, Cn. Pompei Magni collega, in consulatu suo pertulit, ut seuerissime quaereretur in eos candidatos, qui sibi conciliassent <...> ea potissimum de causa, ut per illos pecuniam tribulibus dispertirent ac sibi mutuo eadem suffragationis emptae praesidia communicarent. Huic factioni coercendae legis lator Crassus existimavit etiam genus iudicii multo periculosius comparandum, ut apud iudices editicios accusarentur [...]

[...] er verteidigte auch diesen Cn. Plancius, der belangt wurde nach der *Lex Licinia*, welche M. Licinius Crassus, Kollege des Cn. Pompeius Magnus, in seinem Konsulat durchbrachte in der Absicht, dass strengstens verfahren werden sollte gegen diejenigen, die sich mit <...> verbündet hätten vor allem aus dem Grund, um durch diese Leute Geld an Tribusangehörige zu verteilen und sich so wechselseitig dieselbe in einer gekauften Wahlunterstützung bestehende Hilfe zu verschaffen. Um einer solchen Komplottbildung zu wehren, war der Gesetzgeber Crassus der Ansicht, man müsse dafür ein noch viel gefährlicheres Gerichtsverfahren schaffen, so dass sie bei „edierten“ Richtern angeklagt werden sollten [...].

¹⁹ JEHNE (1995) 67 f., dort Anm. 96, mit Lit. in Anm. 31 und 90.

²⁰ GRUEN (1974) 147: „No other electoral campaign in the late Republic had been marred by similar pyrotechnics.“

²¹ Häufig ist in diesem Zusammenhang auch von „Einschüchterung“ die Rede, noch häufiger von „Erpressung“ – was man sich auch schwer vorstellen kann.

Das Problem des am Schluss erwähnten verschärften Verfahrens der für den Ankläger vorteilhaften *iudices editicii*, die der Scholiast im Weiteren ausführlich behandelt, kann für uns im Augenblick außer Acht bleiben. Klar ist jedenfalls, dass im überlieferten Text von den Banden oder Gangs, die man auf Grund der gängigen Definition von *sodalitium* erwartet, keine Rede ist. Man gewinnt diese nur dadurch, dass man in der unbestreitbaren Textlücke nach *conciliassent* (mit BAITER [1837]²² und STANGL [1912] 152) *<sodales>* ergänzt und darunter eben die kriminellen Wahlvereine versteht.²³ Das passt gut zu der erwähnten Geldverteilung an die *tribules* – aber es ergibt schieren Unsinn, wenn man die zweite Hälfte des Satzes ernst nimmt. Gegen MOMMSEN (1843) 55 hatte es der junge Rechtskandidat SIMKO H. RINKES in einer Leidener Preisschrift (1854) richtig gesehen (auch wenn er daraus dann falsche Schlüsse zog²⁴): Eben diejenigen, die die Kandidaten für sich gewinnen, sollen ja diejenigen sein, die dann im Wechsel, *mutuo*, dieselbe Hilfe in Anspruch nehmen. Ein solches Wechselverhältnis zwischen dem kriminellen Verein und dem Kandidaten ist ja wohl undenkbar.²⁵ Dies bemerkte denn schließlich auch der alte THEODOR MOMMSEN im *Römischen Strafrecht* (1899) 872 A. 2,²⁶ und er kam (wie schon RINKES) zu der naheliegenden Einsicht, dass es sich hier nach Meinung des Scholiasten um ein Vergehen der „coitio“, also der Wahlabsprache verbündeter Kandidaten, handle. Während er früher in *De collegiis et sodaliciis Romanorum* (1843) gegen Wunders Interpretation des Gesetzes,²⁷ eben diese Annahme einer „coitio“ mit Vehemenz abgelehnt und BAITERS Ergänzung *<sodales>* (alternativ *<amicos>*) akzeptiert hatte,²⁸ supplierte er nun etwas farblos *<alios>*, was dem Sinn nach auf das schon 1834 von RAU²⁹ vorgeschlagene *<competitores>* hinauslief.³⁰ Und stellte im Übrigen resigniert fest: „Eine juristisch genaue Definition des *crimen sodalitorium* besitzen wir nicht.“ Da er nunmehr freilich aus Dio Cassius entnehmen wollte, die Bandenwerbung habe vor allem der Gewaltanwendung gedient, was handgreiflich falsch ist,³¹ und da er nicht anzugeben wusste, wie das

²² *Onomasticon Tullianum*, pars III, curaverunt IO. C. ORELLIUS / IO. G. BAITERUS, Zürich 1837, S. 199; Zuschreibung an BAITER nach S. 343. PAUL HILDEBRANDT (*Scholia in Ciceronis orationes Bobiensia*, Leipzig 1907, 125) druckte den Text kommentarlos ohne Lücke, was zu Recht Befremden erregte.

²³ Ausführlich verteidigt wurde diese Ergänzung durch STANGL (1910) 258 f.: Durch *ea potissimum de causa* werde an die „dem Leser wohlbekannte (!) Tatsache erinnert“, dass nur ein Teil der *sodales* die Wähler mit Geld bestochen hätte, der andere terroristisch am Werk gewesen wäre.

²⁴ RINKES (1845) 141 f.: Im partiellen Glauben an WUNDER und MOMMSEN meinte er, das Zeugnis des Scholiasten für wertlos halten zu sollen. (Auf RINKES berief sich jetzt zu Recht wieder VENTURINI [1984] 794, der auch Cic. Planc. 53 f. zur Erklärung heranzog.) Als unverträglich mit der sonstigen Evidenz wurde der Scholiast auch etwa von ZUMPT II 2 (1869) 380-382, KAYSER (1873) 174, DE ROBERTIS (1938) 120, ders. (1971) I 141 und KÖPKE / LANDGRAF (³1887) 19) verworfen.

²⁵ Ähnliches gilt gegen die von CORN. BRAKMAN 1904 (Angabe nach STANGL [1910] 258) vorgeschlagene Ergänzung *<sequestres>*. – MOMMSENS (1843) 55, 60 künstliche Erklärung bestand darin, dass er unter den *sodales* einflussreiche Persönlichkeiten verschiedener *tribus* verstand, die sich gegebenenfalls bei Wahlen durch Bestechung unterstützten und so den jeweiligen Kandidaten einer Strafverfolgung entzogen (S. 56, zustimmend u.a. BAUERLE [1990] 79 f., die aber grob vereinfacht). Von diesen *sodalitates* unterschied er als *sodalicia* die bestechungswilligen Wähler. S. dazu unten S. XX.

²⁶ MOMMSEN (1899) 871 f.

²⁷ WUNDER (1830) p. LXXVI, obwohl er den Bobienser Scholiasten nicht mehr berücksichtigen konnte (er zitiert ihn nachträglich in Praefatio p. X f.), hatte auf Grund von Ciceros Rede nicht gezweifelt, „quin illud quoque in lege ista perscriptum sancitumque fuerit, ne quis coiret“. Er war dabei beeinflusst von SIGONIUS (1593) 437: „(sodalicia) etiam coitionem cum petitoribus comprehendisse, ostendit Cicero pro Plancio, cum inquit: *Dubitabit, quin [...]*“ = § 53.

²⁸ MOMMSEN (1843) 55: „*Candidatos* qui suppleret, ad coitionem candidatorum rem conferret; quae et supra [p. 54] a nobis reiecta est et hic reicienda. *Candidati* enim non conciliantur, ut per illos pecunia tribulibus disperatiatur; verba aperte significant ministros et adiutores in largiendo.“

²⁹ Ich zitiere nach STANGL (1910) 258: „SEB. JANUS RAU, Var. lect. lib. ad Cic. orat. pertinens, Leiden 1834“. Die „Sachwidrigkeit dieser Ergänzung“ ergebe sich, meint STANGL, aus WUNDERS Erklärung der *Lex Licinia*.

³⁰ LINDERSKI (*H* 1961) 117 A. 4 lehnte dies ab mit der Begründung, dass „sich daraus ergeben würde, dass ein Bewerber durch andere Bewerber die Bestechungsgelder verteilen durfte“. So ist es in der Tat.

³¹ In seiner Jugendschrift hatte MOMMSEN (1843) 47 selbst zu Recht Cassius Dio angeführt, um der von SIGONIUS und WUNDER vertretenen Ansicht, das *crimen sodalitorium* habe vor allem in Gewaltanwendung bestanden

Verhältnis von Bestechung und „coitio“ genau vorzustellen sei,³² hatte seine Erkenntnis lange Zeit nicht die verdiente Wirkung;³³ und so behaupten sich denn auch die von BAITER eingeschwärzten widersinnigen <*sodales*> seit über einem Jahrhundert „geradezu einmütig“.³⁴ Immerhin hat sich aber zumal in den letzten Jahrzehnten, wenn auch zögerlich, vor allem unter dem Eindruck von Ciceros Rede, die späte Einsicht MOMMSENS verbreitet, dass in unserem Gesetz auch eine Bestimmung gegen die „coitio“ enthalten gewesen sein müsse. Schon SIGONIUS und, zumindest andeutungsweise, MANUTIUS (1570) hatten das so gesehen.³⁵

Die coitio in römischer und moderner Sicht

Bevor wir dies weiter diskutieren, ist eine kurze terminologische Klärung notwendig. Keineswegs ist nämlich *coitio*, wie das nach der seit WUNDER und MOMMSEN erschienenen Literatur und nach den Handbüchern³⁶ scheint, ein wertneutraler Terminus, um solche Wahlbündnisse zu bezeichnen. In Ciceros Rede für Plancius wird die Vokabel überhaupt zum ersten Mal im Zusammenhang von Wahlen gebraucht,³⁷ und hier erscheint sie im Munde des Anklägers als Schimpfwort, wenn nicht gar als Bezeichnung eines kriminellen Vergehens: Planc. 53 *Dubitatis, inquit, quin coitio facta sit* [...]? Worauf sich Cicero insoweit einlässt, als er behauptet, die vorgetragene Verdachtsgründe ergäben keine *suspicio coitionis*, er sagt also nicht etwa, *coitiones* seien erlaubt. Auch in späteren Äußerungen Ciceros (alle übrigens aus d. J. 54) behält *coitio* als „Kumpanei“ den abwertenden Charakter, ohne dass damit speziell diese Zweierwahlbündnisse gemeint wären.³⁸ Wir werden also gut daran tun, die von Laterensis gerügte *coitio* auch terminologisch von bloßen Wahlbündnissen zu scheiden. Nur wo ich andere zitiere oder selbst den modernen Begriff zugrunde lege, soll von „coitiones“, nicht *coitiones*, gesprochen werden.

Denn die besagten Wahlbündnisse sind ja, wie allgemein bekannt, ein traditionelles und legales Verfahren, bei dem zwei miteinander abgesprochene Kandidaten sich gegenseitig ihre „persönliche Wahlclientel“ (MOMMSEN [1899] 871) zuspiesen, „eo consilio [...] ut competi-

(s. oben S. XX), zu widersprechen. Vgl. bes. auch seine spöttische Polemik auf S. 54. – MOMMSENS Irrtum wurde übernommen von LINTOTT (1990) 9, der hier auch sonst in die Irre führt.

³² MOMMSEN (1899) 872 A. 2 sah sie schon damit gegeben, dass die Vereinsleiter gegebenenfalls unter „Benutzung der Coition mit den Kandidatenpaaren die entsprechenden Verträge“ abgeschlossen hätten. Ähnlich jetzt FASCIONE (2009) 358 f., 374.

³³ Vgl. die konfusen Angaben bei DRUMANN / GROEBE IV (21908) 104 A. 8.

³⁴ VENTURINI (1984) 793; vgl. jetzt etwa OLECHOWSKA p. XXXII.

³⁵ PAULUS MANUTIUS, *Antiquitatum Romanarum liber de legibus*, Köln 1570, 305: „Licinia lex de Sodalicijs lata, ad ambitum pertinuit: sanxit enim, ne quis coiret magistratus adipiscendi gratia“ (nur auf Grund von Ciceros Rede); SIGONIUS (1593) 437 unterschied dann drei Tatbestände beim *crimen sodalitorium*: „sodales ad uim faciendam parati“, „coitio“, „nummorum diuisio“.

³⁶ WUNDER (1830) LXXV f.; MOMMSEN (1843) 54: „Quae collatio suffragiorum invicem facta dicebatur *coitio*“. Vgl. bes. HERMANN F. HITZIG, „Coitio“, *RE* IV 1 (1900) 361; vorsichtiger GOTTFRIED SCHIEMANN, *Der Neue Pauly* 3 (2003) 62 f. Vgl. GEORGES (⁸1913) s.v. *coitio* b a. – Viel Material gibt HALL (1964) 301 ff.; BAUERLE (1990) in dem an sich nützlichen Kapitel über „coitio“ (S. 93-100) beachtet nicht den Unterschied von Wort und Sache und kommt zu dem schiefen Ergebnis, „coitiones“ seien „unethical“, aber nicht „illegal“ gewesen.

³⁷ Die früheren Belege (seit Terenz) sind fast unpolitisch: in Cic. Cluent. 148 ist *coitio* das „Komplott“ zur Verurteilung eines Unschuldigen. Tatsächlich auf ein Wahlbündnis bezieht sich zwar nicht das Substantiv, aber das Verbum in Cic. Att. 1,17,11: *Caesar cum eo ... coire cogitat*.

³⁸ Att. 4,15,7; 4,17,3; Q.fr. 3,1,16: Die dort erwähnte *candidatorum coitio* bezieht sich auf eine Abmachung mit den amtierenden Konsuln (ungenau WUNDER [1830] LXXVI); sie lässt sich nicht als Beweis für die generelle Legalität von „coitiones“ anführen (so aber HALL [1964] 302 mit Anm. 142). Bezogen auf ein Wahlbündnis erscheint *coitio* erst wieder bei Livius 3,35,9; der *ThLL*-Artikel von BANNIER setzt für diese Verwendung keine eigene Bedeutung an. Dass *coitio* „dans un sens général nettement péjoratif“ gebraucht werde, notiert richtig HELLEGOUARC'H (1963) 93, vgl. S. 91-95.

tores honore deiiciant“.³⁹ Das sah so aus: Im Fall der für die niederen Ämter zuständigen *comitia tributa* war derjenige Kandidat gewählt, dem wenigstens die Hälfte der 35 Tribus, also zumindest 18 Tribus die Stimme gegeben hatten. Da nun im Fall der Aedilenwahl jeder Wähler zwei nicht kumulierbare Stimmen für zwei zu wählende Kandidaten hatte,⁴⁰ bestand für einen Kandidaten die Möglichkeit, von den Mitgliedern einer Tribus, die ihm wohlgesonnen war und ihn mit Sicherheit wählen würde, die Zweitstimme für einen ihm befreundeten Kandidaten zu erbitten. Und wenn dieser dasselbe bei einer „seiner“ Tribus mit Erfolg tat, hatten sich die beiden schon je zwei Tribus gesichert. Das war, wie gesagt, üblich und korrekt, wie auch gerade aus Ciceros Rede *Pro Plancio* hervorgeht, in der er an einer Stelle dem Gegner unterstellt, er wolle hier einen guten, alten Brauch kriminalisieren (§ 45): „Auch unseren Kindern soll man nicht verbieten, dass sie ihren Tribusgenossen Aufmerksamkeiten erweisen (*ne obseruent tribulis suos*), dass sie ihren Bekannten die eigene Tribus zukommen lassen dürfen (*conficere necsariis suis suam tribum possint*), dass sie dieselbe Gefälligkeit von ihnen bei der eigenen Amtsbewerbung erwarten (*par ab eis munus in sua petitione respectent*).“⁴¹ Und noch sprechender ist, dass in diesem Prozess der Ankläger Laterensis ohne Scheu erwähnt hatte, selber bei einer vorausgegangenen Wahl mit Plancius durch eine solche Absprache verbündet gewesen zu sein (§ 54).⁴² Behauptungen also wie die, eine „coitio“ sei ohne Gewaltanwendung kaum möglich gewesen (WUNDER, 1830, p. LXXVI) oder, was man häufiger liest, sie habe zwingend Bestechung notwendig gemacht (KROLL⁴³), sind nicht zu halten.

Wie könnten coitio und ambitus zusammenhängen?

Natürlich wäre es an sich möglich, zwei verschiedene Straftaten nach einem Gesetz zu verfolgen. Wenn in diesem Fall aber das Wahlbündnis legal war und schiere Bestechung nach dem Ambitusgesetz verfolgt werden konnte, wie sollte die bloße Kombination beider⁴⁴ eine Straftat ergeben, die ein verschärftes Verfahren notwendig machte? Darauf hatten schon WUNDER und MOMMSEN keine Antwort gewusst, und es gibt bis heute keine. Den angestrengtesten Versuch *ambitus* und „coitio“ zu vereinen,⁴⁵ hat in seinen letzten Lebensjahren der um das Verständnis des römischen Strafprozesses so verdiente WOLFGANG KUNKEL (1995) 83-85 gemacht. Kern des Sodalizienvergehens sei – soweit befindet sich KUNKEL im Einklang mit der *communis opinio* – die Anheuerung krimineller Vereinigungen, die entweder (zum Zweck des politischen Krawalls) schon vorhanden gewesen seien oder die vielleicht auch von den Kandidaten selbst erst organisiert worden wären, um durch sie, notfalls mit Gewalt (dazu s. oben S. XX), Wählerstimmen beizubringen.⁴⁶ Im ersten Teil des Gesetzes seien nun solche

³⁹ MOMMSEN (1843) 54, wörtlich gleich nach WUNDER (1830) p. LXXV sq. Dass Mommsen die „coitio“ an sich für illegal angesehen hätte (so BAUERLE [1990] 96, ALEXANDER [2002] 133 u.a.) ist unrichtig. – Eine nützliche Liste bekannter Wahlbündnisse aus republikanischer Zeit gibt NADIG (1997) 113 A. 407.

⁴⁰ HALL (1964) 297 ff.

⁴¹ Hier müsste an sich nicht notwendig auf „coitio“ bei ein und derselben Wahl abgehoben sein, oder zumindest könnten auch die Fälle gemeint sein, bei denen ein Kandidat den Dank für eine früher geleistete entsprechende Hilfe in Anspruch nimmt. Doch im Zusammenhang von Ciceros Argumentation (s. dazu unten S. XX) ist klar, dass er an die „coitio“ denkt.

⁴² ALEXANDER (2002) 137 f. versucht vergebens, diesen wichtigen Punkt herunterzuspielen. – BAUERLE (1990) 98 weist richtig darauf hin, dass Cicero i. J. 65 an ein zumindest loses Wahlbündnis mit dem leibhaftigen Catilina gedacht hatte (Cic. Att. 1,2,1).

⁴³ KROLL (1937) 133: „[...] die *coitio* [...] war im Grunde ohne *ambitus* nicht möglich und konnte daher jeden Augenblick zur Erhebung einer Klage benutzt werden“. Vgl. HALL (1964) 302 und unten S. XX zu ALEXANDER.

⁴⁴ Eine solche lag etwa vor beim Wahlbündnis von Caesar und Lucceius für das Konsulat 59 (Suet. Iul. 19,1): Lucceius gibt das Geld, Caesar sein Ansehen; die Gelder werden den Centurien im gemeinsamen Namen versprochen. Dies hätte als schierer *ambitus* verfolgt werden können.

⁴⁵ Keinen Versuch dieser Art macht VENTURINI (1984), vgl. bes. S. 796 ff.

⁴⁶ Für die Unterscheidung berief sich KUNKEL (1995) 84 A. 105 auf den in Cic. Q. fr. 2,3,5 referierten Senatsbeschluss d.J. 56: *ut sodalitates decuriatique discederent*. Hier seien „offenbar“ unter *sodalitates* die schon

sodalicia generell verboten worden; der zweite Teil habe sich gegen die Kandidaten, die sich der *sodalicia* bedienten, gerichtet und diesen zugleich den Abschluss von „coitiones“ untersagt. Was aber hatten diese zwei Dinge miteinander zu tun? Wahlbündnisse waren, wie KUNKEL weiß, an sich „unbedenklich“. Manchmal jedoch nicht, meint er (S. 84): „Sobald aber die Aufbringung großer Bestechungssummen als ihr (sc. der „coitiones“) Hauptziel in den Vordergrund trat, mußten sie als ein übles Instrument der Wahlkorruption erscheinen.“⁴⁷ Aber wieso sollten die Wahlbündnisse plötzlich ihr Hauptziel verändert haben? „Coitiones“, meint KUNKEL, seien damals durch die *sodalicia* geradezu erzwungen worden, „weil ein einzelner Kandidat kaum noch in der Lage war, die geforderten Summen aufzubringen“. Dies ist, normale Habgier der *sodalicia* vorausgesetzt, nicht nachzuvollziehen. Wenn die Bestechung einer Tribus eine bestimmte Summe nötig macht, halbiert sich diese zwar, wenn ein Kompagnon mitbezahlt, auf die Hälfte, aber dafür fallen die Kosten für eine weitere Tribus an, und der einzelne kommt wieder auf die volle Summe. Auch dass die *sodalicia* daran interessiert gewesen wären, ihr Dienste möglichst vielen Amtsbewerbern zur Verfügung zu stellen, könnte zwar richtig sein, erforderte aber keine „coitiones“. Es ist verdienstvoll, dass KUNKEL erstmals versucht hat, einen inneren Zusammenhang zwischen „coitiones“ und *sodalicia* nachzuweisen. Aber seine spekulativ, fast ohne Anhalt an den Texten gewonnenen Ergebnisse, sind auch in sich nicht schlüssig.

Während ELLEN A. BAUERLE in ihrer vor Kunkel erschienenen Dissertation über die Geschichte der Ambitusgesetzgebung (1990) nach Prüfung der Meinungen sich entschied, die „coitio“ wieder ganz aus den Straftatbeständen der *Lex Licinia* zu streichen⁴⁸ und PETER NADIG in seiner thematisch vergleichbaren, gerade in diesem Punkt leider etwas verworrenen Dissertation *Ardet ambitus* (1997) auch nicht einmal das Problem richtig erkannte,⁴⁹ unternahm MICHAEL C. ALEXANDER in seinen oft förderlichen Untersuchungen *The case for the prosecution in the Ciceronian era* (2002) wenigstens einen neuen Versuch der Lösung. Zunächst wendet er sich sehr zu Recht gegen Gelehrte, die (konträr zu KUNKEL, den er nicht kennt) nicht die *sodalicia* für die Ursache der *coitiones*, sondern umgekehrt diese für die notwendige Ursache der Bestechung halten, also „the bribery that would be necessary to make these alliances work“.⁵⁰ Dennoch vermutet ALEXANDER, dass die *coitiones*, die man bis dahin nur beargwöhnt habe, durch die *Lex Licinia* generell kriminalisiert worden wären – und macht dann einen überraschenden Gedankensprung: „In other words (!), the *lex Licinia de sodaliciis* may have prohibited the use of *sodales* in electoral combinations.“ Dann wären also doch *coitiones* an sich, d.h. ohne Verwendung von *sodales*, nicht strafbar gewesen! Vergebens sucht man den inneren Zusammenhang zwischen *sodalicia* und *coitio*. ALEXANDER erklügelt ihn, indem er spekulativ annimmt, in manchen Prozessen sei es für die Anklage günstiger gewesen, die Bestechung nachzuweisen, um den Vorwurf der *coitio* zu begründen, in anderen umgekehrt. Den wirklichen Inhalt des Gesetzes kann man nach diesen Darlegungen nicht mehr verstehen.⁵¹ Auch in einem späteren Versuch ist es ALEXANDER (2009) nicht gelungen,

bestehenden *sodalicia* zu verstehen, unter *decuriati* die „vom Wahlkandidaten geschaffenen Organisationen“. S. dazu unten S. XX.

⁴⁷ KUNKEL scheint ernstlich anzunehmen, dass vom Jahr 55 an alle „coitiones“, auch wenn nicht mit *sodalicia* verbunden, verboten waren. Das widerspricht Cic. Planc. 45.

⁴⁸ BAUERLE (1990) 93-100.

⁴⁹ NADIG (1997) 113: Die „coitio“ habe gedient, „um Wahlbestechungen besser abzusprechen und einzusetzen“, sei aber doch erst durch die *Lex Licinia* strafbar geworden. Auf S. 62 meint er, das Gesetz habe sich generell „auch gegen die Bildung von *coitiones* gerichtet“. In der oberflächlichen Doxographie a.O., A. 207 ist MOMMSEN (1843) falsch eingeordnet.

⁵⁰ Dafür zitiert er HALL (1964) 302 und bes. STAVELEY (1972) 205 f.

⁵¹ ALEXANDER (2002) 135 selbst bekennt, dass er Ciceros Rede nicht entnehmen könne, ob „electoral coalition“ oder „bribes“ oder „some combination of these“ das eigentlich „gravamen of the case“ sei. Schließlich meint er (S. 138), dass „coitio“ auch ohne Bestechung strafbar sein könne, wenn sie gegen „basic principles of electioneering“ verstoße – eine inhaltslose Spekulation.

hier zur Klarheit zu kommen.⁵² Wie schon bei WUNDER und MOMMSEN scheint das *crimen sodalitorium* aus zwei unverbundenen Teilen zu bestehen, von denen der eine nach allem, was wir wissen, überhaupt nicht strafbar sein konnte.⁵³

Ciceros Rede pro Plancio: zum Aufbau

Wenn wir im Folgenden versuchen, dieses Rätsel zu lösen, die innere Verbindung von Bestechung und *coitio* aufzudecken und damit den wirklichen Sinn des Gesetzes *de sodaliciis* zu erschließen, so halten wir uns vor allem an den Hauptteil von Ciceros Rede,⁵⁴ den man noch nicht in allen Punkten genau gelesen und dessen eigentümlichen Aufbau und Gedankengang man bisher zu wenig beachtet und ausgewertet hat.

Wenige historische Vorbemerkungen zur Hauptsache müssen genügen.⁵⁵ Der von dem jungen M. Iuventius Laterensis,⁵⁶ einem schneidigen Caesargegner, i. J. 54 *de sodaliciis* belangte Cn. Plancius⁵⁷ war bei der Aedilenwahl gegen seinen Konkurrenten siegreich gewesen,⁵⁸ zusammen mit A. Plotius.⁵⁹ Schon bei einer ersten Wahl, die aus unbekanntem Grund vom Vorsitzenden Crassus (dem Urheber der *Lex Licinia*) abgebrochen wurde,⁶⁰ hatte er nach Auszählung die Mehrzahl der Stimmen erhalten (Cic. Planc. 49 f.). Bereits damals hatte es, jedenfalls nach Behauptung der Anklage, Absprachen unter den Kandidaten gegeben (deren grundsätzliche Legalität also nicht bezweifelt wurde). So habe Plancius zunächst die Zweitstimmen seiner eigenen Tribus, der Teretina, dem Laterensis zugesagt. Ebenso habe Plotius die eigene

⁵² Bes. S. 345: „The exchange of money may have been relevant as the basis of a charge, or possibly not for a charge in itself, but as an evidence of this illegal combination.“

⁵³ Für einen inneren Zusammenhang von Bestechung und „coitio“ zitiert man (z. B. HALL [1964] 302) Cic. parad. 46 + *intercidas+ pecuniarum in coitionibus candidatorum* – wobei aber zu beachten ist, dass, wie immer dieser korrupte Text zu lesen ist, hier von einer Möglichkeit unlauteren Gelderwerbs gesprochen wird, wovon ja bei den durch *coitio* verbundenen Kandidaten keine Rede sein kann. – Eine additive Auffassung bezüglich der beiden Vergehen vertritt auch CRAIG (1990) 76 A. 6. Völlig unklar ist, wie sich FASCIONE (2009) 358 f., 374 die Strafbarkeit der „coitio“ und deren Verhältnis zum Vorwurf der Bestechung vorstellt.

⁵⁴ Die rhetorische Gesamtwürdigung der Rede steht noch aus. Die bisherigen Interpretationen haben, soweit ich sehe, Ciceros Hauptleistung noch nicht erfasst: Er musste vor einer Jury sprechen, die wegen des Auswahlverfahrens in geradezu einmaliger Weise parteiisch für den Ankläger, d.h. überzeugt von dessen größerer *dignitas* war. Was Cicero über seine Befangenheit gegenüber dem ihm angeblich zutiefst sympathischen Laterensis, dem er auch verpflichtet sei, sagt, ist großenteils ein Scheinmanöver..

⁵⁵ Zur Einordnung in die Politik dieser Jahre vgl. die brillanten Darlegungen von TAYLOR (1964) 22-28: Sie sieht in Plancius eine Kreatur der „Triumvirn“, das Verfahren gegen ihn als Teil eines Prozesskriegs der Partei Catos. Ciceros Rede kommt dabei schlecht weg. Ähnlich urteilt GRUEN (1974) 318-322. Deutschen Gelehrten gilt der Prozess meist als „ohne allgemeineres politisches Interesse“ (so etwa MATTHIAS GELZER, *Cicero ein biographischer Versuch*, Wiesbaden 1969, 199), vgl. aber auch RUDOLF FEHRLE, *Cato Uticensis*, Darmstadt 1980, 181.

⁵⁶ (FRIEDRICH) MÜNZER „M. Iuventius Laterensis“, *RE X 2* (1919) 1365-1367. Als Subscriptor der Anklage und Mitredner fungierte L. Cassius Longinus, Bruder des späteren Caesarmörders (MÜNZER, *RE III 2* [1899] 1739), der zum sachlichen Kern der Anklage wenig gesagt zu haben scheint.

⁵⁷ (FRIEDRICH) MÜNZER, „Cn. Plancius“ (4), *RE XX 2* (1950) 2013-2015.

⁵⁸ Nach der traditionellen Datierung (vgl. aber auch WUNDER [1830] p. LXV sqq. und MÜNZER, wie vorige Anm., Sp. 2014) fiel das Prozessdatum 54 in die Aedilität des Plancius. Unter anderem weil amtierende Beamte sonst der Strafverfolgung entzogen sind, plädierte LILY ROSS TAYLOR (1964) in einem gelehrten Aufsatz dafür, die Aedilität von Plancius und Plotius schon in das Jahr 55 zu verlegen, so dass der Prozess also erst nach dieser Amtszeit stattgefunden hätte. Dagegen spricht allerdings, dass Cicero von dieser Aedilität schweigt; vgl. auch § 54 *nunc (!) ab utroque eas auolsas* (von der zweiten Aedilenwahl). TAYLORS Ansicht blieb nicht unbestritten, vgl. die Diskussion bei ALEXANDER (2002) 131-133.

⁵⁹ (FRIEDRICH) MÜNZER, „A. Plautius“ (8), *RE XXI 1* (1951) 7-9.

⁶⁰ Nach TAYLOR (1964) 17, und ihr folgend ALEXANDER (2002) 129, würde es sich um die blutigen Ausschreitungen bei einer von Pompeius geleiteten Aedilenwahl i. J. 55 (Plut. Pomp. 53,3 u.a.) handeln. Pompeius, nicht Crassus, wäre danach der Mann, den Cicero (§ 49) als *harum ipsarum legum ambitus auctor* bezeichnet, denn er habe das Gesetz zwar nicht gegeben, aber kraft seiner Autorität durchgesetzt (S. 13-17). Letzteres ist jedoch sonst nicht bezeugt.

Tribus, die Aniensis, dem Konkurrenten Q. Pedius⁶¹ versprochen (§ 54). Dann nach der ersten Wahl, die offenbar sehr knappe Ergebnisse gezeitigt hatte, hätten Plotius und Plancius ihre Positionen gesichert, indem sie jene Zusagen rückgängig machten und sich nunmehr, so muss man verstehen, ihre Tribus jeweils untereinander zuspielten. Erfolgreich, denn sie wurden gewählt, zum Teil mit derselben Stimmenzahl. An dieser Stelle war es nun, wie es scheint, zu dem wie immer zu interpretierenden Sodalizienvergehen gekommen. Jedenfalls behauptete der Wahlverlierer Laterensis, dass bei diesem Manöver, aber wohl auch sonst, Bestechung im Spiel gewesen sei, und er stützte seine Anklage, was deren sachlichen Teil betraf, auf die Details der durch den Bündniswechsel zustande gekommenen Wahlergebnisse (§ 53), auf Zeugen vor allem aus einer Tribus, die ihn nicht gewählt hatte (§ 54), auf eine angeblich beschlagnahmte Bestechungssumme (§ 55), ganz besonders aber darauf, dass er selbst schon auf Grund seiner Familie und Leistungen hätte gewählt werden müssen, wenn es denn nur mit rechten Dingen zugegangen wäre (§§ 6 ff., 51).

Cicero behandelt diese Vorwürfe nicht im Zusammenhang, sondern zerteilt sie, wie er dies häufig macht.⁶² Im sachlichen Hauptteil geht er zunächst ein Stück weit auf die *crimina sodaliciorum* ein (§§ 36-47a), er behandelt dann kurz die *crimina ambitus* (§§ 47b-48) und referiert schließlich nach einem überraschend langen Einschub, in dem er Laterensis über sein vermeintliches Missgeschick tröstet (§§ 49-53a), wiederum recht summarisch die Argumente für bestimmte *crimina* (§§ 53b-55a), die offenbar zu den gravierenderen *de sodaliciis* rechnen.⁶³ Insgesamt sieht er davon ab, Vorgeschichte und Geschichte der beiden Wahlen etwa in einer *narratio* vorzustellen. Statt dessen legt er im ersten Teil seiner Rede ausführlich dar, dass es angesichts der Karrieren der beiden Kandidaten so sonderbar nicht sei, wenn Plancius über den aus vornehmerer Familie stammenden Laterensis gesiegt habe,⁶⁴ wobei auch Vorwürfe gegen die Lebensführung des Angeklagten zurückgewiesen werden (§§ 5-35, vgl. 55b-67). Am Schluss verteidigt Cicero seine eigene Haltung als Anwalt und Politiker (§§ 68-100) und krönt sein Finale (§§ 101-104) mit einer öffentlichen Umarmung seines Freundes Plancius.

Ciceros Hauptargument: Laterensis habe die falschen Richter gewählt

§ 36 *Sed aliquando ueniamus ad causam*: Der Beginn von Ciceros eigentlicher Verteidigung ist überraschend. Weder referiert er die gegnerischen Vorwürfe, noch widerlegt er sie, vielmehr rügt er in einer Art *status translationis*⁶⁵ das vom Ankläger eingeschlagene gerichtliche Vorgehen: Er habe Plancius vor allem deshalb *de sodaliciis* und nicht wegen gewöhnlichen *ambitus* belangt, um in den Vorteil eines strengeren Verfahrens zu kommen.⁶⁶ Bei Prozessen nach der *Lex Licinia* durfte ja der Ankläger, wie Cicero bezeugt, vier Tribus festsetzen (*edere*), aus denen die Richter genommen werden mussten (daher *iudices editicii*),⁶⁷ die Ver-

⁶¹ F(RIEDRICH) MÜNZER, „A. Pedius“ (1), *RE* XIX 1 (1937) 38-40. Der neuerdings in der Literatur auftauchende „A. Plozio Pedio“ (VENTURINI [1984] 795, FASCIONE [2009] 357) existiert nicht.

⁶² Vgl. WILFRIED STROH, *Taxis und Taxis: Die advokatische Dispositionskunst in Ciceros Gerichtsreden*, Stuttgart 1975, Register s.v. „Zertrennung“.

⁶³ Dies sagt Cicero nicht ausdrücklich, es wird sich aber aus der Logik seiner Argumentation zwingend ergeben. – CRAIG (1990) 76 A. 6 meint (ohne genauere Begründung), in § 47 rechne Cicero die *coitio* zu den *crimina ambitus* (obwohl sie nach CRAIGS eigener Auffassung unter *sodalicia* fallen müsste).

⁶⁴ Dies ist die bei *Ambitus*-Prozessen obligate *contentio dignitatis*; dazu instruktiv ADAMIETZ (1986) 108-113.

⁶⁵ Cicero, inv. 2,57 ff.

⁶⁶ *Neque enim quicquam aliud in hac lege nisi editicios iudices es secutus* („Denn dir ist es bei diesem Gesetz auf nichts anderes angekommen ...“). Sonderbar missverstanden von WUNDER (1830): „idque unum secundum legem istam Laterensem fecisse, ut ipse iudices reo ederet“. So unrichtig übersetzt auch WATTS (1923), ungenau auch FUHRMANN (1980). Fälschlich nehmen manche Interpreten (wie KÖPKE / LANDGRAF [1887] 19 und KEVIN / ALLCROFT [1904?] 14 an, Laterensis habe überhaupt nur *crimina ambitus* gebracht. Der Aufbau von Ciceros Verteidigung wird dadurch unverständlich.

⁶⁷ Wie anschließend die Wahl bestimmter Personen zu Richter vor sich ging, ist in der Forschung umstritten und muss hier nicht diskutiert werden. – LINDERSKIS (*PP* 1961) 334 Annahme, dass die Freiheit in der Wahl der

teidigung konnte nur eine davon ablehnen.⁶⁸ Da nun aber Laterensis nicht diejenigen Tribus zu Richtern gewählt habe, die vom Vergehen der *sodalicia* betroffen waren (in denen also bestochen worden war), sondern ganz andere, so habe er gegen den Sinn des Gesetzes verstoßen. Das wird von Cicero erläutert durch Hinweis auf die i. J. 55 dem Gesetz vorausgegangene Senatsdebatte,⁶⁹ bei der Hortensius, im jetzigen Prozess Ciceros Mitverteidiger,⁷⁰ erfolgreich das Wort geführt und angeblich mit folgender Begründung den Senat überzeugt hatte (§ 37):

Cuiuscumque⁷¹ tribus largitor esset et per hanc consensionem quae magis honeste quam uere sodalitas nominaretur quam quisque tribum turpi largitione corrumpere, eum maxime eis hominibus qui eius tribus essent esse notum. Ita putauit senatus, cum reo tribus ederentur eae quas is largitione deuinctas haberet, eosdem fore testis et iudices.

Von welcher Tribus auch einer der Schenker sei und welche Tribus er mit Hilfe der Übereinkunft, die man mehr dem Anstand als der Wahrheit gemäß *sodalitas* nenne, durch sittenwidrige Schenkung besteche, der müsse am meisten den Menschen bekannt sei, die zu eben dieser Tribus gehören.⁷² Demgemäß war der Senat der Ansicht, dass, wenn dem Angeklagten diejenigen Tribus benannt würden, die er sich durch Schenkung verpflichtet hätte, dann dieselben Leute Zeugen und Richter sein würden.⁷³

Leider wird bei dieser Feststellung das Sodalizienvergehen nicht definiert, sondern für Hörer, die in etwa Bescheid wissen (oder vielleicht auch nicht), nur vage umschrieben als eine auf *consensio* beruhende, der Wählerbestechung dienende, euphemistisch sogenannte *sodalitas*. Wir lassen diesen Ausdruck vorläufig beiseite (unten S. XX) und konstatieren nur nebenbei, dass hier wie überhaupt die Bestechung nicht sozusagen flächendeckend, Mann für Mann, erfolgt sein kann,⁷⁴ wie ja auch Dio Cassius (39,37,1, oben S. XX) nur von der Bestechung

Tribus im zweideutig formulierten Gesetz „not expressly“ festgelegt gewesen sei, scheint mir abwegig: Cicero könnte dann ganz anders argumentieren.

⁶⁸ Sonderbar ist die Meinung von FASCIONE (2009) 150, da es keine *quaestio de sodaliciis* gebe, was Definitionssache ist, sei Plancius wegen *ambitus* angeklagt.

⁶⁹ LINDERSKIS (PP 1961) 330 ff. Versuch des Nachweises, dass Hortensius diese Rede schon bei der Senatsitzung am 10. Februar 56 gehalten habe (zustimmend ALEXANDER [2002] 130-133), wäre selbst dann nicht schlüssig, wenn seine Deutung des damaligen SC (dazu unten S. XX) richtig wäre.

⁷⁰ Er hatte am Tag zuvor (§ 37 *hesterno die*) gesprochen (richtig WUNDER z. St. nach den älteren Erklärern). Das wurde in der Forschung gelegentlich bestritten, bes. TAYLOR (1964) 25 f. A. 41 und GRUEN (1974) 320 A. 43. Dagegen immerhin schlüssig LINDERSKI (PP 1961) 329.

⁷¹ Bestechend ist die bei OLECHOWSKA (1981) notierte Konjektur von CAREL G. COBET: *cuius quisque*.

⁷² In der Bielefelder Dissertation von MICHAEL RIEGER (2007) 125 f. wird diesem Satz folgende überraschende Vorschrift der *lex Licinia* entnommen: „Offenbar durften die *sodales* [darunter versteht Rieger die Angehörigen von *sodalitates*, Wahlvereinen] fortan nur noch jene Tribusgenossen beschenken, die dem Kandidaten persönlich bekannt waren.“

⁷³ Falls dies wirklich die Absicht des Senats war, musste allerdings das Gesetz ein Fehlschlag werden; so richtig ARNOLD H.M. JONES, *The criminal courts of the Roman republic and principate*, Oxford 1972, 67. Vgl. auch Alexander (2002) 138 und den Bobienser Scholiasten zu § 36 (p. 160 STANGL). Besser sollte man aber Ciceros Interpretation hier nicht zu viel Glauben schenken. Dazu äußerte sich treffend schon GARATONIUS (1825) 248. LINDERSKI (PP 1961) 333 meint allerdings, dass diese, wie er annimmt, von Hortensius formulierten Sätze sogar wörtlich in den Senatsbeschluss (seiner Ansicht nach vom J. 56, s. unten S. XX) eingegangen seien. Aber dann müsste Cicero im Interesse seines Arguments dies hervorheben. Nicht zwingend begründet ist die Ansicht von (ERICH) ZIEBARTH, „Sodalitas“ (RE III A 1 [1927] 785 f.) die Vokabel *sodalitas* müsse in der Bedeutung des „staatsgefährlichen Vereins“ sogar in der *Lex Licinia* gestanden haben.

⁷⁴ Daran denkt zumindest bei den Centuriatscomitien NADIG (1997) 100, vgl. S. 113. Aber wenn Asconius p. 33 CLARK von Milos Bewerbung um das Konsulat 52 berichtet: ... *aperte quoque tributim in singulos milia assium dederat* (1000 As = etwa 250 Sesterzen), war diese exorbitante Schenkung, wie schon *aperte* zeigt, keine eigentliche Bestechung (die grundsätzlich geheim sein müsste), sondern, wie auch MOMMSEN richtig sah (31887) 196 A. 1 ein Benefiz wie etwa *prandia tributim data*. – Auch z. B. MARTIN JEHNE (1995) 72 f. nimmt in der Tat an, dass individuell die einzelnen Stimmen gekauft worden seien, obwohl er die daraus resultierende Schwierigkeit sieht – war doch „nicht garantiert, dass nur die, die dem freigebigen Kandidaten tatsächlich ihre Stimme gaben, mit der ausgesetzten Prämie bedacht wurden“. Damit habe die Wahlbestechung „ihren euergetistischen Charakter behalten“, und sei nie ein bestochener Wähler mit Strafen bedroht worden. (Das wäre dann ja schon wegen der Masse nicht möglich gewesen.) Vgl. unten Anm. 77.

bestimmter Personen sprach. Vorausgesetzt ist doch in Ciceros Argument, dass die erwählten Richter nicht selbst bestochen waren (MANUTIUS, comm. p. 107: „qui corrupti non essent“), sondern nur von Bestechungen in ihrer Tribus Kenntnis bekommen hatten.⁷⁵ Wie auch schlicht wirtschaftliche Erwägungen nahe legen – sonderbarerweise wird das in der Forschung nie ausgesprochen –, konnte man in der Regel nur ausgewählte Personen (in § 46 einmal auch *sodales* genannt⁷⁶) bestechen, die dann bei anderen für die gewünschte Stimmung zu sorgen hatten.⁷⁷ Umso empörter mussten, wie Cicero an anderer Stelle sagt, die Nichtbestochenen sein (§ 46): ... *quorum in huius delicto cum scientia certissima, tum dolor grauissimus esse debuerit*.⁷⁸ Sie, die Anständigen, Zukurzgekommenen, „deren Wissen das sicherste, deren Schmerz der heftigste hätte sein müssen“, wären also die idealen Richter gewesen.

Wie konnte Plancius seine Tribus verschenken oder verkaufen?

Sprachliche Schwierigkeiten macht der Ausdruck *tribus largitor*. Nach Meinung aller bisheriger Erklärer und Übersetzer bedeutet er, dass eine Tribus „beschenkt“, also bestochen wird, er hätte also denselben Sinn wie *tribum largitione corrumpere* in der zweiten Hälfte des Relativsatzes.⁷⁹ Stilistisch ließe sich diese etwas ungeschickte Doppelung des Ausdrucks wohl verteidigen, da Cicero den schwerfälligen Kurialstil (der geradezu ein hier ja nicht vorhandenes *Senatus Consultum* suggeriert)⁸⁰ nachahmen will,⁸¹ aber Bedenken erregt, dass der Genitiv bei dem massenhaft belegten *largitor* (wie bei *dator* oder *donator*) sonst regelmäßig für den Akkusativ steht, also nicht den Beschenkten, sondern den Gegenstand der Schenkung bezeichnet (so etwa Sallust Iug. 95 *pecuniae largitor*).⁸² Aber könnte Plancius „Verschenker einer Tribus“ sein?

Das Folgende gibt Aufschluss. Cicero argumentiert, dass das Verfahren des Laterensis nicht dem Sinn des Gesetzes (§ 39 *sententia legis*) bzw. der Absicht des Senats (§ 44 *consilium senatus*)⁸³ entsprochen habe.⁸⁴ Diesem gemäß hätte er nämlich die Tribus Teretina, also diejenige, zu der Plancius selbst gehörte und wo er naturgemäß den stärksten Anhang hatte, zu Richtern wählen müssen. Offenbar betraf also zumindest ein Teil der gegen Plancius erhobenen Vorwürfe eben diese Teretina. § 38:

Tu autem, Laterensis, quas tribus edidisti? Teretinam, credo. Fuit certe id aequum et certe expectatum est, et fuit dignum constantia tua. Cuius tu tribus uenditorem et corruptorem et sequestrem Plancium fuisse clamitas, eam tribum profecto, seuerissimorum praesertim hominum et grauissimorum, edere debuisti.

⁷⁵ Mehr satirisch als sachlich gemeint ist die Wiedergabe der Senatsmeinung bei DRUMANN / GROEBE Bd. VI (21929) 47 A. 4: „weil die Bürger in solchen Tribus am besten wissen konnten, ob sie bestochen waren oder nicht“! Hier wurde aber das Problem gesehen.

⁷⁶ S. dazu unten S. XX: Der Ausdruck setzt keinen Verein voraus.

⁷⁷ Damit entfällt das von Jehne (oben Anm. 72) statuierte Problem

⁷⁸ Vgl. auch Cic. Cluent. 75 über die Verärgerung der Nichtbestochenen bei Wahlen; dazu YAKOBSON (1999) 140, 142.

⁷⁹ Wobei WUNDER (1830) z. St. meinte, das erste Glied beziehe sich auf *ambitus*, das zweite auf *sodalitium* – was schon darum unmöglich ist, weil eine Begründung für *editicii iudices* sich nur auf *sodalitium* beziehen kann. Meist betrachtet man die Satzglieder als gleichbedeutend.

⁸⁰ Aber vgl. oben Anm. 73 zu LINDERSKI.

⁸¹ KÖPKE/LANDGRAF (31887) z. St.

⁸² Viele Belege bei MONTEFUSCO-B. „largitor“, *ThL VII 2*, 972, 21 ff.

⁸³ Das Wortspiel an dieser Stelle scheint noch nicht verstanden zu sein. Wenn Cicero die Art der Richterauswahl kritisiert, könnten sich die ja urteilenden Richter angegriffen fühlen, darum sichert er sich ab: *Neque ego nunc consilium reprehendo tuum ... sed a te doceo consilium non secutum senatus*. „Und dabei tadle ich jetzt nicht etwa dein (= das von dir konstituierte) Richterkollegium (OLD „consilium“ 3 c), sondern zeige, dass du dich nicht an die Absicht (OLD 5) des Senats gehalten hast.“ Die Rhetorik rubriziert diese künstliche, bei Cicero nicht seltene Figur unter *truductio*.

⁸⁴ Keineswegs bezeichnet er das Gesetz geradezu als unbillig; so GALLO (2000) 89. Dass er es aber insgeheim kritisiert, hat GARATONIUS (1825) 247 f. wohl richtig gespürt.

Aber du, Laterensis, welche Tribus hast du gewählt? Die Teretina, sollte ich meinen, so wäre es jedenfalls recht und zu erwarten gewesen, und so hätte es deiner Prinzipientreue entsprochen: Diejenige Tribus, von der du laut behauptest, Plancius sei ihr Verkäufer, Bestecher und *sequester* gewesen, die hättest du doch in der Tat für das Richteramt benennen müssen.

Der letzte Satz, mit *uenditorem, corruptorem, sequestrem*, scheint zunächst Probleme zu bieten: Wenn Plancius die Tribus Teretina bestochen hat, dürfte er höchstens ihr Käufer, nicht ihr Verkäufer (*uenditor*) heißen. Aber schon LAMBINUS, der zunächst *emtoem* konjizieren wollte,⁸⁵ fand die richtige Erklärung, indem er auf § 45 verwies, wo Cicero sagt, man dürfe nicht verbieten, *ne reficere* [nach heutiger Lesart: *conficere*] *necessariis suam tribum possint*.⁸⁶ Gemeint ist demnach das uns bei der sogenannten „coitio“ bekannte Verfahren (oben S. XX) des *tribum conficere* bzw. *concedere* (nach § 54). WUNDER (1830) stimmte dem bezüglich der *concessio* zu, ließ aber den Plancius vor diesem Zugeständnis die eigene Tribus bestechen („... postquam largitione sibi eam deuinxerat“). Das erklärt *corruptorem*, aber nicht mehr *uenditorem*.

Wie konnte Plancius *sequester* seiner Tribus sein?

Die dritte und größte Schwierigkeit liegt in *sequestrem*. Der Wortsinn ist klar: Nach zeitlosem Gesetz der Korruption besteht bei jeder Bestechung für den Bestechenden die Gefahr, dass der Bestochene nicht leistet (obwohl er Geld bekommen hat), für den Bestochenen, dass er sein Geld nicht bekommt (obwohl er geleistet hat). Das zugesagte Geld muss also bei einem *sequester*, d. h. einer für beide Teile vertrauenswürdigen Person deponiert werden, bis die Leistung erbracht ist.⁸⁷ Eine solche Person soll demnach zumindest bezüglich der Tribus Teretina Plancius persönlich gewesen sein. Wie ist das, falls die Anklage recht haben sollte, vorzustellen?⁸⁸ Bei der ersten Wahl hatte die ihrem Tribulis Plancius ergebene Teretina mit der Zweitstimme zweifellos für Laterensis votiert.⁸⁹ Dann wechselte angeblich Plancius das Bündnis, und es galt, die Stimmen dem Plotius zuzuschancen. Für den erforderlichen Umschwung wurden nun laut Anklage ausgewählte Tribusgenossen bestochen. Das naturgemäß von Plotius stammende Bestechungsgeld wurde aber nicht ausbezahlt, sondern bis zur erfolgreichen Wahl bei Plancius als *sequester* verwahrt. Warum gerade bei Plancius? Weil sich seine eigenen Tribules auf ihn als ihren natürlichen Genossen eher verlassen wollten als auf den Fremdling Plotius: Würde ihr Plancius es riskieren, vor ihnen sein Gesicht zu verlieren? Dass Plancius dann von Plotius die entsprechende Gegenleistung erwarten würde, versteht sich. Bei diesem Kaufhandel gilt *Do ut des*.

⁸⁵ In diesem Sinn paraphrasieren auch kommentarlos DRUMANN / GROEBE VI (21929) 47: „Plancius habe sie erkaufte“. LAMBINUS ist zitiert bei WUNDER (1830) zu § 38.

⁸⁶ Zustimmend so weit KÖPKE / LANDGRAF (31887) z. St., obwohl sie meinen dass das *crimen sodalicioium* nichts mit *coitio* zu tun habe (S. 19).

⁸⁷ MOMMSEN (1899) 869 Anm. 3, vgl. LINTOTT (1990) 8. Die Vokabel an sich (nicht Ciceros Satz) wurde richtig erklärt von JOH. A. ERNESTI bei WUNDER (1830) zu § 38; vgl. auch HULDRICUS (FRIEDRICH SALOMO HULDRICH) bei Wunder zu § 45. Zur Bedeutung: OLD „sequester“ 1 b: „(in organized bribery) an agent with whom the promised sum is deposited“, mit Belegen im weiteren Sinn seit Plautus; vgl. BERGER (1953) „Sequester“. Im Zusammenhang von Wahlbestechung: Q.Cic. comm. pet. 57 (unten S. XX); Cic. Cael. 16; 30 (unten S. XX); auch sonst häufig bei Cicero, bes. im Zusammenhang der Richterbestechung: Cluent. 23; 72; 87.

⁸⁸ ZUMPT II 2 (1869) 376 meinte, nach Behauptung der Anklage habe Plancius „bei sich das für die Stimmen der (sc. seiner) Tribus bestimmte Geld niedergelegt, sie dadurch bestochen, sie dann an seinen Mitbewerber verkauft“. Aber es widerspricht der Natur, dass Bestechender und Sequester identisch wären. – Dem Richtigen näher war WUNDER (1830) zu § 45 (S. 137 unten) gekommen, aber er blieb unklar.

⁸⁹ Im andern Fall hätte Cicero das Argument des Laterensis, referiert in § 54, mit leichter Hand zerfetzen können: Seine Zurückhaltung dort gibt ein verlässliches *argumentum e silentio*.

Plancius ist nun also *largitor* (§ 37)⁹⁰ bzw. *uenditor*, indem er die eigene Tribus „verschenkt“ bzw. nicht ohne Honorar „verkauft“; er ist *corruptor*, indem er an ihrer „Bestechung“ mitwirkt; er ist *sequester*, indem er sich ihr als Depotverwalter zur Verfügung stellt. Dieser wichtige dritte Vorwurf scheint, trotz Ciceros eindeutiger Formulierung, nie richtig beachtet worden zu sein.⁹¹ Er kehrt noch einmal wieder in § 44, wo Cicero sogar einen eindeutigen Bezug zur *coitio* herstellt (ich habe diese wichtige Stelle z. T. schon einmal zitiert, oben S. XX). Hätte Plancius, so argumentiert er, die adäquaten Tribus, d.h. vor allem die Teretina, zum Richteramt gewählt, ...

... quis te tum audiret illorum, aut quid diceret? Sequestremne Plancium? Respuerent aures, nemo agnosceret, repudiarent. An gratiosum? Illi libenter audirent, nos non timide confiteremur. Noli enim putare, Laterensis, legibus istis quas senatus de ambitu sanciri uoluerit id esse actum ut suffragatio, ut obseruantia, ut gratia tolleretur. [...] Neque hoc liberis nostris interdendum est, ne obseruent tribulis suos, ne diligant, ne conficere necessariis suis suam tribum possint, ne par ab iis munus in sua petitione respectent.

... wer von ihnen würde dich dann anhören? Oder was könntest du sagen? Plancius solle *sequester* sein? Das würden sich ihre Ohren verbitten, niemand würde das anerkennen, verabscheuen würden sie es. Oder er sei beliebt? Das würden sie gerne hören, wir würden es ungeniert zugeben. Glaube nämlich nicht, Laterensis, dass diese Gesetze über Wahlbestechung, die nach dem Willen des Senats verfügt wurden, das Ziel hätten, Wahlunterstützung, Gefälligkeit und Einfluss durch Beliebtheit aufzuheben. [...] Auch unseren Kindern soll man nicht verbieten, dass sie ihren Tribusgenossen Aufmerksamkeiten erweisen, dass sie ihren Bekannten die eigene Tribus zukommen lassen dürfen, dass sie dieselbe Gabe von ihnen bei der eigenen Amtsbewerbung erwarten.

Wie man sieht, übersetzt Cicero hier die Vorwürfe des Anklägers in ein Vokabular, das der Legalität entspricht. Aus dem Vorwurf *sequester* wird so *gratiosus*, „durch Beliebtheit einflussreich“. D. h. das erfolgreiche Manöver mit der Teretina, die bei der zweiten Wahl prompt ihre Zweitstimmen für Plotius abgab, wird nicht einer durch den *sequester* ermöglichten Bestechung, sondern der Beliebtheit des Plancius bei seiner eigenen Tribus zugeschrieben: Durch *gratia*, erworben durch aufmerksame Gefälligkeit (*obseruatio*), habe er diesen Stimmungsumschwung erreicht. Wenn Cicero in diesem Zusammenhang das unter den Kandidaten wechselseitige *conficere* bzw. *concedere* (§ 54) *tribum*, das der Rigorist Laterensis angeblich aufheben wolle, verteidigt, so wird deutlich, was sich schon von der Sache her versteht: dass eine solche Reziprozität natürlich auch die beiderseitige Tätigkeit als *sequester* in sich schließt.

Eben diese Wechselseitigkeit lässt sich auch noch ex negativo aus einer weiteren Äußerung Ciceros erschließen. Als er in § 48 Plancius gegen die gewöhnlichen Ambitusvorwürfe verteidigt,⁹² verlangt er vom Ankläger gerade nicht den Nachweis, dass Plancius selbst *sequester* gewesen sei, sondern:

Sic enim tecum ago: Quam tibi commodum est, tribum unam delige; tu doce, id quod debes, per quem sequestrem, quo diuisore corrupta sit. Ego, si id facere non potueris, quod, ut opinio mea fert, ne incipies quidem, per quem tulerit docebo.

⁹⁰ Wenn diese meine Auffassung von *largitor*, von der die Gesamtdeutung des Sachverhalts nicht abhängt, richtig ist, hat Cicero im selben Satz *largitor* in anderem Sinn als *largitio* gebraucht. Dieselbe Figur gebraucht er auch in § 44 (s. oben Anm. 83).

⁹¹ TOXITES (1551) zu § 45 meinte, *sequester* sei hier hier ausnahmsweise gesetzt „pro eo qui deposuit pecuniam“ (nicht „apud quem“). Neuerdings übersetzt z. B. FUHRMANN (1980): „Du erklärst lautstark von einem Bezirk, Plancius habe ihn verkauft und bestochen und ins Vertrauen gezogen [!]“. In §§ 44 und 45 versteht er *sequester* als „Unterhändler“. FASCIONE (2009) 378 f. ganz unverständlich: „sensale di voti“ (also Stimmenmakler). COHN (1873), der auf die Unstimmigkeit aufmerksam wurde – S. 68 richtig: „der Candidat ist regelmäßig kein *sequester*“ –, zog daraus den kühnen Schluss, Plancius sei gar nicht als Kandidat, sondern als Mitglied „einer zur Bestechung der Wähler eingegangenen“ Verbindung, also als Mitglied des Wahlvereins, angeklagt worden. Dies hat mit Recht nie Zustimmung gefunden.

⁹² Die Partie wurde von dem weltmännischen KROLL (1937) 132 missverstanden als „Hohelied auf den richtig geübten *ambitus*“, der damals jedermann selbstverständlich gewesen sei (§ 56 ist völlig anders gemeint, als KROLL möchte); abwegig ist in Anm. 23 seine Meinung, Cicero mache sich anheischig, auch nachweisen zu können, durch wen Laterensis seine Stimmen gewonnen habe.

So nämlich verfare ich mit dir. Wähle dir, nachdem es dir beliebt, eine Tribus aus. Dann zeige, wie es deine Pflicht ist, durch welchen *sequester*, durch welchen Geldverteiler sie bestochen sein soll. Wenn du das nicht leisten kannst, was du meiner Meinung nach nicht einmal ansatzweise versuchen wirst, denn werde ich erklären, durch wen er die Tribus gewonnen hat.⁹³

Hier beim *ambitus* sind also die *sequestres* nicht wie beim Sodalizienvergehen mit dem Kandidaten identisch, sondern es sind andere Vertrauenspersonen, die sich ihm dafür zur Verfügung stellen.⁹⁴ Nachdem so viel über den Unterschied von *ambitus* und *sodalicia* spekuliert wurde, ist es sonderbar, dass man auf diese handgreifliche Verschiedenheit nie geachtet hat.⁹⁵

Ein Wort bedarf noch die Tribus Voltinia. Bezüglich ihrer erhebt Laterensis nicht genau denselben, wohl aber einen „ungefähr ähnlichen“ Vorwurf wie bei der Teretina (§ 38): *At Voltiniam: lubet enim tibi nescioquid etiam de illa tribu criminari*. Auch sie hätte er darum laut Cicero billigerweise fürs Richteramt nominieren müssen. Was war bezüglich dieser Tribus gemeint? § 43 gibt Aufschluss, wo Cicero die Anklage so referiert: „*Voltinia tribus ab hoc corrupta, Teretinam habuerat uenalem*“.⁹⁶ „Die Tribus Voltinia wurde von diesem (Plancius) bestochen, die Teretina hatte er feilgeboten.“ Was mit dem zweiten gemeint ist, wissen wir inzwischen.⁹⁷ Bezüglich des ersten weist wohl sogar der Tempusgebrauch auf einen gewissen Unterschied der *crimina*: Nachdem Plancius die eigene Tribus verkäuflich gemacht hatte (Plusquamperfekt), wobei er selbst *sequester* war, durfte er nun seinerseits die ihm von Plotius zugespielte Voltinia bestechen (Perfekt). Wobei ihm Plotius ohne Zweifel dieselben Sequesterdienste geleistet haben sollte. Nicht ohne Bedacht lässt Cicero, um diesem Vorwurf entgegen zu wirken, unauffällig etwas einfließen über das besondere „Naheverhältnis“ (§ 43 *necessitudinem ac uicinitatem*) des Plancius zur Voltinia. Bezüglich dieser Tribus fühlte sich nämlich Laterensis besonders stark (§ 54): Er habe von ihr mehr Zeugen als er dort Stimmen bekommen habe. Es waren also nachweislich keine Anhänger des Laterensis, die über diesen angeblich klaren Fall von Bestechung auszusagen bereit waren.⁹⁸ Ein für Cicero höchst unangenehmer Punkt:⁹⁹ Er entgegnet spitzfindig, dann müssten dies ja wohl entweder die von Plancius Bestochenen sein, oder sie hätten als Unbestochene aus schierer Sympathie nicht den Laterensis, sondern den Plancius gewählt. Ob das schlüssig ist, können wir dahingestellt sein lassen.

Worin bestand die decuriatio tribulium?

Wir haben so weit die Aussagen des Anklägers studiert und dabei nichts über eine Anwerbung von illegalen Clubs oder dergleichen gehört. Wie also kommt man dazu, gerade darin

⁹³ Auf den Unterschied war schon ZUMPT II 2 (1869) 376 aufmerksam geworden, konnte ihn aber nicht richtig deuten.

⁹⁴ Auch der *diuisor* taucht erst hier auf, s. unten Anm. XX.

⁹⁵ ACCAME (1942) 36, ohne den Unterschied zu beachten, meinte, das Gesetz *de sodaliciis* bestrafe sowohl, wenn einer selbst *sequester* sei, als auch wenn bei der Wahlbewerbung eines Kandidaten ein *sequester* im Spiel sei. Ihm folgte LINDERSKI (*H* 1961) 117.

⁹⁶ Den folgenden Satz *Quid diceret...* geben die Herausgeber spätestens seit KÖPKE / LANDGRAF (?1887] noch dem Ankläger, was ganz widersinnig ist. Cicero meint: „Was könnte er vor Leuten der Voltinia etc. sagen (wenn die Anklage recht hätte)? Nein (sie hat ja nicht recht), was würdest du dann sagen?“ MANUTIUS (p. 108) und WUNDER (1830) z.St. hatten das noch richtig verstanden.

⁹⁷ Unrichtig TOXITES (1551) *uenalem* = „id est pretio conductam, & emptam“; FASCIONE (2009) 378: „la Teretina era stata comprata“. FUHRMANN (1980) übersetzt: „den teretinischen (Bezirk hat er) sich dienstbar gemacht“!

⁹⁸ Das Argument wird sonderbar missverstanden von ALEXANDER (2002) 138, der meint, hier behauptete Laterensis einen Wahlbetrug, indem er selbst nicht alle für ihn abgegebenen Stimmen bekommen habe. Das wären Zeugen gegen die auszählenden *diribitores*, nicht gegen Plancius.

⁹⁹ Wegen der Zeugen, mit denen Cicero offenbar nur hier konfrontiert ist, muss er auf die Voltinia eingehen. Prinzipiell dasselbe galt natürlich für die Aniensis, die ja ebenfalls umgestimmt wurde (§54), wo aber die Beweislage für die Anklage wohl weniger günstig war.

den Kern des *crimen sodalitorium* zu sehen? Dies beruht, vom schieren Namen abgesehen, vor allem auf einer Stelle in Ciceros Verteidigung, wo er dem traditionellen und auch vom Senat nicht beanstandeten *conficere tribum* unerlaubte Methoden der Wahlbeeinflussung gegenüberstellt (§ 45):

Isto in genere et fuimus ipsi, cum ambitionis nostrae tempora postulabant, et clarissimos uiros esse uidimus, et hodie esse uolumus quam plurimos gratiosos. Decuriatio tribulium, discriptio populi, suffragia largitione deuincta seueritatem senatus et bonorum omnium uocem¹⁰⁰ ac dolorem excitarunt. Haec doce, haec profer, huc incumbe, Laterensis, decuriasse Plancium, conscripsisse, sequestrem fuisse, pronuntiasse, diuisisse; tum mirabor te eis armis uti quae tibi lex dabat noluisse. Tribulibus enim iudicibus non modo seueritatem illorum, si ista uera sunt, sed ne uoltus quidem ferre possemus.

Das war auch unser Verhalten, als es die Umstände unserer Amtskarriere nötig machten, so verhielten sich, wie wir sahen, die angesehensten Männer, und auch heute wollen wir, dass möglichst viele dank Beliebtheit Einfluss haben. Dass man aber die Tribulen in Dekurien gruppiert, dass man das Volk aufteilt, dass man sich Wählerstimmen durch Schenkung erzwingt, das hat die Strenge des Senats und die Äußerung des Schmerzes bei allen Guten wachgerufen. Das zeige, das bringe vor, darauf, Laterensis, verlege dich: dass Plancius in Dekurien gruppiert hat, Listen angelegt hat, *sequester* war, Geld versprochen hat, ausgezahlt hat. Dann werde ich mich wundern, dass du die Waffen, die das Gesetz dir gab, nicht verwenden wolltest.¹⁰¹ Wären nämlich die (seine) Tribulen Richter, könnten wir, falls diese Beschuldigungen wahr sind, nicht nur ihre Strenge, sondern auch ihre Blicke nicht aushalten.

Cicero gibt hier und noch einmal (fast wörtlich gleich) in § 47 an, was seiner (und angeblich des Senats) Meinung nach ein Ankläger *de sodaliciis* beweisen müsste – wobei er uns im Unklaren lässt, ob Laterensis die einzelnen Punkte behauptet hat, ohne sie nach Ciceros Meinung beweisen zu können, oder ob er sie nicht einmal behauptet hat (was größtenteils plausibler scheint). Klar ist, dass diese Punkte irgendwie zum Sodalizienvergehen gehören. Aber was ist gemeint mit der den Anfang bildenden *decuriatio*¹⁰² von Tribulen? Darüber gibt es seit über 400 Jahren sehr verschiedene Meinungen unter den Gelehrten,¹⁰³ ohne dass bisher jemand diese auch nur klassifiziert, geschweige denn kritisch geprüft hätte – als wären alle im Grunde irgendwie derselben Ansicht.

Die Wahlvereine nach Dekurien gegliedert (Sigonius)?

Im Wesentlichen lassen sich drei Grundrichtungen der Interpretation unterscheiden. Die älteste, schlichteste geht wieder einmal auf den großen Humanisten SIGONIUS (1593) zurück. Nach seiner Auffassung (S. 433, vgl. 437) bestand der eigentliche *ambitus* in der Bestechung durch *sequestres* und *diuisores*, die *sodalicia* dagegen in der Gewaltanwendung durch *decuriati* und *conscripti*. Den Beleg für letzteres gaben ihm dann Ciceros bekannte Schilderungen von den i. J. 58 organisierten clodianischen Banden, bezüglich derer in der Tat von Kampfgruppenbildung (*decuriare*, *discribere*) und quasimilitärischer Einschreibung (*conscribere*) die Rede ist. SIGONIUS zitierte dazu (S. 434) Cic. Sest. 34: (ich schreibe die Stellen aus) *seruorum dilectus habebatur nomine conlegiorum ... cum uicatum homines conscriberentur, decuriarentur, ad uim, ad manus, ad caedem, ad direptionem incitarentur*; Cic. dom. 13 *cum desperatis ducibus decuriatos ac descriptos haberes exercitus perditorum*.¹⁰⁴ Dabei vernach-

¹⁰⁰ Konjektur von OLECHOWSKA (1981); überliefert: *uim*.

¹⁰¹ „Jetzt“, meint Cicero, „wundere ich mich nicht darüber: Du weißt ja selbst, dass diese Vorwürfe nicht haltbar sind.“

¹⁰² Zum Spachgebrauch: Das relativ seltene Wort *decuriare* (L[OMMATZSCH], *ThlL* V 1, 224, 38 ff.) bezeichnet die Einteilung in *decuriae*, „Zehnschaften“, wobei die Zahl weit über Zehn hinausgehen kann (KÜBLER, „Decuria“, *RE* IV 2 [1901] 2316-2316). Zum weiten Gebrauch von *decuria* s. *ThlL* a.O. 223, 13 ff. Vgl. auch MOURITSEN (2001) 150 f.

¹⁰³ Ich gehe nicht ein auf die neueste, sprachlich indiskutable Interpretation von RIEGER (2007) 126 f.: Gemeint sei „die Verteilung der Tribulen zusammen mit den Mitgliedern anderer Tribus auf Dekurien“.

¹⁰⁴ Beide Stellen hatte schon MANUTIUS (p. 110) zur Erklärung angeführt: *decuriatio* war für ihn = „per factionem cogere“. – Entfernter ähnlich sind folgende in diesem Zusammenhang sonst von den Historikern regelmäßig zitierte Äußerungen Ciceros: Pis. 11 *dilectus seruorum*, Pis. 23 *seruorum dilectus*, dom. 12 *armati seditionis*

lässigte SIGONIUS im Interesse seiner Konzeption, dass es sich bei Clodius nicht um Wahlvereine handelte; und er übersah auch, dies wohl versehentlich, dass in Ciceros Rede für Plancius nicht Banden- oder Vereinsmitglieder in Dekurien geteilt werden, sondern die Tribulen selbst, also die Objekte der Bestechung oder, nach SIGONIUS' Idee, der gewaltsamen Nötigung. Die clodianischen Banden können also nicht, wie er glaubte, unmittelbares Vorbild der *sodalicia* geschweige denn identisch mit diesen gewesen sein. Dieses Versehen hinderte nicht, dass seine Interpretation immer wieder erneuert wurde.

So fasste der Brandenburger Schulrektor Ernst KÖPKE in seinem fürs Gymnasium bestimmten, gelehrten und bis heute nützlichen Kommentar zu *Pro Plancio* (1856, ²1872) die *sodalicia* als Nachfolgerinnen der alten, dauerhaften *sodalitates*, Opfer- und Schmausgemeinschaften (²1872, 14 ff.¹⁰⁵), die durch Senatsbeschluss i. J. 56 verboten worden seien (dazu unten S. XX). Als (nicht verbotene) *collegia* hätten sie dann zwar nicht nur, aber doch vor allem der Wählerbestechung gedient (S. 16). Und dabei hätten sie nun eine festere Gestalt und Ordnung bekommen (S. 17, vgl. 18): „Diejenigen nämlich, die in den Clubb (sic) eintreten wollten, um sich für dessen Zwecke dinge[n] zu lassen“, wurden beim Präsidenten, „magister collegii“, „enroliert (*conscribere*)“, „somit zu Mitgliedern des *collegii sodalicii* gemacht, dann in Rotten von je 10 geteilt (*decuriare*), deren jeder ein Clubbmitglied als *decurio* vorstand.“ Was diese nun als „organisierte Banden“ zur „Handhabung der Masse“ (sc. der Wähler) genau unternahmen, ließ KÖPKE, dem wahrscheinlich wieder die gewalttätigen clodianischen Banden vor Augen gestanden haben, etwas im Dunkel. Davon aber abgesehen gilt, dass seine Darstellung, obschon durch Zitate untermauert, in völligem Gegensatz zu dem steht, was Cicero unter *decuriatio tribulium* versteht, eben nicht die durch einen Präsidenten durchgeführte Strukturierung eines Vereins von *sodales*, sondern eine vom Kandidaten selbst durchgeführte Aufteilung der *tribules*.

Näher an Cicero hielt sich hierin AUGUST WILHEM ZUMPT in seinem *Criminalrecht* (II 2, 1869). Aber bei ihm waren es nicht nur zur Wahl stehende Kandidaten, die (S. 377, 379 f.) persönlich mit Bestechungsgeld innerhalb einer Tribus „Genossenschaften“ sammelten und diese in Dekurien einteilten, sondern auch andere Politiker, die schon vorausblickend „Genossen“ anwarben, die „beim Durchbringen von Gesetzen“ und „allen möglichen politischen Verhandlungen“ nützlich sein konnten. Auch bei ZUMPT blieb unklar, was die dekuriierten *sodales* genau zu tun hatten, da Zumpt – nicht Gewalt überhaupt, aber militärische Gewalt ausschloss (S. 369), und seine ganze Konzeption eines Vereinsgesetzes war zu weit von den Zeugnissen entfernt, um Beifall zu finden. Aber die naheliegende Vorstellung, die kriminellen *sodalicia* seien selbst dekuriiert gewesen, blieb weiter fruchtbar.

So sieht in neuerer Zeit FRANCESCO M. DE ROBERTIS I (1971) 127 f. in den *decuriati* terroristische Kampfzellen, die innerhalb einer Tribus die Bürger zu einem bestimmten Wahlverhalten genötigt hätten.¹⁰⁶ Während er diese von den später entstandenen echten Vereinen, den *sodalicia*, trennt, schreibt PIERRE GRIMAL in der Vorrede seiner Ausgabe von *Pro Plancio* (1976) 22 die Dekurienordnung in der üblichen Weise den *sodalitates* selbst zu, die als „groupes de pression“ und schließlich als „milices civiles“ fungiert hätten. In MANFRED FUHRMANN'S (1980) Übersetzung der Rede, die in Deutschland ähnlich verbreitet wie einst Köpkes Kommentar sein dürfte, erscheinen (S. 225 f.) die *sodalicia* als „einer Bürgermiliz ähnliche[n] Zusammenschlüsse“, die von einem „Manager“ straff geleitet wurden und sich neben der Wahlbestechung natürlich auch „für die Inszenierung von Krawallen verwenden“

duces, red. sen. 33 *seruos simulatione collegiorum nominatim esse conscriptos*. Diese paramilitärisch strukturierten „Collegien“, sind zu scheiden von den minder organisierten *operae Clodianae* (Cic. Att. 1,14,5 u.ö.). Im Jahr 58 gegründet, wurden sie durch Senatsbeschluss i. J. 56 de facto verboten (s. unten S. XX).

¹⁰⁵ Aus wissenschaftsgeschichtlichen Gründen zitiere ich hier die zweite, nicht die dritte, von LANDGRAF besorgte Auflage. Unzugänglich war mir leider die Erstausgabe (1856).

¹⁰⁶ Anders noch DE ROBERTIS (1938) 105 A. 29: Der Sinn der Dekurienordnung der Wähler (!) sei unklar.

ließen. Und wenn ELLEN A. BAUERLE (1990) 277 (vgl. S. 76) die *sodalicia* als „organized group(s) of men“ beschreibt, die bald gewalttätig, bald geldverteilend agiert hätten, schwebt ihr wohl dasselbe vor. Vorbild sind bei ihr ausdrücklich wieder einmal die Banden des Clodius. Auch in der jüngsten Diskussion, bei ALEXANDER (2002) 133, sind die dem Wahlbetrug dienenden *sodalitates* „sometimes organized into *decuriae* within the thirty-five tribes“¹⁰⁷ – wie immer man sich das vorstellen soll.

Die bestechungswilligen Bürger nach Dekurien gegliedert (MOMMSEN)?

Anders dagegen urteilte schon THEODOR MOMMSEN, der zunächst (1843) aus gutem Grund die Gewalt vom Sodalizienvergehen fernhalten wollte (oben S. XX). Er unterschied in einer komplizierten, oft missverstandenen Konstruktion¹⁰⁸ zwei Arten von Vereinigungen (S. 60): erstens dauernde Bündnisse, *sodalitates*, vornehmer Bürger (über die Grenzen der *tribus* hinweg)¹⁰⁹ und zweitens Gruppen ärmerer, bestechungswilliger Bürger, „qui suffragia vendere parati erant“. Letztere wurden nun im Bedarfsfall von den ersteren so organisiert, dass sich wieder die Analogie zu den Banden des Clodius ergab (S. 56 f.).¹¹⁰ Denn so verschieden auch laut MOMMSEN diese Wahlvereine von den *collegia* des Clodius waren (S. 59 f.), auch bei den zur Bestechung bereiten *sodalicia*, wie Mommsen sie nannte (S. 58), wurden nun zuerst von einem Versammlungsleiter die Namen aufgenommen, dann conscribiert und alle Mann in Dekurien eingeteilt, unter Befehl eines Kommandeurs – „cuius ope manus illa facilius regetur“ (S. 58). Aber wozu dieses Reglement? Sollten sie nach Dekurien sortiert zur Wahlurne marschieren? Nur für Schlägertrupps waren doch diese Einheiten eigentlich sinnvoll. MOMMSEN gab keine Antwort. Auch schließlich im *Römischen Strafrecht* (1899) 871 f., wo er bezüglich der Bestechungswilligen von förmlichen „Vereinen“ und „Vereinsleitern“ sprach, blieb die Frage ungeklärt. MOMMSEN ließ auch unberücksichtigt, dass laut Cicero (§§ 45, 47) der Kandidat selbst in Dekurien einteilte.

Wohl dank der frühen Autorität MOMMSENS wurde es bald zur vorherrschenden Meinung, unter den *decuriati* die bestochenen Wähler selber zu verstehen. So urteilte mit Einschränkung (unten S. XX) sogleich WILHELM REIN im *Criminalrecht* (1844) 714 ff., später dann PAUL KAYSER in seinen *Abhandlungen* (1873) 168 ff. Viele Beachtung fand MAX COHN: In *Zum römisches Vereinsrecht* (1873) ließ er wie KÖPKE die *sodalicia* aus alten, bleibenden Freundschaftsbünden entstehen (S. 62 ff.) bzw. zu Wahlvereinen entarten und machte diese dann sogar zu „einem dauernden Institut, vermutlich mit Statuten und Beamten“. ¹¹¹Aber nicht etwa auf sie, die *sodalitates*, bezog sich die *decuriatio*, sondern, wieder wie bei MOMM-

¹⁰⁷ ALEXANDER glaubt hier, MOMMSEN (1899) 872 A. 2 zu folgen.

¹⁰⁸ Obwohl der junge MOMMSEN (1843) ein klares und gutes Latein schreibt, werden ihm wegen seines differenzierten Urteils heute vielfach Ansichten zugeschrieben, die er nie vertreten hat.

¹⁰⁹ Nur diese Bündnisse sollten eine Strafverfolgung des Kandidaten erschweren, nicht die *sodalicia*. Das wird missverstanden.

¹¹⁰ Er zitierte, um einiges vermehrt, dieselben Texte wie SIGONIUS.

¹¹¹ Es ist vielleicht kein Zufall, dass gerade ein (aus dem Land der Vereine, ja der „Vereinsmeierei“ stammender) Deutscher als erster diesen Vereinscharakter der *sodalicia* so stark betont hat. Bei SIGONIUS (1593) agierten die *sodales* noch relativ frei als *sodales contracti*, bei WUNDER (1830) hießen sie schon *sodalitates* und wurden von einem Kandidaten en bloc angeheuert. MOMMSEN (1843), selber Mitglied einer Kieler Burschenschaft, machte daraus gleich zwei Vereinstypen (*sodalitates* und *sodalicia*), wovon der zweite vereinsmäßig organisiert wurde, seinen strukturierenden Leiter aber noch von außen bekam. REIN (1844) sprach von (recht vagen) „Associationen“, ZUMPT (1869) von „Genossenschaften“, die aber auch noch nicht selbständig agierten. Auch in England und Dänemark sprach man nun schon von einschlägigen „Clubs“. Den eigenen Vorsitzenden bekamen die „Clubbs“ (*sodalicia*) aber erst bei KÖPKE (1872), Beamte und Satzung alsbald durch COHN (1873). Ihm folgte darauf in Frankreich WALTZING I (1895) 49, der von „leurs chefs et sans doute (!) leurs statuts“ sprach. Durch MOMMSENS (1899) 871 selbständig handelnde „Vereinsleiter“ hatte zumindest diese Vorstellung dann den höchsten altertumswissenschaftlichen Segen. Aber die größten Aktionsmöglichkeiten hat KUNKEL (1995) den *sodalicia* eingeräumt: Bei ihm erpressen sie sogar die Politiker. Man sieht leicht, dass der Vereinscharakter der *sodalicia* sich im selben Maße steigert, wie die Nähe zur Überlieferung abnimmt.

SEN, auf die (S. 64 f.) „innerhalb der Tribus gewonnenen (sprich: bestochenen) Bürger“, die „in Abtheilungen getheilt“ wurden,¹¹² ein, wie COHN versichert, „Verfahren, das dabei (?) ganz üblich und hergebracht war“. Dabei hat COHN das Verdienst, bemerkt zu haben, dass diese üblichen „Abtheilungen“ keinen rechten Sinn hatten; nach ihm hätten sie „nur zum Zwecke leichterer Uebersicht“, besonders vielleicht zur Auszahlung nach der Wahl gedient (S. 65).

JERZY LINDERSKI (1961) in einer einflussreichen Abhandlung, über die noch zu reden sein wird (S. XX), trennte in ähnlicher Weise die *sodalitates* als der Bestechung dienende (vom Senat verbotene) Vereinigungen von den durch sie angeworbenen *decuriae tribulium*, „deren Mitglieder [...] nicht nur ihre Stimme verkauften, sondern auch bei der weiteren Bestechung und Erpressung mitwirkten“ (S. 117). So kommen wir mit schöpferischer Phantasie von einem zweiteiligen zu einem dreiteiligen System, durch das die *decuriati* als Mittelglied immerhin die ihnen bisher bei MOMMSEN usw. fehlende Aufgabe erhalten. Obwohl aber nach LINDERSKI das Sodalizienvergehen wesentlich auf der *decuriatio* beruhte, die meist von den *sodales* – was nicht belegt ist – mitunter auch vom Kandidaten durchgeführt worden sei (117 f.), blieb auch hier unklar, welchem Zweck sie überhaupt dienen soll. Auch zu „Bestechung bzw. Erpressung“, wie immer letztere zu denken sein soll, brauchte man wohl keine Dekurien.

Auch PETER NADIG im jetzigen deutschen Standardwerk zum Thema (*Ardet Ambitus*, 1997) folgt LINDERSKI, indem er zwischen *sodalitates* (bzw. *sodalicia*) als politischen Vereinen und *decuriae tribulium*, die sich bestechen lassen, unterscheidet (S. 60 f.). Die *decuriatio tribulium* erfolgte nun nach ihm in doppelter Weise. Zum einen wurden von den *sodalitates* die Tribulen in Dekurien eingeteilt, zum andern „organisierten sich Tribusmitglieder von selbst in Zehnschaften, um den *sodales* ihre Stimmen zum Kauf anzubieten“ (S. 115, vgl. 61). Wobei aber der Kandidat unter Überspringung der *sodales* die *decuriatio* auch in eigener Regie durchführen konnte (S. 61 f.). Auch bei dieser kaum nachvollziehbaren Organisation auf drei Ebenen mit doppelter oder dreifacher Dekurienzählung bleibt der Sinn gerade der Dekurienordnung im Dunkeln. Denn die Aufgabe, „die Wähler sogar mit Gewalt einzuschüchtern“, verblieb nach NADIG überraschenderweise den ja nicht dekuriierten *sodalitates* (S. 115).

In WOLFGANG KUNKELS (1995) 83 f. Rekonstruktion (oben S. XX) werden schließlich aus den Dekurien, an die freilich auch er denkt, nur noch sich von selbst bildende „geschlossene Wählergruppen“, die als solche den Kandidaten zwecks Erhöhung der Bestechungssumme unter Druck setzten und die Wähler anderer Kandidaten – aber woran waren die kenntlich? – „mit Gewalt vertrieben“. Das wären so weit die wieder die relativ unorganisierten Schlägertrupps des SIGONIUS, wobei die seit Mommsen übliche Trennung von organisierender *sodalitas* und angeheuerten *decuriae* entfällt. Weil KUNKEL (Anm. 105) aber zu Recht beachtet, dass in Cic. *Planc.* 45 und 47 das *conscribere* und *decuriare* dem Kandidaten selbst zugeschrieben wird, setzt er eine zweite Art von Vereinigungen an, die von eben diesem „jeweils erst für den Wahlkampf organisiert“ wurden. Auch diesen bleibt jedoch, da sie nicht etwa andere bestechen oder bereden, für die erfolgreiche Wahl nur die Brachialgewalt (vgl. dazu oben S. XX).

Die eigenwilligste Variante aber lieferte der um die politische Sprache der Republik so verdiente JOSEPH HELLEGOUARC'H (1963) 220 f. Er lehnte sich lose an MOMMSEN an, schaltete aber dessen *sodalitates* (tribusübergreifender Prominenter) aus und ließ den Kandidaten allein mit den bestechungswilligen Bürgern („qui désiraient participer à la *largitio*“) operieren. Dabei folgen einander zuerst die Registrierung (*conscribere*), dann die Aufteilung der Registrierten in Gruppen (*discriptio*), „correspondant le plus souvent aux tribus“, also doch wohl auf alle 35 Tribus verteilt. Dann erst innerhalb der einzelnen Tribus findet als eine zweite Gliede-

¹¹² Bei WALTZING I (1895) 49, der sich sonst an COHN anschloss (s. vorige Anm.), hatte jeder der „agents de la société“ (d.h. die *diuisores* und *sequestres*) je eine ganze Tribus zu bearbeiten, indem er sie dekuriierte.

nung die von Mommsen schon zu Beginn vorgesehene *decuriatio* statt. Aber wie bei Mommsen bleibt unklar, wozu die Dekurien nun überhaupt da sein sollen. Natürlich könnte diese doppelte Aufteilung an sich ohne irgendeine Art von Wahlvereinen vor sich gehen. Doch HELLEGOUARC'H, im Banne alter wissenschaftlicher Gewohnheit, lässt seine Kandidaten doch häufig (!) zu präexistenten *sodalitates* oder *sodalicia* ihre Zuflucht nehmen. Dass er meint, diese beiden Vereinsformen stammten von MOMMSEN (1843) 60, ist ein sprechendes Symptom der in dieser Frage herrschenden Konfusion.

Die zu beeinflussenden Bürger in Dekurien gegliedert (WUNDER)

Aus dem Wirrwarr dieser z.T. hochspekulativen, von den Texten oft weit entfernten Meinungen, die ich nur in Umrissen skizzieren konnte, lassen sich immerhin zwei Grundmodelle für die Erklärung der *decuriatio* herauschälen. Entweder sind, wie SIGONIUS (1593) wollte, die *sodalitates* selbst nach Dekurien organisiert, um die Wähler zu terrorisieren: Dem widerspricht, wie gesagt, dass in den Quellen nirgends von Gewalt die Rede ist, und vor allem, dass Cicero von *decuriatio tribulium*, nicht etwa *sodalium* spricht. Oder aber es werden, nach der Vorstellung des jungen MOMMSEN (1843), die bestechungswilligen Wähler von einer *sodalitas* oder sonst wem in *decuriae* eingeteilt: Dann fehlt ihnen aber die richtige Aufgabe, die diese ihre Gliederung sinnvoll erscheinen ließe. Freilich bieten sich dafür wiederum, wie die Beispiele zeigen, die Krawall machenden Banden des Clodius als inhaltliches Vorbild an. Aber das ist nun einmal gegen alle Zeugnisse.

Woran also dachte Cicero, dachten seine Hörer, wenn von *decuriatio* die Rede ist? Zum Glück hat EDUARD WUNDER (1830) an wenig auffallender Stelle (im Kommentar zu § 45) längst gezeigt, wie sich die Schwierigkeiten, die er als solche noch gar nicht wahrnahm, mit feinem Wirklichkeitssinn lösen lassen. Man muss nur bedenken, was Cicero selbst voraussetzt (oben S. XX): dass ein Kandidat finanziell selten in der Lage gewesen sein dürfte, Bestechungsgeld für die Mehrzahl der Wähler auch nur einer Tribus aufzubringen. Darum waren die Leute wichtig, die Cicero gerade in der von uns behandelten Partie mit dem, wie er sagt, gehässigen Namen *sodales* nennt (§ 46, vgl. dazu unten S. XX). Sie waren dazu bestimmt (und wurden dafür bezahlt), innerhalb der ihnen zugewiesenen Wählergruppe, ihrer *decuria* (die, wie auch sonst, die Zehnzahl überstiegen haben muss¹¹³) vor allem durch Mundpropaganda Stimmung für den jeweiligen Kandidaten, der sie dafür anheuerte, zu machen. So war die *decuriatio tribulium* eine Gliederung weder der Bestechenden noch der Bestochenen oder der Bestechungswilligen, sondern derer, die überhaupt erst zu „bestechen“, genauer gesagt: zu beschwatzen waren,¹¹⁴ wobei diese selbst natürlich nicht wissen sollten, dass sie einem selber Bestochenen zum Opfer fielen.¹¹⁵ Eben dies erklärt ja die von Cicero als selbstverständlich vorausgesetzte Verärgerung derer, die davon Wind bekommen hatten, dass in ihrer Tribus Geld geflossen sei (oben S. XX). So erklären sich auch die sonstigen Termini, die Cicero in § 45 und 47 bringt: *Discriptio*¹¹⁶ *populi* dürfte ein allgemeinerer Ausdruck für dasselbe wie die *decuriatio tribulium* sein, wenn wir unter *populus* nicht die Gesamtheit des Volks,¹¹⁷ sondern eine Teilmenge davon verstehen.¹¹⁸ Das *conscribere*, Ausheben und In-Listen-Führen,¹¹⁹

¹¹³ Vgl. oben Anm. 102.

¹¹⁴ WUNDER (1830) S. 136: „Nam decuriare tribulis dici uidetur, qui tribulis suos in decurias, id est in classis quasdam distribuit, singulis decuriis decuriones praepone, quorum est, efficere, ut decuriae, quibus praesunt, eam in comitiis sententiam ferant, quam ferri uult is, qui tribulis dicitur decuriare.“ Wozu WUNDER treffend anmerkt, dass die von ihm *decuriones* genannten üblicherweise *sodales* hießen (unten S.XX)..

¹¹⁵ Hierin weiche ich ab von WUNDER.

¹¹⁶ So die Editoren nach BÜCHELERS Konjektur statt des überlieferten *descriptio*. Sie ist aber wohl unnötig: „di-et de- passim confunduntur in libris“ (VETTER, „discribo“, *ThL* V 1, 1354, 36 f.; vgl. dort die Belegstellen für *discriptio*, eine Lieblingsvokabel Ciceros: 1363, 54 ff.).

¹¹⁷ So aber WUNDER (1830) z. St.

¹¹⁸ Belege bei OTTINK, *ThL* X 1, 2712, 63 ff.

musste dann die bestochenen Personen und/oder die Wählergruppen, für die jeder der Bestochenen zuständig war, betreffen. Der Rest ist klar: Wenn Plancius *sequester* war, dann gehörte zu seinen Aufgaben auch die Geldzusage (*pronuntiasse*)¹²⁰ an die bestochenen *sodales* und offenbar auch die Verteilung des Gelds nach erbrachter Leistung (*diuisisse*).¹²¹

WUNDERS elegante Interpretation löst größtenteils die Schwierigkeiten, die bei den anderen beiden Erklärungsmodellen verbleiben. Nicht irgendwelche Vereinsmitglieder werden danach in Dekurien geteilt (SIGONIUS), sondern die Tribulen; und die Dekurienordnung bekommt den eindeutigen Zweck, den sie nach den meisten Erklärungen (die MOMMSEN folgten) nicht hatte. Dazu kommt, dass nach diesem Modell endlich klar ist, dass wirklich der Kandidat, wie Cicero zweimal sagt (§§ 45, 47), die *decuriatio* durchführt, und nicht eine nebelhafte *sodalitas* bzw. ein *sodalitium* – so dass sich etwa WILHELM REIN (1844) 715 zu der etwas verzweifelten Aussage genötigt sah: „Hier trägt Cic(ero) die eigentlichen Geschäfte der Sodales auf Plancius über“? Nein, nach dem bei Cicero referierten Vorwurf der Anklage, war es Plancius selbst, der sich zumindest in seiner Tribus die *sodales* erkor und diesen einzelne Dekurien zuwies.

WUNDER selbst wurde diese Konsequenz allerdings nicht voll bewusst. Im Banne von SIGONIUS meinte er einerseits (p. LXXIV sq.), die erkorenen *sodales* hätten weniger mit Geld (*nummis*) als vor allem mit Gewalt (*ui*) gewünschte Stimmabgaben erzwungen – was MOMMSEN (1843) 46 f. leicht widerlegen konnte –; zum andern setzte er sich nicht deutlich genug ab von der bei SIGONIUS vorherrschenden Vorstellung einer *coitio, factio* bzw. *sodalitas*, die den Stimmenfang organisiert hätte. Denn es ist ja klar, dass ein solcher Wahlverein in WUNDERS Modell keinen Platz hatte, zumindest nicht notwendig war: Die einzelnen *sodales* wurden von dem jeweiligen Kandidaten erkoren; sie waren ihm untergeordnet, nicht einem Vereinsleiter oder *magister collegii*. So wurde denn WUNDERS Modell, wo man es überhaupt zur Kenntnis nahm, verwässert, um es besser mit den Vorstellungen von einem Verein in Einklang zu bringen. MOMMSEN (1843) nahm WUNDERS Hauptgedanken gar nicht wahr und förderte sozusagen die Vereinsbildung durch *sodalitates* wie durch *sodalicia* (oben S. XX). WILHELM REIN, der ein Jahr später sein *Criminalrecht* (1844) schrieb, sprach mit Wunder von *sodales*, „von denen jeder für eine ganze tribus (!) oder eine gewisse Anzahl seiner tribules“, einzustehen hatte, setzte aber daneben auch mit Mommsen die „verkäuflichen Tribulen“ an, die von der *sodalitas* conscribiert und in Dekurien geteilt worden seien. Dann kehrte SIMKO H. RINKES (1854) 146 gegen MOMMSEN mit verständiger Begründung zu WUNDERS Auffassung der Dekurien zurück: Es waren bei ihm wieder die Tribulen, die dekuriiert wurden und bei denen jeder *decurio* für seine Abteilung verantwortlich war. Dennoch meinte RINKES sonderbarerweise wieder, Vorbild dieser Organisation seien die clodianischen Banden (S. 145) – die in der Diskussion nun seit Jahrhunderten ihr Unwesen treiben. Dann hat m. W. zum letzten Mal IVO PFAFF im *RE*-Artikel „Sodalitium“ (1927) 784 f. WUNDERS Konzept aufgegriffen: Nach ihm wurden zur „Durchsetzung einer Wahl [...] Verträge geschlossen, vermöge deren gewisse Personen es auf sich nahmen, die erforderliche Anzahl von Stimmen gegen eine, regelmäßig

¹¹⁹ Auffallend und nicht recht erklärbar ist, dass sich in den beiden Listen, die Cicero gibt, die Glieder sonst genau entsprechen, dass aber an die Stelle der *descriptio populi* in der ersten Liste (§ 45) das *conscripsisse* in der zweiten (§ 47) rückt. WUNDER (1830) zu § 44, S. 137 hielt beides für gleichbedeutend, was kaum angeht.

¹²⁰ *Pronuntiare* ist geradezu terminus technicus für das Versprechen von Bestechungsgeldern: HAJDÚ, *ThL* X 2, 1924, 65-73, mit Verweis auf MOMMSEN (1899) 869.

¹²¹ Zu „*dividere pecuniam*“ etc.: BAUER, *ThL* V 1, 1599, 5 ff. Normalerweise übernimmt das ein *diuisor* (s. unten); vgl. MOMMSEN (1887) 196; MOMMSEN (1899) 869 f.; (WILHELM) LIEBENAM, „*Divisor*“, *RE* V 1 (1903) 1237 f.; ADAMIETZ (1989) zu Cic. Mur. 54; LINTOTT (1990) 7 f. Die Belegstellen bei BAUER, *ThL* V 1, 1631, 54-66. Dieser könnte hier als zwar selbstverständlich durch schiere Verkürzung ausgelassen sein; eher dürfte es sich aber um eine Besonderheit des Sodalizienvergehens handeln. *Diuisores* vertraten einen im Prinzip ehrbaren Beruf – man denkt seit MOMMSEN an die „Verteiler“ von Geld- und Sachspenden in den Tribus – und waren namentlich bekannt; ihre Ausschaltung dadurch, dass der Kandidat wie als *sequester* so eben auch als sein eigener *diuisor* fungierte, mochte der Verschleierung dienen.

vorher hinterlegte, Geldsumme zu liefern“. So weit wird der nicht eigens genannte WUNDER referiert; dann aber meint PFAFF, die *Lex Licinia* habe sich auch gegen die Teilnehmer der „zu solchen Zwecken benützten *sodalitates*“ gerichtet und könne somit „als Vereinsgesetz bezeichnet werden“. So ging eine wichtige und richtige Erkenntnis nach hundert Jahren wieder verloren. In den zuletzt vergangenen Jahrzehnten scheint ja WUNDERS Kommentar nicht mehr gelesen oder jedenfalls zitiert zu werden.

Decuriatio tribulium und coitio

Zurück zu Cicero, bei dessen Forderung nach Nachweis einer *decuriatio tribulium* etc. (§§ 45, 47), wie wir sehen, von *sodalitates* oder *sodalicia* keine Rede ist. Aber ist statt dessen die Rede von der *coitio*, in der wir ja (S. XX) den Kern des Sodalizienvergehens erkennen wollten? Indirekt wird davon sehr wohl gesprochen. Cicero stellt ja den Anforderungen, denen der Ankläger nicht genügt (§ 45 *haec doce ... decuriasse Plancium* etc.) gewissermaßen spiegelverkehrt das gegenüber, was dieser wirklich vorgebracht hat. Denn wenn Cicero erklärt, der Senat habe durch seine Ambitusgesetze nicht die unschuldigen Methoden der *suffragatio*, *obseruantia*, *gratia* verbieten wollen (§ 44) und die *homines gratiosi*, die sich für ihn eingesetzt hätten, seien ehrbare Männer gewesen (§ 46), dann ist klar, dass er dem Vorwurf widerspricht, Plancius habe ausgewählte *sodales* bestochen, um für die nötigen Stimmen zu sorgen. Und wenn Cicero dann unter die erlaubten Methoden des Stimmenfangs ausdrücklich rechnet (ich zitiere diese wichtige Stelle noch einmal), es dürfe auch der kommenden Generation nicht verboten werden (§ 45), „dass man den Freunden die eigene Tribus zuspielt (*conficere*), dass man dann von diesen bei der eigenen Amtsbewerbung die entsprechende Gegenleistung (*par munus*) erwartet“ (oben S. XX) – dann ist evident, dass er den von Laterensis erhobenen Vorwurf der *coitio*, der betrügerischen, mit Bestechung verbundenen „Kumpanei“ im Auge hat – ohne dass dieser unmittelbar genannt würde.

Wie die damaligen Richter mit dem für sie neuen Gesetz und den Plaidoyers klar kamen, wissen wir nicht. Für die rechtshistorische Forschung war es allerdings irreführend, dass Cicero an dieser Stelle mehrfach einseitig das *decuriasse*, *conscriptis* etc. hervorzuheben scheint, ohne die dazugehörige, von ihm geleugnete, von der Anklage behauptete *coitio* klar zu erwähnen. So gilt dieses *decuriasse*, *conscriptis* in der gelehrten Literatur fast durchweg als eigentlicher Kern des Sodalizienvergehens, ja man nimmt mitunter als selbstverständlich an, dass diese Dinge, Punkt für Punkt, so auch im Gesetz gestanden hätten.¹²² Aber gegen letzteres spricht nun alle Wahrscheinlichkeit. Wäre dies nämlich der Fall, so würde Cicero, der ja auf solchen Schwachstellen des Gegners angelegentlich insistiert, es nicht versäumen, ein ihm sekundierendes Gesetz wörtlich zu zitieren. Im Übrigen sagt Cicero, auch wenn er blendet, nichts gerade Falsches. Er behauptet ja durchaus nicht, dass die *decuriatio tribulium* etc. per se nach dem neuen Gesetz strafbar sei; gemeint ist von ihm immer, dass es der Kandidat selbst war, der dies in seiner Tribus durchgeführt hat (§ 45): *Haec doce ... decuriasse Plancium, conscriptis, sequestrem fuisse ...* Eben dies, dass der Kandidat in Person dekurierte usw. war ja das entscheidende, aus der *coitio* resultierende Tatbestandsmerkmal. An dieser Stelle hatte offenbar Laterensis einen gewissen Beweismangel, aber er glaubte wohl, durch die Geschichte der Wahlbündnisse zeigen zu können, dass Plancius ohne das Sodalizienvergehen seinen Erfolg nicht hätte haben können. Eben diesen Zusammenhang zur *coitio* versucht hier Cicero, ohne zu lügen, aus dem Bewusstsein der Richter fernzuhalten.

Sieht man genau hin, so behauptet Cicero nicht einmal, hier sinngemäß das Gesetz wiederzugeben, vielmehr: *Decuriatio tribulium, discriptio populi, suffragia largitione deuincta seueritatem senatus et bonorum omnium uocem ac dolorem excitarunt*. Es war der „Schmerz aller Guten“, der sich über diese Machenschaften empörte; aber auch nicht, dass dieser

¹²² So etwa DE ROBERTIS (1938) 120 f.; (1971) I 141-143; vgl. ALEXANDER (2002) 133: „probably“.

Schmerz Ursache gerade der *Lex Licinia* war, sagt Cicero ausdrücklich (obschon man es vielleicht denken soll): Die *suffragia largitione deuincta* würden ohnehin zu bloßem *ambitus* rechnen. Wie Cicero in § 37 mit der angeblichen Absicht der *lex* operierte, weil aus deren Wortlaut sich nichts für ihn entnehmen ließ (oben S. XX), so ersetzt er hier den für ihn unergiebigen Inhalt des Gesetzes durch die Volksstimmung, die es hervorgebracht haben soll. Letztlich geht es darum, so lange als möglich vom Hauptpunkt der Anklage abzulenken.

Wer waren die sodales beim crimen sodalitorium?

Wenn wir also kein Zeugnis für *sodalicia* oder *sodalitates* im Sinne von Wahlvereinen haben, so gibt es doch allerdings, wie schon angedeutet, einen sprechenden Hinweis darauf, dass die beim Sodalizienvergehen Bestochenen, die in den Tribus Stimmung für einen Kandidaten machen sollten, in der Tat landläufig *sodales* heißen konnten. An der Stelle, wo Cicero im Rahmen des *crimen sodalitorium* vor allem bezüglich der Tribus Teretina den Nachweis fordert, dass Plancius *sequester* etc. gewesen sei, nennt er als den wahren Grund für dessen Wahlerfolg seine beliebten, einflussreichen Freunde (§ 46):

Ego Plancium, Laterensis, et ipsum gratiosum esse dico et habuisse in petitione multos cupidos sui gratiosos; quos tu si sodalis uocas, officiosam amicitiam nomine inquinans criminoso; sin, quia gratiosi sint, accusandos putas, noli mirari te id quod tua dignitas postularit repudiandis gratiosorum amicitiiis non esse adsecutum.

Ich sage, Laterensis, dass Plancius sowohl selber beliebt ist als auch bei seinem Wahlkampf viele beliebte Männer auf seiner Seite hatte. Wenn du diese *sodales* nennst, dann besudelst du eine pflichtbewusste Freundschaft mit einem ehrenrührigen Namen; wenn du aber meinst, du müsstest sie darum anklagen, weil sie beliebt sind, dann wundere dich nicht, dass du das nicht erreicht hast, was deine Würde verlangt hätte, weil du eben die Freundschaft beliebter Männer verschmäht hast.

Und Cicero zeigt dann zwar nicht, wie Plancius speziell diese durch Beliebtheit mächtigen (*gratiosi*) Männer für sich gewonnen habe (und erst recht nennt er nicht deren Namen¹²³), dafür aber legt er im Allgemeinen dar, durch welche Verdienste Plancius selbst in seiner Tribus so beliebt geworden sei. Wie man sieht, geht es hier, wie fast überall, vor allem um die Umstimmung der Tribus Teretina, die ja mit ihren Zweitstimmen zuerst Laterensis, dann Plotius gewählt hatte. Dass bei ihr nachgeholfen wurde, wagt auch Cicero angesichts des Wahlergebnisses nicht eigentlich zu bestreiten. Während er aber als Grund der Wende den Einsatz prominenter Männer sieht, die aus persönlicher Verbundenheit mit Plancius dessen Wunsch entsprochen und den Umschwung herbeigeführt hätten, sah die Anklage hier *sodales* am Werk – *sodales*, wie Cicero sagt, ein „verleumderischer Name“ (*nomen criminisum*).¹²⁴ *Sodales* waren hier also, um es im Sinne unserer Rekonstruktion der Anklage zu sagen, Leute, die, von Plancius als *sequester* mit dem Geld des Plotius bestochen, ihre Tribulen dekurienweise dazu bewegten, mit der Zweitstimme nunmehr Plotius zu wählen. Oder, um es allgemeiner auszudrücken, *sodales* nannte man offenbar Personen, die die Aufgabe hatten, innerhalb einer Tribus für einen Kandidaten zu werben und dabei naturgemäß im Verdacht der Bestechung standen.¹²⁵

Es lag wahrlich nahe, diese Äußerung Ciceros mit dem Namen *de sodaliciis* so zu verknüpfen, dass es sich bei *sodalis* um den Angehörigen eines der verbotenen Wahlvereine handle. Aber nichts bei Cicero weist darauf hin, dass diese angeblichen *sodales* auch im Sinne der

¹²³ Natürlich ist es auch für den Unschuldigen unangenehm, wenn in solcher Sache sein Name vor Gericht genannt wird.

¹²⁴ Auch im gewöhnlichen Sprachgebrauch kann *sodalis* gelegentlich einmal abwertend sein: Cic. Phil. 13,3 *conlusores et sodalis*; Verr. II 1,91; Cat. 2,9. Dennoch ist hier eher an einen Euphemismus zu denken.

¹²⁵ Wegen Cicero, Cael. 16 *criminibus ... sodalium ac sequestrium* (s. unten S. XX) dürfte das Wort in dieser Bedeutung schon länger im Gebrauch sein.

Anklage als vereinsmäßig gegliedert zu denken wären.¹²⁶ Das Wort *sodalis* bezieht sich nämlich ganz offenbar nicht auf eine organisatorische Verbundenheit der *sodales* untereinander, sondern auf diejenige mit dem Kandidaten, dessen gewissermaßen „Kumpel“ oder „Spezel“ sie sind. Aus der Herenniusrhetorik (1,5,8) wissen wir, dass es generell zur rednerischen Topik gehörte, jemanden dadurch verdächtig zu machen, dass man ihm unter anderem das Vertrauen auf seine Anhängerschaft (*clientelae*), Gastfreundschaften (*hospitium*) und kameradschaftlichen Beziehungen (*sodalitas*) vorhielt. So muss sich *sodales* als *nomen criminis*, auch wenn die Vokabel in der *Lex Licinia* gestanden haben sollte,¹²⁷ bei Cicero durchaus nicht auf den Namen des Gesetzes beziehen, zumal es solche *sodales* naturgemäß auch beim gewöhnlichen *ambitus* gegeben haben muss.

Zum Kern der Anklage: der Bündniswechsel des Plancius

Der Vorwurf der *sodalicia*, d.h. der wechselseitigen Wählerbestechung, stand in der Anklage des Laterensis, wie wir nun wissen, nicht für sich allein, sondern in notwendigem inneren Zusammenhang mit der Geschichte der Wahlbündnisse: Erst bei der zweiten Wahl soll es ja zu *sodalicia* gekommen sein, nachdem laut Anklage Plotius und Plancius ihre bisherigen Bündnisse revidiert hätten und so gezwungen gewesen wären, ihre jeweilige Klientel umzuorientieren. Ciceros Disposition, durch die er Verschiedenstes und Eindrucksvollstes (47b-53a) zwischen seine zweigeteilte Behandlung der *crimina sodalitorum* einschiebt, blendet hier die Erklärer,¹²⁸ die in den Bemerkungen über *coitio* (53b-55a) dann nur noch einen schwer verständlichen Anhang¹²⁹ sehen. Aber an diesem Punkt, den Cicero als schiere Nebensache hinstellen möchte – *An te illa argumenta duxerunt?*, sagt er mit listiger Beiläufigkeit –¹³⁰ lag der Kern der Anklage, die hier überhaupt zum ersten Mal referiert wird. Denn falls es etwa keinen unverdächtigen Zeugen dafür gab, dass Plancius *sequester* war, falls die zahlreichen Zeugen der Tribus Voltinia (oben S. XX) vielleicht mehr Plotius als Plancius belasteten, dann glaubte Laterensis doch durch einen, wie die Rhetoriker sagen, „künstlichen“ Beweis, d.h. durch die Argumentation mit dem *probabile*, seine Vorwürfe zwingend glaubhaft zu machen. Wir beschränken uns darauf, den Kern der Anklage zu rekonstruieren.

Überraschend ist sogleich der erste Satz, den Cicero dem Ankläger in den Mund legt (§ 53): *Dubitatis, inquit, quin coitio facta sit, cum tribus plerasque cum Plotio tulerit Plancius?* „Könnt ihr zweifeln, sagte er, dass eine *coitio* zu Stande gekommen ist, wo doch Plancius sehr viele Tribus zusammen mit Plotius gewonnen hat?“ Wir haben schon eingangs darauf hingewiesen (S. XX), dass *coitio* hier nicht die Bedeutung von „coitio“ im Sinn der modernen Althistoriker, d.h. mit der Bedeutung eines einfachen Wahlbündnisses, haben kann.¹³¹ Ein solches Bündnis, bestehend im *tribum conficere*, hatte ja Laterensis selbst für die erste Wahl zugegeben (sogleich § 54).¹³² Hier muss ein illegales Wahlbündnis gemeint sein, ein Bündnis, bei dem – so dürfen wir nun zuversichtlich annehmen – offenbar gemeinsam bestochen

¹²⁶ MOURITSEN (2001) 150 schließt aus Ciceros Äußerung, „that membership of a *sodalitas* was legally defined as a ‚crimen‘ and sufficient to justify public prosecution for bribery“. Aber keiner dieser vermeintlichen *sodales* wurde je wegen Bestechung vor Gericht gezogen, immer nur die Kandidaten.

¹²⁷ So schon BUDAEUS (1505/1557) 300 und ZUMPT II 2 (1869) 377; aber das ist ganz unsicher.

¹²⁸ Mit der gewichtigen Ausnahme von ALEXANDER (2009) 134-138.

¹²⁹ Nach dem sichtlich verärgerten FUHRMANN (1980) 229 wären die diebezüglichen Ausführungen nur „ein für den heutigen Leser schwer durchschaubarer Irrgarten der Intrigen und taktischen Kniffe“.

¹³⁰ So konnte es dem sonst sorgfältigen REIN (1844) 715 Anm. passieren, dass er die Meinung, *sodalitium* habe mit „coitio“ zu tun, dadurch zu widerlegen wähnte, dass Plancius ja seine *Sodalitas* für sich allein gewonnen habe.

¹³¹ So hier etwa ADAMIETZ (1986) 114, der überhaupt zum Verständnis der Anklage nichts beiträgt.

¹³² Zu Unrecht meinen KÖPKE / LANDGRAF (31887) z. St., Laterensis habe „sich eigentlich selbst einer intendierten *coitio* bezichtigt“.

wurde¹³³ in der Weise des von uns erschlossenen Sodalizienverfahrens, bei dem beide Kandidaten sich wechselseitig als *sequestres* unterstützten. Plausibel, wenn auch nicht unbedingt zwingend, scheint mir, dass die immer schon negativ belastete Vokabel *coitio* in eben dieser speziellen Bedeutung auch in der *Lex Licinia* stand, etwa ex. gr.: *QVI IN PETITIONE COMPETITOREM COITIONIS CAUSA SIBI ITA CONCILIARIT VT PER ILLVM PECVNIAM DISTRIBVAT IPSE PRO ILLO SEQVESTER SIT ...*

Dass beide Kandidaten in sehr vielen Tribus gemeinsam siegreich waren, konnte freilich noch kein zwingendes Indiz für diese *coitio* sein; und Cicero lässt das Argument nur bringen, um es mit wenigen Worten abzutun: „Wie anders hätten sie gemeinsam gewählt werden können?“¹³⁴ Ernster war das Folgende (auf das Laterensis natürlich abgehoben hatte): „Aber mehrere Tribus gewannen sie mit fast derselben Stimmenzahl (*punctis paene totidem*).“ Wenn z. B. bei der ersten Wahl in der Tribus Teretina Plancius gemeinsam mit Laterensis gewählt worden war – und daran lässt sich nicht zweifeln¹³⁵ – und nun bei der zweiten Wahl nicht nur Laterensis durchfiel, sondern der gewählte Plotius fast ebenso viele Stimmen wie der wiederum siegreiche Plancius erhielt, so legt sich in der Tat der Verdacht nahe, dass Plancius sozusagen alle seine „Stammwähler“ hat bearbeiten lassen, damit sie sich auf den neuen Partner Plotius umstellen. Ciceros erstes Gegenargument ist auf die mangelnde Konzentration der Richter berechnet: „Natürlich, sie waren ja bei der ersten Wahl schon fast gewählt und erklärt worden.“ Dies gilt allerdings nur für das Gesamtergebnis, nicht für die Stimmen innerhalb der Tribus, die sich durch den Bündniswechsel geändert hatten. Zur Vorsicht legt Cicero ein anderes Argument nach: Stimmgleichheit könne auch auf schierem Zufall beruhen, sonst hätten die Vorfahren nicht für solche Fälle den Losentscheid eingerichtet.

Erst jetzt kommt Cicero auf den heikelsten, bisher in der ganzen Rede sorgsam gemiedenen Punkt zu sprechen: die Umorientierung des Plancius nach der ersten Wahl. Cicero referiert dies sogleich als schiere Behauptung der Gegenseite (§ 54):

Et ais prioribus comitiis Aniensem a Plotio Pedio, Teretinam <a> Plancio tibi esse concessam; nunc ab utroque eas auolsas, ne in angustum uenirent. Quam conuenit nondum cognita populi uoluntate hos, quos iam tum coniunctos fuisse dicis, iacturam suarum tribuum, quo uos adiuuaremini, fecisse; eosdem, cum iam essent experti quid ualerent, restrictos et tenacis fuisse? Etenim uerebantur, credo, angustias. Quasi res in contentionem aut in discrimen aliquid posset venire.

Und du behauptest, bei der früheren Wahl habe Plotius die Tribus Aniensis dem Pedius überlassen und Plancius dir die Teretina; jetzt aber habe man diese (Tribus) von beiden (Pedius und Laterensis¹³⁶) abgerissen, damit es für sie (die Kandidaten) nicht zu eng würde. Wie stimmt das zusammen, dass sie (Plotius und Plancius), die nach deiner Behauptung schon damals im Bunde waren, als das Urteil des Volks noch unklar war, auf ihre Tribus verzichtet hätten, um euch (Pedius und Laterensis) zu unterstützen, dass sie dann aber, als sie ihre Stärke erkannt hatten, sparsam und knauserig gewesen wären? – Aber ja [ironisch], denn sie mussten ja fürchten, dass es eng wird. – Als hätte die Sache je umstritten oder gefährdet sein können.

Zwar wäre der vorgeworfene Bündniswechsel an sich nur gerade ruppig, nicht illegal, dennoch muss sich Cicero hier aufs glatte Leugnen verlegen, da eben dieser Wechsel ja laut Laterensis der entscheidende Grund für das Vergehen der *sodalicia* war. Wie stichhaltig nun das ist, was Cicero dagegen hält, lässt sich nicht so leicht beurteilen: Hätte damals schon ein förmliches Wahlbündnis zwischen Plotius und Plancius bestanden, wie Cicero mehr andeutet als sagt – *quos iam tum coniunctos fuisse dicis* –¹³⁷, so wäre das angebliche Verhalten der

¹³³ Prinzipiell richtig schon WUNDER (1830) zu § 53: *coitio* bedeute „[...] conuenisse inter eos de tribus corruptendis, ut ambo aediles crearentur“.

¹³⁴ WUNDER (1830) zu § 53 S. 149 (2. Abschn.) rechnet sorgfältig nach, warum auch Ciceros Gegenargument nicht schlagend ist.

¹³⁵ Vgl. oben Anm. 89.

¹³⁶ Nicht „a Plotio et Planc.“ (KÖPKE / LANDGRAF [31887]); richtig übersetzt FUHRMANN (1980).

¹³⁷ Allerdings kann *coniungi* für das Wahlbündnis gebraucht werden: Cic. Att. 1,17,11 *cum hoc se putat per C. Pisonem posse coniungi* (vorher im selben Sinn *coire*).

beiden in der Tat nicht recht zu erklären; es wäre dann aber auch zu erwarten, dass Cicero gerade auf diesem Punkt mit größerer Entschiedenheit insistieren würde: Wer gibt eine Tribus weg an jemand, mit dem er gar nicht verbündet ist? Wenn Cicero dagegen diese Behauptung nur gerade nebenbei anklingen lässt und statt dessen damit argumentiert, dass niemand grundlos seine Absprachen ändert, so legt das die Vermutung nahe, dass der Ankläger für die frühere Wahl nie ein förmliches Bündnis zwischen Plancius und Plotius, sondern allenfalls ein loseres Einverständnis behauptet hatte. Ciceros Argument verliert damit aber an Plausibilität. Wenn Plancius und Plotius bei der ersten Wahl noch nicht verbündet waren, sondern andere Partner hatten, lag es nach ihrem gemeinsamen, vielleicht überraschenden Sieg durchaus nahe, für die Wahlwiederholung ihre Kräfte zu bündeln – zumal vergleichbare Anstrengungen der Unterlegenen zu befürchten waren.

Der Rest von Ciceros *argumentatio* ist für die Bestimmung des *crimen sodalitorium* nicht mehr ebenso ergiebig:¹³⁸ Immerhin hören wir, dass Laterensis wie den Plancius so auch den Plotius implizit beschuldigt habe¹³⁹ – woraus sich noch einmal klar ergibt, dass dieses *crimen* zwei Personen erforderte: Banden anwerben zur Bestechung könnte auch ein einzelner. Der ausführlicher behandelte Vorfall mit den im Circus Flaminius aufgegriffenen angeblichen Bestechungsgeldern könnte wie auf *sodalicia* so auf bloßen *ambitus* schließen lassen, ebenso der dabei ergriffene, aber nicht geständige Mann, den Laterensis als *diuisor* des Plancius denunziert hatte (*diuisor ... eius quem tu habebas reum*).¹⁴⁰ Wenn Cicero sagt, Laterensis hätte gegen ihn gerichtlich vorgehen können, so dürfte er an das Ambitusgesetz denken.¹⁴¹

Vorläufige Zusammenfassung

Im Übrigen können wir aber unsere Ergebnisse vorläufig zusammenfassen. Die *Lex Licinia* zielte nicht auf das Bilden oder Engagieren von Wahlvereinen, durch welche die Wählerbestechung organisiert worden wäre (oder welche gar mit Gewalt Wählerstimmen erzwungen hätten) – in keinem Text ist von solchen Vereinen die Rede –, vielmehr richtete sie sich gegen diejenigen verbrecherischen Wahlbündnisse, die darin vielleicht ausdrücklich mit ehrenrühri- gem Ausdruck als *coitiones* bezeichnet wurden. Bei diesen wurde das Wahlmanöver so organisiert, dass die beiden verbündeten Kandidaten sich in der Weise die ihnen nahestehenden Tribus zuspielten, dass sie wechselseitig bei den entsprechenden Tribus, die ihnen ergeben waren, die erforderlichen *sodales* bestachen und sich als geldverwahrende *sequestres* zur Verfügung stellten, um den Bestochenen zu garantieren, dass sie bei entsprechendem Ausgang der Wahl zu ihrem Lohn kommen würden. Im Falle des Planciusprozesses war es nach Behauptung der Anklage zu diesem Verfahren darum gekommen, weil die bei einem ersten Wahlgang siegreichen Kandidaten, Plotius und Plancius, zur Sicherung ihres Erfolgs ein Bündnis untereinander eingingen, so dass kurzfristig einige Tribus umgestimmt werden mussten.

¹³⁸ Zum Argument mit den Zeugen der Voltinia s. oben S. XX.

¹³⁹ *Sed tamen tu A. Plotium, uirum ornatissimum, in idem crimen uocando indicas eum te adripuisse a quo non sis rogatus.* Die Pointe dieses Satzes ist leider nicht völlig klar. Man versteht Cicero durchweg so, als unterstelle er Plotius, einen Bittgang zu Laterensis gemacht zu haben, um einen Prozess von sich abzuwenden, vgl. zuletzt bes. TAYLOR (1964) 24: „an effective plea“. Das schiene mir gegenüber dem *uir ornatissimus* allzu ehrenrühri- g. Vielleicht leugnet Cicero eher das frühere Wahlbündnis, über dessen Verrat Laterensis geklagt haben mag: Nie habe Plancius ihn um so etwas ersucht. Wäre also zu lesen ... *a quo non <sic> sis rogatus?* Oder ... *a quo n<umquam> sis rogatus?* Aber das Argument wäre zugegebenermaßen schwach.

¹⁴⁰ Der Genetiv bei *diuisor* fällt auf: Offenbar war der Mann kein offizieller *diuisor*, sondern nur angeblich von Plancius mit der Aufgabe eines solchen betraut. – Für die Meinung von ALEXANDER (2002) 139, dass Cicero den *diuisor* als verbündet mit Laterensis hinstellen wolle, kann ich keinen Anhaltspunkt finden. Seine darauf aufbauenden Spekulationen müssen nicht widerlegt werden.

¹⁴¹ Nach der *Lex Tullia* von 63 konnten wohl auch *diuisores* wegen *ambitus* belangt werden, s. unten S. XX. Vielleicht gab es überhaupt nur beim gewöhnlichen *ambitus* einen *diuisor* (s. oben Anm. 121).

Wir haben diese Bestimmung des *crimen sodalicioorum* ausschließlich aus der Betrachtung von Ciceros Rede *pro Plancio* gewonnen, ohne dabei das eingangs zitierte (S. XX), oft für töricht erklärte Zeugnis des Bobienser Scholiasten heranzuziehen. Nun können wir feststellen, dass der Scholiast, wenn man ihn von der abwegigen Textergänzung <*sodales*> befreit, voll bestätigt wird. Das Vergehen bestand in der Tat darin, wie er sagt, „dass sich Kandidaten mit anderen verbündeten vor allem aus dem Grund, um durch diese Geld an Tribusangehörige zu verteilen und sich so wechselseitig dieselbe in einer gekauften Wahlunterstützung bestehende Hilfe zu verschaffen.“ Nichts lässt daran denken, dass hier der Scholiast, wie man schon behauptet hat, Cicero missverstanden hätte. Er dürfte den Wortlaut oder zumindest Inhalt des Gesetzes aus bester Quelle erfahren haben.

Zwei Probleme bleiben übrig: 1. War dieses Verfahren der über Kreuz erfolgenden Bestechung wirklich so vorteilhaft, dass es sich lohnte, dafür ein eigenes Gesetz zu schaffen? 2. Wenn sich das Gesetz nicht eigentlich gegen kriminelle Wahlvereinigungen richtete, wieso hieß es *de sodaliciis*?

Lohnte sich ein Gesetz für dieses Delikt?

Der erste Punkt lässt sich relativ schnell klären. Wie wir schon festgestellt haben, dient die Person des *sequester*, der bis zum Erfolg des Betrugs das Geld verwahrt, dazu, das Risiko für den Bestechenden und die Bestochenen zu mindern. Aber aufgehoben ist es damit noch nicht. Es gilt ja, überhaupt erst den richtigen Vertrauensmann zu finden, bei dem nicht jede der beteiligten Parteien fürchten muss, dass er insgeheim mit der andern im Bunde ist oder gar die Absicht hat, beide zu betrügen. Denn Gelder dieser Art lassen sich ja nicht gut einklagen. Macht man sich dies klar, sieht man, welche optimale Sicherung bei der Wahlbestechung das beschriebene System der wechselseitigen Sequestertätigkeit bietet.

Wir experimentieren in Gedanken. Es sollen sich verbünden die Kandidaten A (z. B. Plancius) und B (z. B. Plotius), um sich gegenseitig die Zweitstimmen der A nahestehenden Tribus a (z. B. Teretina) und der B nahestehenden Tribus b (z. B. Voltinia) zukommen zu lassen. Dann verwahrt A die für a, d.h. für ausgewählte Personen (*sodales*, s. unten S. XX) von a, bestimmten Gelder, B die Gelder für b. Je nach Leistung der potentiellen Geldempfänger sind vier Wahlergebnisse in Bezug auf die Zweitstimmen möglich:

1. a wählt B, b wählt A
2. a wählt B, b wählt A nicht
3. a wählt B nicht, b wählt A nicht
4. a wählt B nicht, b wählt A

Wir spielen nun die Möglichkeiten durch für den Fall, dass A betrügen wollte. (Sollte B betrügen wollen ergäbe sich natürlich mit anderen Namen dasselbe.) In den Fällen 1 und 2 (gemeinsam: a wählt B, wie versprochen) besteht an und für sich die Gefahr, dass die *sodales* von a trotz erbrachter „Leistung“ nicht zu ihrem Geld kommen. Dadurch jedoch, dass A *sequester* ist, mindert sich diese Gefahr wesentlich, denn A kann es sich natürlich viel weniger leisten, Leute der ihm nahestehenden Tribus a zu hintergehen, als B dies könnte. Im Fall 2 kommt hinzu, dass sich B, falls A nicht auszahlen sollte, an der von A bei ihm deponierten Summe, die B dann ja auch nicht auszahlen müsste, schadlos halten könnte, statt sie verabredungsgemäß an A zurückzugeben. Aber entscheidend ist sicherlich auch in diesem Fall der gute Ruf, den sich A bei Leuten der eigenen Tribus bewahren will.

In den Fällen 3 und 4 (gemeinsam: a wählt B nicht, gegen die Zusage) wäre an und für sich zu befürchten, dass B von A sein Geld nicht zurückbekommt, indem dieser entweder an die mit ihm befreundeten *sodales* von a gegen die Vereinbarung auszahlt oder das Geld für sich behält. Dadurch jedoch, dass B ja auch *sequester* ist, kann diese Gefahr in Fall 3 nicht akut werden, da B ja dann unbesorgt das bei ihm verwahrte Geld ebenfalls zurückhalten (bzw. an die

sodales von b auszahlen) könnte. Nur im Fall 4 könnte A theoretisch B betrügen, indem er B, der ihm zum Sieg verholfen hat, schmäherweise das Geld nicht zurückzahlen, sondern es an die *sodales* von a verteilen oder selber behalten würde. Hier und nur hier musste sich B bei seinem Kompagnon auf die Ganovenehre verlassen. Aber auch so bestand für die Kandidaten, zumal wenn sie freundschaftlich verbunden waren, ein geringes Risiko; und, was das Wichtigste war: Die Bestochenen als die eigentlichen „Leistungsträger“ waren so gut wie möglich abgesichert.

Woher der Name „de sodaliciis“?

Nun zur Bedeutung von *de sodaliciis*. Nur an einer, aber einer für seine Beweisführung wichtigen Stelle scheint Cicero auf den Terminus *sodalitium* anzuspielen. Sie wurde schon eingangs (S. XX) zitiert, aber noch nicht vollständig erläutert: Planc. 37. Cicero referiert dort am Beginn seiner eigentlichen Argumentation die angebliche Absicht des Senats bei der Einrichtung der *iudices editicii*:

Cuiuscumque tribus largitor esset et per hanc consensionem quae magis honeste quam uere sodalitas nominaretur quam quisque tribum turpi largitione corrumperet, eum maxime eis hominibus qui eius tribus essent esse notum.

Nach einmütiger Ansicht der Forschung wäre mit dieser *consensio*, die man euphemistisch *sodalitas* nenne, eben der Wahlverein gemeint. Und fragt man nach dem „wahren“, minder ehrenwerten Namen, so hat schon MANUTIUS (comm. p. 108) die Antwort zu wissen geglaubt: *sodalitium*. Der zimperliche Senat hätte offenbar dieses böse Wort nicht in den Mund nehmen wollen und dafür *sodalitas* gesagt. Gäbe es nur (in den Quellen, nicht in den Lexika) einen einzigen Beleg für ein in diesem Sinn, ja überhaupt für ein abwertend gebrauchtes *sodalitium*!¹⁴² Aber ebenso gravierend gegen die gängige Auslegung spricht *per hanc consensionem*. Denn *consensio* bezeichnet nie den Verein oder dergleichen, sondern als Verbalsubstantiv ausnahmslos die Übereinkunft, Übereinstimmung, gelegentlich auch im pejorativen Sinn die Verschwörung.¹⁴³ So führt uns der Wortlaut auf eine andere Deutung. Gemeint ist hier dem guten lateinischen Wortsinn nach das (verschwörerische) Einverständnis der beiden im Sodalizienvergehen assoziierten Kandidaten. Und *sodalitas* ist dann die „Kameradschaft“ oder, wenn man will, „Freundschaftshilfe“ der beiden.

Da *sodalitas* in der Regel eine ehrenwerte Vokabel ist, die man für jede harmlose Vereinigung von Freunden gebrauchen kann, deutet Cicero an, dass es für dieses Vergehen auch noch einen treffenderen, weniger anständigen Namen gäbe. Wir können inzwischen vermuten, um welchen es sich handelt: natürlich *coitio*, „Kumpanei“ – welches Wort, im Gegensatz zu *sodalitium*, in Rom immer pejorativ gebraucht wird (oben S. XX). Damit bestätigt auch diese bei Cicero wichtigste Erwähnung des Gesetzes unsere Deutung des *crimen sodalitorum* und gibt einen klaren Wink zum Verständnis des Namens. Nicht nach Wahlvereinen, angeblichen *sodalicia*, wurde unser Gesetz genannt, sondern nach den verbrecherischen Wahlbündnissen bestimmter Kandidaten. Auch im außerjuristischen Sprachgebrauch war die Vokabel *sodalitium* ja keineswegs auf Vereine festgelegt.¹⁴⁴ Vermuten kann man allerdings, dass auch die Benennung der „Wahlhelfer“ mit *sodales* als *nomen criminis* (oben S. XX) auf den Namen des Gesetzes eingewirkt haben könnte, so dass neben der „Kumpanei“ der Kandidaten untereinander auch diejenige mit ihren bestochenen „Kumpeln“ im Blick gewesen wäre. Da, wie

¹⁴² Plin. nat. 36,116 *Mariani sodalicii* (für „geheime Gesellschaft“ angeführt bei Georges [⁸1913]) bekommt seinen pejorativen Sinn erst aus dem inhaltlichen Zusammenhang.

¹⁴³ BURGER, *ThIL* IV 389, 43-390,45 („concordia, convenientia“; Cic. Planc. 37 dort eingeordnet), 390,48-50 („coniuratio“).

¹⁴⁴ In den beiden frühesten Belegen sind *sodalicia* „Schmausereien (unter Freunden)“: Lucilius 438 f. MARX (= 455 KRENKEL, der hier zu Unrecht an „politisch wirksame[n] Vereine“ denkt); rhet. Her. 4,51,64. Bei Catull 100,4 ist *sodalitium* der „Freundesbund“, so auch bei Ovid (trist. 4,10,46) und kaiserzeitlich öfter.

wir noch sehen werden (S. XX), beim gewöhnlichen *ambitus* die Aufgabe der *sodales* wahrscheinlich meist von anderen, den *diuisores*, wahrgenommen wurde, ist diese Vermutung nicht von der Hand zu weisen.

Vermeintliche Wahlvereine im Commentariolum petitionis

Gibt es sonst Zeugnisse für die seit 400 Jahren unbestrittenen römischen Wahlvereine? THEODOR MOMMSEN (1843) 41¹⁴⁵ hat sie, vielleicht als erster, schon für das Jahr 65 ausgespäht, nicht ohne sie als „pestis rei publicae“ zu geißeln. Denn im *Commentariolum petitionis*, das Quintus Cicero seinem Bruder Marcus zum Wahlkampf um das Konsulat verfasst hat, heißt es (§ 19):

Quod si satis grati homines essent, haec tibi omnia parata esse debebant, sicuti parata esse confido. Nam hoc biennio quattuor sodalitates hominum ad ambitionem gratiosissimorum tibi obligasti, C. Fundani, Q. Galli, C. Corneli, C. Orchiui; horum in causis ad te deferendis quid tibi eorum sodales receperint et confirmarint scio, nam interfui; qua re hoc tibi faciendum est, hoc tempore ut ab his quod debent exigas saepe commonendo, rogando, confirmando, curando ut intellegant nullum se umquam aliud tempus habituros referendae gratiae.

Wären also die Menschen genügend dankbar, dann müsste dir dies alles (die erforderliche Wahlunterstützung) zu Gebote stehen – so wie es dir tatsächlich, darauf vertraue ich, zu Gebote steht. Denn du hast in diesen zwei Jahren dir vier *sodalitates* von Leuten verpflichtet, die im Hinblick auf den Wahlkampf äußerst einflussreich sind, von C. Fundanius, Q. Gallius, C. Cornelius, C. Orchivius. Als sie dir ihre Fälle (sc. als Prozessanwalt) anvertrauten, da weiß ich, was dir ihre Freunde versprochen und zugesagt haben, denn ich war dabei. Darum musst du dafür sorgen, dass du zum jetzigen Zeitpunkt das von ihnen verlangst, was sie schuldig sind, indem du sie oft ermahnst, bittest, bestärkst und ihnen sorgsam klar machst, dass sie nie irgendeine andere Gelegenheit haben würden, dir ihre Dankbarkeit zu erweisen.

Es muss das Zauberwort *sodalitas* gewesen sein, das den wahrlich lateinkundigen Juristen MOMMSEN verleitet hat, hier an juristische Personen, ja an konspirative Vereine zu denken; denn seit den Anfängen der lateinischen Literatur bezeichnet *sodalitas* auch ganz unjuristisch den Freundeskreis.¹⁴⁶ Hier sind es die Freunde, Sympathisanten, eben *sodales*,¹⁴⁷ wie vornehme Römer sie haben; und diese sind hier keine dunklen Ehrenmänner oder Gangleaders, sondern uns wohlbekannte, respektable Bürger, die Cicero nachweislich, wie ja auch sein Bruder sagt, vor Gericht verteidigt hat,¹⁴⁸ wofür er denn jetzt billigerweise eine Gegenleistung von ihnen und auch von ihren Freunden erwartet. MOMMSEN, für den die vereinsmäßige Bestechung hier evident schien, empörte sich immerhin noch darüber, dass Quintus solch eine Frechheit zynisch zugebe – „qua singulari impudentia ne celata quidem sit haec turpitudine“ –, wir Späteren, moralisch minder anspruchsvoll, nehmen dergleichen kaltblütig hin;¹⁴⁹ und so versichert nach vielen anderen noch der jüngste deutsche Kommentator (1999), Cicero habe sich „die führenden Männer von vier *sodalitates* verpflichtet [...], die sich gegen Bezahlung um das Beschaffen von Wählerstimmen kümmerten“.¹⁵⁰

¹⁴⁵ Ihm sogleich folgend REIN (1844) 714 Anm.

¹⁴⁶ Richtig J.P.V.D. BALSDON, zustimmend zitiert bei DAVID (1973) 276, der dennoch in den von Cicero gewonnenen *sodalitates* schon erste Anfänge des späteren Wahlbetrugs wittert. – *Sodalitas* begegnet in harmloser Verwendung schon beim frühesten Vorkommen, Plautus, Most. 1125: Er sei, sagt ein junger Mann, von der „Clique seiner Freunde“ (*de sodalitate*), die sich dem Vater nicht vor Augen trauen, als Gesandter ausgeschiedt worden. Bei Cicero sind *sodalitates* nur einmal (religiöse) Vereine (Cat. mai. 45, ähnlich Cael. 26 *sodalitas*), sonst bezeichnet *sodalitas* die guten Beziehungen, die für die soziale Stellung wichtig sind (Cic. Brut. 166 *nobilitate ... cognatione sodalitate conlegio*), ebenso rhet. Her. 1,5,8, oder einfach die Freundschaft (Verr. II 1,94). So auch im *Commentariolum petitionis* 16.

¹⁴⁷ Da unsere Lexika als Grundbedeutung von *sodalis* „Vereinsgenosse“ angeben und reich belegen, entsteht der Eindruck, als wäre dies der übliche Sinn. Viel häufiger ist *sodalis* aber der „Freund“.

¹⁴⁸ Die Nachweise gibt der Kommentar von LASER (2001) und ausführlich DAVID (1973) 271-273.

¹⁴⁹ Mit Ausnahme jetzt von MOURITSEN (2001) 150, der an elitäre Vereine denkt, die ohne Bestechung „mutual electoral support“ organisiert hätten. Sehr besonnen und realistisch urteilte MADVIG II (1882) 137.

¹⁵⁰ So diese Stelle auch im OLD „sodalitas“ 2b: „an electioneering gang“. Vgl. dagegen immerhin schon AUSBÜTTEL (1982) 92; vorsichtig KROLL (1937) 133 A. 27, RIGGSBY (1999) 23. – Nach YAVETZ (1979) 94 hätte *sodalitas* schon in den Sechziger Jahren die Bedeutung der „staatsgefährdenden Genossenschaft“ zum „Zweck

Vermeintliche Wahlvereine im Senatsbeschluss vom 10. Februar 56

Wir übergangen die unglückliche Auslegungsgeschichte¹⁵¹ dieser Sätze des Quintus Cicero, ebenso auch die weiteren Belege, die MOMMSEN für angebliche *sodalicia* beibringen wollte – nach ihm (1843) 41 f. hätten diese sogar ganze Prozesse angezettelt –, denn weder das Wort *sodalitium*, um das es uns geht, noch auch nur *sodalitas* ist dort zu finden. Den nächsten Beleg für das Sodalizienvergehen, im heute gängigen Sinn als Benutzung von Wahlvereinen gedeutet, findet man seit fast 200 Jahren, und mittlerweile so gut wie unbestritten,¹⁵² in einem von Cicero (Q. fr. 2,3,5) leider kommentarlos referierten Senatsbeschluss vom 10. Februar d.J. 56:

... VT SODALITATES DECURIATIQUE DISCEDERENT LEXQVE DE IIS FERRETVR, VT, QVI NON DISCESSISSENT, EA POENA, QVAE EST DE VI, TENERENTVR

... dass *sodalitates* und *decuriati* sich auflösen und dass ein Gesetz erlassen werde bezüglich derer, die das nicht tun, dass sie der für *uis*, Gewalttat [Terrorismus], ausgesetzten Strafe verfallen

Dass hier zunächst einmal die seit der *Lex Clodia de collegiis* d. J. 58 ihr Unwesen treibenden Banden (die sog. *collegia*) des Clodius im Blick waren – sie hatten vier Tage zuvor, wie Cicero in demselben Brief berichtet (2 ff.), einen Prozess gegen Milo gestört – wird heute kaum mehr ernsthaft bezweifelt.¹⁵³ Unbestreitbar ließ sich deren Treiben als *uis* qualifizieren (auch wenn die bisherige *lex Plotia* gegen sie offenbar noch nicht genügend Handhabe bot); und für ihre paramilitärische Gruppierung als *decuriati* haben wir Ciceros Zeugnis (Sest. 34, s. oben S.XX).

Sollten aber mit diesem SC daneben auch Wahlumtriebe, um es neutral zu sagen, getroffen werden? Der Wortlaut spricht nicht dafür. Mit *sodalitates decuriatique* können schwerlich zwei klar geschiedene Gruppen gemeint sein, denn der Senat konnte ja nicht uneingeschränkt sämtliche *sodalitates*, d.h. vor allem einmal die religiösen Kultgemeinschaften,¹⁵⁴ verbieten wollen. Und diese gar ausgerechnet nach dem Gesetz *de ui* zu belangen, wäre widersinnig. Wie aber könnten unter den *sodalitates* dann die angeblichen Vereine zur Wahlbestechung zu verstehen sein (*sodalitas* = „an electioneering gang“, wie das *OLD* unter Berufung auf unsere

der Wahlbeeinflussung durch Bestechung und – bei Bedarf – Gewalt“ erhalten. Er kann hier nur an das SC von 56 denken, wo zwar wohl an Staatsgefährdung gedacht, von Wahlen aber nicht die Rede ist (s. unten S. XX); aber auch durch dieses SC wurde die harmlose Bedeutung der Vokabel nicht beseitigt. Nie, auch später nicht, erscheint *sodalitas* im Zusammenhang von Wahlen, mit der einen Ausnahme von Cic. Planc. 37.

¹⁵¹ Vgl. etwa REIN (1844) 714 Anm., WALTZING I (1895 49; LINDERSKI (1961) 110 (mit Einschränkungen im Nachdruck, 1995, S. 648 f.), HELLEGOUARC'H (1963) 110, BAUERLE (1990) 76 f., NADIG (1997) 60 usw. – TYRRELL I (21885) S. 162 dachte hier übrigens noch an „clubs for religious purposes“ – die aber schwerlich den Namen ihrer Vorstände getragen hätten.

¹⁵² Vgl. etwa AUSBÜTTEL (1982) 91 f.; NADIG (1997) 59-61; Älteres bei DE ROBERTIS (1971) I 130, vgl. DE ROBERTIS (1938) 111, der (1971) I 130 ff. das Verhältnis von SC und Gesetz durch eine phantasievolle Analyse der politischen Entwicklung in den Jahren 56 und 55 zu lösen versucht: Der „partito democratico“ (sprich die „Triumvirn“) hätten mit *uis* auch bei den Wahlen den „partito conservatore“ bekämpft, der seinerseits auf *ambitus* gesetzt hätte. Dennoch habe die *Lex Licinia* nicht nur – und dies als Novität – den aristokratischen Wahlbetrug bekämpft, sondern (unter Aufnahme des SC von 56) alle politischen Vereine, da diese auch gegen die „Triumvirn“ Wahlkampf geführt hätten. – Soweit ich sehe, haben diese Überlegungen, die, was das Verbot politischer Vereine in der *Lex Licinia* (dazu DE ROBERTIS S. 138 ff.) angeht, in Ciceros Rede ohne Anhaltspunkt sind, seitdem in der Diskussion keine Rolle gespielt.

¹⁵³ Vgl. *e silentio* immerhin KUNKEL (1995) 84 f. und MOURITSEN (2001) 151, der hier über sein Beweisziel hinausschießt.

¹⁵⁴ Ein Überblick bei GEORG WISSOWA, *Religion und Kultus der Römer*, München 1912 (Ndr.), 550-566: „Die priesterlichen Sodalitäten“. – In polemischer, schwer verständlicher Auseinandersetzung mit MOMMSEN meinte ELIACHEVITCH (1942), 229-231 hier seien in der Tat noch die alten religiösen Vereine gemeint, die nur „par abus“ politisch geworden seien. Auf die *Lex Licinia de sodaliciis* geht er nicht ein.

Stelle übersetzt¹⁵⁵)? Das hatte schon MOMMSEN (1843) 45 abgelehnt. Und nichts spricht dafür als eine gewaltsame historische Konstruktion, über die sogleich zu reden sein wird. Sehr schwer fällt es auch, um das zweite Glied, *decuriati*, zu erläutern, sich vorzustellen, dass, wie einst WILHELM LIEBENAM (1890) 25 f. unter Berufung auf MOMMSEN (1843) und COHN (1873) erklären wollte, die „Abtheilungen solcher Bürger (*decuriati*), die ihre Stimme verkauft hatten (!), sich auflösen sollten“.¹⁵⁶ Sollte das nach der Wahl geschehen? Dann waren sie schwerlich noch in Dekurien geschart. Oder vor der Wahl? Dann konnten sie mit oder ohne Dekurie ihre verkaufte Stimme abgeben.

Vorerst sei festgehalten, dass es das Einfachste ist, wenn man den Ausdruck *sodalitates decuriatique* als Einheit fasst, „Vereine bestehend aus *decuriati*“.¹⁵⁷ Gerade das Lateinische hat die Eigenart, gelegentlich zwei logisch einander untergeordnete Begriffe syndetisch zu verknüpfen. Die Grammatik von KÜHNER / STEGMANN¹⁵⁸ nennt für diese Form des Hendiadyoin (das nicht mit dem Pleonasmus zu verwechseln ist) neben 15 weiteren Beispielen Cic. Quint. 4 *tempus et spatium* (st. *temporis spatium*); ich füge aus Cicero hinzu Verr. II 1,91: *in hoc morbo et cupiditate*, „in dieser krankhaften Gier“ (statt *in morbo huius cupiditatis*). Auch die Sprache des Rechts scheint das zu kennen: Etwa das formelhafte *ius potestasque*¹⁵⁹ bezeichnet ja nicht eigentlich zwei Dinge, sondern die „rechtmäßig“ erlangte „Möglichkeit“.¹⁶⁰ Oder um ein anderes Beispiel, das vielleicht näher kommt, zu nennen: Im Stadtrecht von Malaca werden die Mitglieder des Gemeinderats als *decuriones conscriptique* oder *decuriones conscriptiue* bezeichnet,¹⁶¹ wobei das zweite Glied nicht als zweite Gruppe additiv hinzugesetzt ist (wie, nach üblicher Auffassung, in *patres conscripti*), sondern sich, trotz dem *-que*, dem ersten unterordnet: „eingeschriebene Dekurionen (Ratsherren)“. Dementsprechend geht es in unserem SC um „dekurierte Sodalitäten“. Aber warum hat man die doch intendierten *collegia* des Clodius nicht direkt beim Namen genannt? Man wollte sich offenbar nicht in geraden Widerspruch zur *Lex Clodia de collegiis*, die diese ja erlaubt hatte, setzen.¹⁶²

Linderskis Ergänzungen zum Senatsbeschluss von 56

Aber wie man auch zu dieser m.E. sprachlich passablen, historisch sinnvollen Interpretation steht, auf jeden Fall gilt, dass nichts in diesem SC oder in Ciceros Bericht darüber auf einen Bezug zu Wahlen oder Wahlbetrug hindeutet. Ein solcher kommt erst herein, wenn man, verlockt durch den Gleichklang von *sodalitates* und *de sodaliciis*, die *Lex Licinia* zur Erklärung heranzieht bzw. sie als das im SC verheißene Gesetz ansieht. Zuerst hat dies WUNDER (1830) p. LXXV zaghaft angedeutet, dann viele andere;¹⁶³ niemand aber hat sich mit solcher Hingabe dem Problem gewidmet wie vor gut fünfzig Jahren der junge Althistoriker JERZY

¹⁵⁵ So z. St. auch TYRRELL II (21886) S. 36: „electioneering clubs“. Ohne Kommentar auch etwa GROTEN (2015) 237: „Genossenschaften (hier Vereine zur Wahlbestechung)“.

¹⁵⁶ So auch noch BANDINI (1937) 56.

¹⁵⁷ So auch schon ACCAME (1942) 34.

¹⁵⁸ RAPHAEL KÜHNER / CARL STEGMANN, *Ausführliche Grammatik der lateinischen Sprache: Satzlehre*, 2. Teil, Hannover 21912 (= 41962), 26 f.

¹⁵⁹ So etwa in der *Lex Falcidia* von 40 v. Chr. (Paulus, Dig. 35,2,1 pr.): *ius potestasque esto*, ebenso in der *Lex Coloniae Vrsonensis* von 43 v. Chr. (CIL II 5439, cap. 125: 126) und CIL VI 930, vgl. auch Ulpian, Dig. 50,17,59.

¹⁶⁰ Den Unterschied beleuchtet etwa Plinius, epist. 2,6,2 wo von einem knickerigen Gastgeber erzählt wird, dieser habe drei verschiedenen gute Weine seinen in drei Klassen eingeteilten Gästen geboten, *non ut potestas* (Möglichkeit) *eligendi, sed ne ius* (Recht) *esset recusandi*.

¹⁶¹ Ich zitiere nach CAROLUS G. BRUNS / OTTO GRADENWITZ, *Fontes iuris Romani antiqui*, Tübingen 71909, dort S. 152, Z. 64; S. 154, Z. 44; S. 155, Z. 7 und 11. Mehr bei L(OMMATZSCH), *Thl* IV, 375, 5 ff. In meiner Auslegung folge ich der heute üblichen Auffassung der Rechtshistoriker.

¹⁶² Hierin stimme ich zu LINDERSKI (*H* 1961) 112-114.

¹⁶³ Vgl. bes. COHN (1873) 65-70. In diesem Sinn auch etwa ZUMPT II 2 (1869) 390, BANDINI (1937) 56, DE ROBERTIS (1971) I 116 ff. Dagegen MOMMSEN (1843) 45, KAYSER (1873) 173 ff., ACCAME (1942) 35.

LINDERSKI (H 1961). Wenigstens seine Darlegung, die, soweit ich sehe, durchweg akzeptiert wurde¹⁶⁴ und heute unumstritten scheint, hat dringend eine Überprüfung verdient.

Dass schon im SC von 56 das Sodalizienvergehen ausführlich behandelt worden sei – was dem oben zitierten Wortlaut nach ja nicht der Fall ist –, erschließt LINDERSKI aus einer Äußerung Ciceros, die dieser etwa zwei Monate nach jener Senatssitzung, Anfang April 56, in seiner Rede *Pro Caelio* gemacht hat. Nachdem Cicero dort den Vorwurf, Caelius habe einst Catilinas Verschwörung unterstützt, mit dem Argument zurückgeschlagen hat, dass er in diesem Fall doch gewiss nicht selbst einen anderen (C. Antonius i. J. 59) als Catilinarier angeklagt hätte, kommt er zu weiteren Vorwürfen, die außerhalb der ihm zur Last gelegten *uis publica* vorgebracht worden waren (§ 16):

Quod haud scio an de ambitu et de criminibus istis sodalium ac sequestrium, quoniam huc incidi, similiter respondendum putem. Numquam enim tam Caelius amens fuisset, ut, si se isto infinito ambitu commaculasset, ambitus alterum accusaret, neque eius facti in altero suspicionem quaereret, cuius ipse sibi perpetuam licentiam optaret...

Vielleicht sollte ich das ebenso in Betreff des *ambitus* und deiner Vorwürfe wegen *sodales* und *sequestres*, da ich auf diesen Punkt gekommen bin, in ähnlicher Weise antworten. Denn nie wäre Caelius doch so wahnsinnig gewesen, dass er, wenn er sich selbst mit diesem *infinitus ambitus* besudelt hätte, dann einen anderen [L. Calpurnius Bestia, Anfang 56] wegen *ambitus* anklagen würde und dass er diesen anderen wegen eben der Tat verdächtigen würde, für die er sich selbst auf Dauer einen Freibrief verschaffen wollte ...

Caelius soll also bei irgend einer Wahl, entweder einer eigenen (von der sonst nichts bekannt ist) oder der eines anderen,¹⁶⁵ mit *sodales* und *sequestres* sträflich zu tun gehabt haben oder auch (wenn wir hier einen generalisierenden Plural ansetzen¹⁶⁶) selbst ein solcher *sodalis* bzw. *sequester* gewesen sein. Um einen solchen Vorwurf formulieren zu können, meint LINDERSKI, müsste die Anklage auf einer offiziell verbindlichen Formulierung fußen, also: „Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Phrase *crimina sodalium ac sequestrium* ein terminus technicus ist, der allen Anwesenden bereits geläufig war und schon früher in einem Rechtsakt formuliert worden ist.“ Und dieser Rechtsakt wiederum könne nur in dem zwei Monate vorher erlassenen SC bestehen.¹⁶⁷ Aber warum referiert Cicero nichts davon? LINDERSKI meint, es sei „offensichtlich, daß Ciceros Bericht [...] sehr flüchtig ist.“ Das SC müsse nämlich auch zwei weitere Punkte, *de sodalibus* und *de sequestribus*, enthalten haben. Würde man „jede Beziehung des Senatsbeschlusses auf die Wahlumtriebe [...] negieren, wären „die Maßnahmen gegen die *sequestres*“ nicht zu erklären. Und damit sei unzweifelhaft nachgewiesen, dass „alle wesentlichen Bestimmungen der *Lex Licinia de sodaliciis* [...] schon ein Jahr vorher in einem Senatsbeschluss vom Februar 56 vorhergesehen“ waren.

Man fragt sich, an welche sonst ja unbezeugten „Maßnahmen gegen die *sequestres*“ hier gedacht sein kann.¹⁶⁸ Aber schon das Fundament dieser Beweisführung trägt nicht: Um irgendwelche Anschuldigungen *extra causam* vorzubringen – Cicero verteidigt Caelius auch

¹⁶⁴ Ohne Abstriche übernommen wurde seine Darstellung etwa von D.R. SHACKLETON BAILEY (Hg., Komm.), *Cicero: Epistulae ad Q. fratrem et M. Brutum*, Cambridge u.a. 1980, S. 178, ebenso von NADIG (1997) 59 ff. Viele Zustimmung prominenter Historiker registriert LINDERSKI selbst in den Addenda (1995) S. 648 zum Nachdruck seines Aufsatzes. NADIG (1997) 7 (vgl. S. 61 A. 201) resümiert: „Seiner Forschung ist u.a. eine genaue Definition des *crimen sodalitorium* zu verdanken.“ Vgl. auch JEHNE (1995) 67. Neuere Literatur zu diesen Fragen bei ANDREAS GROTEN, „*corpus*“ und „*universitas*“; Tübingen 2015, 237 f.

¹⁶⁵ Wegen *quoniam huc incidi* liegt es nahe an einen Wahlkampfeinsatz für Catilina zu denken. Anderes bei LINDERSKI (PP 1961) 107 (nach RICHARD HEINZE).

¹⁶⁶ Vgl. zum „Plural der affektischen Verallgemeinerung“ WILHELM HAVERS, *Handbuch der erklärenden Syntax*, Heidelberg 1931, 161.

¹⁶⁷ Natürlich nicht in der *Lex Licinia de sodaliciis*, wie MOURITSEN (2001) 149 versehentlich behauptet.

¹⁶⁸ LINDERSKI, der hierfür keine Erklärung gibt, scheint offenbar in einem Vorwurf wie „*sequester*“ schon eine „Maßnahme“ zu sehen.

gegen andere Vorwürfe (wie § 17 *aes alienum*, § 20 *uxores attractatae*,¹⁶⁹ § 30 *adulter, impudicus* u.a.) –, bedarf es durchaus keines Rechtakts, um „den Anwesenden geläufig“ zu sein. Es genügt, dass man weiß, was *sodales* und *sequestres* sind, nämlich (bestochene) Wahlhelfer und (Schmier-) Geldverwahrer. Cicero sagt ausdrücklich, dass Vorwürfe wie *adulter, impudicus, sequester* als *conuicium*, nicht als *accusatio* zu gelten haben, aber nicht darum, wie LINDERSKI meint, weil noch „überhaupt keine rechtliche Grundlage für eine solche Anklage vorhanden war“ (d.h. weil die *Lex Licinia* mit ihrem Verbot der *sequestres* noch nicht erlassen war), sondern, wie Cicero klar sagt, weil es dafür keinen Gewährsmann gab: *uoces sunt contumeliosae ab irato accusatore nullo auctore emissae* („Das sind nur schmähende Äußerungen, wie sie ein erzürnter Ankläger ohne Gewährsmann vorbringt“).¹⁷⁰ Weder die Äußerungen des Laterensis noch Ciceros Entgegnung lassen den Schluss auf ein vorausgehendes *Senatus Consultum* zu, aus dem Cicero grundlos ausgerechnet all das weggelassen haben soll, was für die spätere Gesetzgebung (und die heutige Althistorie) so wichtig gewesen wäre.

Weiteres zum SC. Die *sodalitates* sind nach LINDERSKI die von Q. Cicero bezeugten (von uns oben behandelten), von seinem Bruder Marcus kontaktierten angeblichen Wahlvereine, die LINDERSKI „Vereinigungen einflussreicher Leute“ nennt, denen er aber auch zutraut, „dass sie die Wähler bestachen und sich an den Straßenkämpfen bewaffnet beteiligten“ (was unser Bild von Cicero überraschend bereichert); unter den *decuriati* versteht er dagegen nicht nur die „clodischen Vereine“, sondern auch, wie LIEBENAM (oben S. XX) „die in der Planciana erwähnten Abteilungen der Bürger, die ihre Stimme verkauft hatten“ (S.114) – gemeint sind die zwei Stellen, an denen Cicero von der *decuriatio tribulium* (Planc. 45; 47) spricht (zur richtigen Erklärung s. oben S. XX). Aus dem Gesagten ergibt sich nach LINDERSKI nun auch „mit voller Klarheit“, dass der Begriff des *infinitus ambitus*, von Cicero aus dem SC von 56 geschöpft und „ins licinische Gesetz aus dem Senatsbeschlusse übertragen worden sein muß“. Und damit sei „endgültig erwiesen“, dass „das licinische Gesetz mit der durch den Senatsbeschuß“ angekündigten *lex* identisch sei“ (S. 116).

Infinitus ambitus bei Cicero

Wir verlassen dieses Kartenhaus der Beweise. Ungeklärt bleibt immer noch, auf welches Vergehen sich der Vorwurf der *sodales* und *sequestres* bezieht. Beide Begriffe könnten, wie schon angedeutet, auf die Beteiligung an gewöhnlichem *ambitus* zielen. Dass *sodales* im pejorativen Sinn so genannt werden können, haben wir schon aus Cicero gelernt (S. XX), bei *sequestres* versteht sich das von selbst. Da aber Cicero sagt, es hätte sich Caelius, wenn er denn schuldig wäre, *infinito ambitu* befleckt, halten es LINDERSKI und so gut wie sämtliche Erklärer seit SIGONIUS (1593) 437 und MOMMSEN (1843) 47 für ausgemacht, dass schon hier, ein Jahr vor der *Lex Licinia*, an das *crimen sodalitorium* gedacht werden müsse. Da dieses in der Tat eine besonders ärgerliche Form des *ambitus* ist, übersetzt LINDERSKI (S. 116) in der Nachfolge Mommsens mit „gesteigerter“ *ambitus*,¹⁷¹ was der genauen Wortbedeutung von *infinitus* ebenso wenig gerecht wird wie „aggravated electoral corruption“ (ALEXANDER [2002] 133), oder „übermäßige Wählerbeeinflussung“ (MARION GIEBEL).¹⁷² Den Wortsinn traf besser Manfred Fuhrmann (1980), der aber allzu phantasievoll vom „endlos grassierenden

¹⁶⁹ Nicht eigentlich „criminally assaulted“ (R.G. AUSTIN, *Cic. Cael.* [Hg., Komm.], Oxford 31960, z. St.): Das hier gemeinte Grapschen (nach einer Party), in Deutschland seit Juli 2016 strafbar, wird man unter den „geschlechtlichen Delikten“ bei MOMMSEN (1899) 682 ff. vergebens suchen.

¹⁷⁰ So auch an einer anderen Stelle dieser Rede (§ 6): *Sed aliud est male dicere, aliud accusare. Accusatio crimen desiderat, rem ut definiat, hominem ut notet, argumento probet, teste confirmet; maledictio autem nihil habet propositi praeter contumeliam ...*

¹⁷¹ MOMMSEN (1899) 872 Anm. 2, ebenso DRUMANN / GROEBE IV (1908) 104 f. A. 8. Noch etwas gedämpfter TAYLOR (1961) 210: „on a large scale“.

¹⁷² M. G. (Hg., Übers.): *M.T. Cicero, Pro M. Caelio oratio, lat.-dt.*, Stuttgart 1994.

(!) Übel“ sprach“.Und so kam denn ALBERTO CAVARZERE, im Banne der üblichen historischen Konstruktion, auf den Gedanken, auch in dieser Formulierung schon eine Anspielung auf das im SC d. J. 56 nur postulierte, aber noch nicht durch Gesetz „definierte“ Sodalizienvergehen zu sehen: Gemeint sei der *ambitus* „per quanto nella forma non giuridicamente definita che voi gli imputate“. ¹⁷³ Darauf ist inzwischen nicht mehr einzugehen.

Was war also gemeint? Immerhin ein Stück weit das Richtige traf ein alter, als Jesuit rhetorisch geschulter Erklärer, NICOLAS ABRAM, 1631, der, dem Wortlaut folgend, hier nur an *ambitus* dachte, *infinitus* aber auf die rednerische, ins „Unendliche“ steigernde Behandlung des Vorwurfs durch die Anklage bezog: „Infinito ambitu: Qualis ab aduersariis cum amplificatione describitur“. ¹⁷⁴ Dies lässt sich jedoch noch erheblich präzisieren und in den Zusammenhang des Gedankens einpassen. Wie schon erwähnt, rügt Cicero an einem Vorwurf wie *sequester*, dass er unbestimmt sei, ein *conuicium*, *nullo auctore* vorgebracht (§ 30), weder inhaltlich noch personell genau definiert. Eben das ist schon an unserer Stelle angedeutet: *isto infinito ambitu*, „mit diesem von euch vorgeworfenen (*isto*, nicht *illo*¹⁷⁵) ungenau bestimmten Wahlbetrug“ hätte sich Caelius besudelt ... Schon aus der Rhetorik ist dem einschlägig gebildeten Römer seit langem eine solche Bedeutung von *infinitus* bekannt. *Finita* heißt dort eine *quaestio*, die sich (als *ὑπόθεσις*) auf bestimmte Personen bezieht, *infinita* dagegen diejenige, die nicht etwa „gesteigert“ oder „übermäßig“ ist, sondern die (als *θέσις*) ein Allgemeines behandelt: ¹⁷⁶ „Soll der Weise heiraten?“ (*quaestio infinita*) vs. „Soll Scipio heiraten?“ (*quaestio finita*). Nicht ganz genau, aber ungefähr diesem Wortgebrauch entsprechend protestiert Cicero in der Rede für Cluentius dagegen, dass der Ankläger ein Strafgesetz, dessen Geltung auf Senatoren begrenzt ist, auf alle Bürger ausdehne und damit eine *quaestio infinita* zu schaffen versuche, ein „undefiniertes“ Strafverfahren (Cluent. 157, vgl. 148). ¹⁷⁷

Zusammenfassung: ambitus und sodalicia

So gibt es offenbar vor dem Jahr 55 noch keinen klaren Hinweis auf das Sodalizienvergehen, obwohl man natürlich mit Sicherheit annehmen muss, dass es im Zusammenhang mit den seit je vorhandenen Wahlbündnissen schon vorher praktiziert wurde. Fassen wir in gebotener Kürze unsere Ergebnisse über die *sodalicia* zusammen und ergänzen sie durch den Vergleich mit gewöhnlichem *ambitus*.

Zu den illegalen Mitteln (*ambitus*), die ein Kandidat bei der Amtsbewerbung (*petitio*) verwendet, gehört der unmittelbare Einsatz von Geld (euphemistisch genannt *largitio*¹⁷⁸), wobei man zwischen der offenen Schenkung¹⁷⁹ und der heimlichen Bestechung zu unterscheiden hat. Nur von letzterer ist jetzt die Rede. Wie sie im Falle des gewöhnlichen *ambitus* im Einzelnen gehandhabt wurde, darüber wissen wir wenig. In unserer anschaulichsten Quelle für *ambitus*, Ciceros Rede *pro Murena*, ist, weil die entsprechenden Vorwürfe von anderen behandelt wurden (vgl. § 54) oder gar nicht erhoben waren,¹⁸⁰ gerade über diese Techniken nichts gesagt. Aber Ciceros sonstige Reden lassen doch einige Rückschlüsse zu. Wenn i. J. 70 der vom Repetundenprozess bedrohte Verres des Nachts die *diuisoires* sämtlicher Tribus zu

¹⁷³ Er verweist dabei auf die im *Thesaurus linguae Latinae* registrierten Stellen, wo *infinitus* so viel wie „(lege) non restrictus“ (SZANTYR, *ThL* VII 1, 1427, 3 ff.) bedeuten soll. Der Sinn ist dort aber anders.

¹⁷⁴ NICOLAI ABRAMI SJ *Commentarius in tertium volumen orationum M.Tulli Ciceronis*, Paris 1631, S. 401.

¹⁷⁵ *Illo* würde den *infinitus ambitus* als bekannte Größe ausweisen, *iste* geht regelmäßig auf die zweite Person.

¹⁷⁶ Z. B. Cic. de orat. 1,138; viele Belege bei SZANTYR, *ThL* VII 1, 1429, 77 ff.; HEINRICH LAUSBERG, *Handbuch der literarischen Rhetorik*, München 1960 (Ndr.), Bd. 1, §§ 69-77, 152 f.

¹⁷⁷ Vgl. die Belege für *infinitus* = „merus status incertus, non definitus“ bei SZANTYR, *ThL* VII 1, 1427, 57 ff.

¹⁷⁸ Instruktiv dazu HELLEGOUARC'H (1963) 219 f.

¹⁷⁹ Dazu MOMMSEN (³1887) 196 A. 1.

¹⁸⁰ Vgl. ADAMIETZ (1989) zu §§ 54, 67-77. Überraschend ist auch, dass in den zahlreichen Nachrichten über Ciceros *Lex Tullia de ambitu* nichts bezüglich *largitio* zu finden ist. Sie dürfte wohl erst in den Fünfziger Jahren überhand genommen haben.

sich bestellt, damit sie, unterstützt von zehn Geldsäcken, Ciceros Wahl zum Aedilen hintertreiben sollen (Cic. Verr. I 22 f.), dann lässt das, ob wahr oder halb wahr, vermuten, dass schon damals diese Art von renommierten „Sozialarbeitern“¹⁸¹ für die Organisation der Bestechung die wichtigste war: Sie sollten damals wohl in eigener Person einen Teil ihres Schmiergelds an ausgewählte Personen ihrer jeweiligen Tribus als *diuisores* „verteilen“.¹⁸² So wurde schon i. J. 67 daran gedacht, die entsprechende Tätigkeit strafbar zu machen,¹⁸³ da nach Meinung des römischen Volks, wie Cicero sagt, „der *Ambitus* sonst unmöglich ausgelöscht werden könne“ (Cic. ap. Ascon. p. 74 CLARK); aber eine gewalttätige Demonstration der in Harnisch gebrachten *diuisores* scheint das fürs erste verhindert zu haben (p. 75 CLARK), so dass diese wohl erst – aber auch das ist nicht ganz sicher – durch Ciceros *Lex Tullia* i. J. 63 straffällig werden konnten.

Aufschlussreich auch für die Bedeutung der *diuisores* ist schon vorher, i. J. 64, eine Bemerkung von Quintus Cicero zur Behandlung der Menschen im Wahlkampf: Es gelte, sagt er (comm. pet. 57), den wohlgesonnenen *homines gratiosi* (dazu oben S. XX) klare Aufgaben zu erteilen, die *competitores* mit Prozess zu bedrohen, die *sequestres* einzuschüchtern (*metum inicere*), die *diuisores* irgendwie in Schach zu halten (*aliqua ratione coercere*). So könne Marcus erreichen, dass es keine Bestechung gebe oder dass sie nichts ausrichte (*ut largitio nulla fiat aut nihil ualeat*). Hier erscheinen also zum ersten Mal im Zusammenhang des Wahlbetrugs die *sequestres*, die ja Marcus Cicero später auch für den gewöhnlichen *ambitus* bezeugt (Planc. 48): Bei ihnen wird das Geld deponiert, bis es gegebenenfalls der *diuisor* auszahlt. Auch von diesen *sequestres* setzt Quintus offenbar voraus, dass sie seinem Bruder, obwohl sie kein Amt haben, wenigstens teilweise kenntlich sind, wahrscheinlich auf Grund privater Recherchen – wie es dann i. J. 64 der Fall ist bezüglich Catilina und Antonius, von denen Cicero behaupten kann, sie seien „im Haus eines vornehmen und in diesem Bestechungsgewerbe (*in hoc largitionis quaestu*) wohlbekannten Mannes mit ihren *sequestres* zusammengetroffen“ (Cic. in toga cand. fr. 1, p. 83 CLARK).¹⁸⁴ Womit Marcus diese *sequestres* „einschüchtern“ könne, sagt Quintus nicht, doch wird man an die Peinlichkeit denken müssen, die mit der entsprechenden Brandmarkung in einem *Ambitus*prozess verbunden ist. Diese Drohung scheint bei den vielleicht härter gesottenen *diuisores* nicht zu verfangen; doch ist wohl deutlich, dass auch sie in diesen Jahren noch nicht gerichtlich belangt werden können.

Damit haben wir hier bereits die drei wichtigsten Akteure des Bestechungskomplots ausgemacht; zu fehlen scheinen nur die bestochenen, wahrscheinlich *sodales* genannten (oben S. XX) eigentlichen „Leistungsträger“, die innerhalb der Tribus für das gewünschte Wahlergebnis zu sorgen haben. Warum erwähnt Quintus sie nicht? Etwa weil sie vor der Wahl ihr Geld noch nicht bekommen haben und schon darum schwer zu fassen sein dürften? Oder weil es sie zumindest i. J. 65 als selbständige Gruppe noch nicht gegeben hat? Indem vielleicht die *diuisores* ihre Aufgabe der Stimmungsmache damals mit übernommen haben? Wenn man beachtet, dass Cicero, wo er in *Pro Plancio* den Vorwurf des *ambitus* behandelt (§ 48), für jede beliebige Tribus nur den Nachweis einfordert: *per quem sequestrem, quo diuisore corrupta sit* – nichts dagegen von den soeben erwähnten *sodales* (§ 46) sagt, dann liegt die Vermutung nahe, dass man hier beim gewöhnlichen *ambitus* in der Regel mit *diuisores* auskam.

¹⁸¹ Claude NICOLET (*Le métier de citoyen dans la Rome républicaine*, o.O. [Paris] 1976, 412-414) versucht zusammenzufassen, was wir über diese nach unbekannter Regel bestimmten niederen „Beamten“ der Tribus wissen. Vgl. MOMMSEN (1899) 869 A. 4.

¹⁸² Auch die Bestechung für Verres' Wahl zum Praetor ging über die *diuisores* als „etabliertes System“ (ADAMIETZ zu Cic. Mur. 54): Cic. Verr. II 4,45; vgl. II 3,61.

¹⁸³ Dazu Mommsen (1843) 44 f.; MOMMSEN (1899) 869 f.; BAUERLE (1990) 57 f., 70; Nadig (1997) 36 f., 54 (mit Lit.).

¹⁸⁴ Gemeint ist offenbar, dass dieser Hausbesitzer (Asconius denkt an Caesar oder Crassus) die Sache finanziert und auch schon *sequestres* aufgetrieben hat. Vgl. auch CRAWFORD (?1994) 170, 183.

Wie dem auch sei, das *crimen sodalitorium* unterscheidet sich vor allem in einem, entscheidenden Punkt vom gewöhnlichen *ambitus*: durch das illegale Zusammenwirken zweier miteinander verbündeter Kandidaten. Dies geschieht nun aber nicht so, wie man in jüngster Zeit oft geglaubt hat, dass nunmehr eine „coitio“ als neuer Straftatbestand zum *ambitus* hinzutrete – das Wahlbündnis an sich bleibt legal und unbedenklich –, vielmehr entsteht die verbrecherische *coitio* dadurch, dass sich zwei Kandidaten die Stimmen, de facto die Zweitstimmen, einer Tribus, die je einer für sich zu gewinnen glaubt, in der Weise zuspieren, dass jeder für den anderen die Bestechung übernimmt. Es ist ja leichter für einen Politiker, in der eigenen oder in der ihm nahestehenden Tribus die zur Bestechung geeigneten Wähler passend zu gruppieren (*decuriare tribules*), die geeigneten Wahlhelfer (*sodales*) anzuwerben und mit ihren Aufgaben aufzulisten (*conscribere*, oben S. XX). Vergleichbares muss es natürlich auch bei der *largitio* im gewöhnlichen *ambitus* gegeben haben, aber was dort die *sequestres* und *diuisores* in nicht völlig durchschaubarer Rollenverteilung erledigten, übernimmt hier der Kandidat selber. Der entscheidende Vorteil dabei ist: Indem er bei diesem Manöver selber in die Rolle des *sequester* tritt, bei dem das Geld des Partners, für den er besticht, deponiert ist, garantiert er „seinen“ Tribules, dass sie, Erfolg vorausgesetzt, verlässlich zu ihrem Sündenlohn kommen. Nach dieser „Kumpanei“ (*sodalitium* oder *sodalitas*) hieß höchstwahrscheinlich das Gesetz *Lex de sodaliciis* (S. XX), nicht nach den Angehörigen eines verbrecherischen Wahlvereins, der seine Stimmen den Kandidaten zum Kauf angeboten hätte, vielleicht aber doch auch nach den „Mitkumpanen“, den bestochenen *sodales*. Wenn gerade ihr Name verleitet hat, an einen Verein zu denken, so gilt dagegen, dass an der einzigen Stelle, wo etwas über ihre Tätigkeit gesagt wird (Cic. *Planc.* 46), sie als die *sodales* des Kandidaten, nicht als zusammenwirkende Glieder eines Vereins gedacht werden (S. XX).

Roms kriminelle Wahlvereine: ein Nachruf

Manches hat zusammengewirkt, um seit über vierhundert Jahren die Vorstellung von römischen Wahlvereinen entstehen zu lassen: der schiere Name *sodalitium* in Verbindung mit *sodalis* als *nomen criminis* und vor allem die scheinbare Nähe der *decuriatio tribulium* zu den gewalttätigen politischen Clubs des Clodius, die geradezu gespenstergleich eine Diskussion heimgesucht haben, in die sie nicht gehören. So hat man im wichtigsten Zeugnis zur *Lex Licinia* die vermeintlichen Vereinsgenossen als *sodales* eingeschwärzt und damit dessen klaren Sinn verunklärt. Dass man trotz diesem immer noch sprechenden Zeugnis die Bedeutung der *coitio* nur partiell erkannt und nie völlig erfasst hat, daran trägt aber auch Cicero Schuld: Er hat in der Rede für Plancius versucht, seinen Mandanten bezüglich des Sodalizienvergehens so zu verteidigen, dass aller Nachdruck auf der zur Gegenattacke geeigneten *largitio* samt *decuriatio* usw. als solcher lag, die *coitio* dagegen als Nebensache an den Rand geschoben wurde. Und mit allzu gutem Grund hat er seinen Richtern nirgendwo die „juristisch genaue Definition des *crimen sodalitorium*“ gegeben, die nicht nur MOMMSEN schmerzlich vermisst hat. Aber von römischen Wahlvereinen deutet auch Cicero nichts an; sie sind erst eine Erfindung der Neuzeit, die damit ihre Vorstellung vom moralischen Niedergang des republikanischen Roms bereichert hat und schließlich sogar bereit war, einem Cicero die Zusammenarbeit mit kriminellen, ja gewalttätigen *sodalicia* zuzutrauen.

Abgekürzt zitierte Nachlagewerke:

OLD = *Oxford Latin Dictionary*

RE = *Paulys Realencyclopädie der classischen Altertumswissenschaft*

ThL = *Thesaurus linguae Latinae*

Sonstige nur mit Verfassernamen und Jahresangabe zitierte Literatur:

- ACCAME, SILVIO: „La legislazione romana intorno ai collegi nel I sec. a.C.“, *Bolletino del Museo dell' Impero Romano* 13, 1942, 13-48
- ADAMIETZ, JOACHIM: „Ciceros Verfahren in den Ambitus-Prozessen gegen Murena und Plancius“, *Gymnasium* 93, 1986, 102-117
- ADAMIETZ, JOACHIM (Hg., Komm.): *M. Tullius Cicero: Pro Murena*, Darmstadt 1989
- ALEXANDER, MICHAEL CH.: *Trials in the late Roman republic 149 BC to 50 BC*, Toronto u.a. 1990
- ALEXANDER, MICHAEL CH.: *The case for the prosecution in the Ciceronian era*, Ann Arbor 2002
- ALEXANDER, MICHAEL CH.: „Locating the trial of Plancius between rules and persuasion“, in: Santalucia (2009, s.unten) 339-355
- AUSBÜTTEL, FRANK M.: *Untersuchungen zu den Vereinen im Westen des römischen Reiches*, Kallmünz Opf. 1982
- BANDINI, VINCENZO, *Appunti sulle corporazioni romane*, Mailand 1937
- BAUERLE, ELLEN A.: *Procuring an election: „ambitus“ in the Roman republic 432-49 B.C.*, Diss. Univ. Michigan 1990
- BERGER, ADOLF: *Encyclopedic dictionary of Roman law*, Philadelphia 1953 (Ndr.)
- BRUNT, P.A.: *The fall of the Roman republic and related essays*, Oxford 1988
- BUDAEUS, GULIELMUS: *Annotationes in libros Pandectarum* (zuerst 1508), in: G. B., *Omnia opera*, Basel 1557
- CLARK, ALBERTUS CURTIS (Hg.): *Q. Asconii Pediani orationum Ciceronis quinque oratio*, Oxford 1907 (Ndr.)
- CLARK, ALBERTUS CURTIS (Hg.): *M. Tulli Ciceronis orationes*, Bd. VI, Oxford 1911 (Ndr.)
- COHN, MAX: *Zum römischen Vereinsrecht: Abhandlungen aus der Rechtsgeschichte*, Berlin 1873
- CRAIG, CHRISOPHER P.: „Cicero's strategy of embarrassment in the speech for Plancius“, *American Journal of Philology* 10, 1990, 75-81
- CRAWFORD, JANE W. (Hg., Komm.): *M. Tullius Cicero: The fragmentary speeches*, Atlanta, Georgia 21994
- DAVID, JEAN-MICHEL: „Les homines gratiosissimi“, in: J.-M. David u.a. (5 weitere Autoren): „Le „Commentariolum Petitionis“ de Quintus Cicéron: État de la question et étude prosopographique“, *Aufstieg und Niedergang der römischen Welt* I 3, 1973, 239-277, dort S. 271-277
- DRUMANN, W(ILHELM) / P(AUL) GROEBE: *Geschichte Roms in seinem Übergange von der republikanischen zur monarchischen Verfassung [...]*, Bd. IV, Leipzig 21908; Bd. VI, 21929
- ELIACHEVITCH, BASILE: *La personnalité juridique en droit privé romain*, Paris 1942
- FASCIONE, LORENZO: „L'ambitus e la Pro Plancio“, in: Santalucia (2009, s. unten), 359-382
- FUHRMANN, MANFRED (Übers.): *M. Tullius Cicero, Sämtliche Reden*, Bd. 6, Zürich / München 1980 (S. 225-289, 423-431: „Für Plancius“, mit Einleitung und Anmerkungen)
- GALLO, MARGHERITA: *Il broglio elettorale nella Roma di Cicerone*, Firenze 2000
- GARATONIUS, GASPAS, in: *M. T. Ciceronis oratio pro Cn. Plancio, cum integro commentario Gasp. Garatonii, quibus suas addidit Io. Casp. Orellius*, Leipzig 1825
- GEORGES, KARL ERNST: *Ausführliches lateinisch-deutsches Handwörterbuch*, Hannover / Leipzig 81913, als *Der neue Georges* neu bearbeitet hg. von THOMAS BAIER, Darmstadt 2013 (da die Neubearbeitung vorwiegend kosmetisch ist, wird mit Jahreszahl 1913 zitiert)

- GRAEVIUS, JOHANNES GEORGIUS [Hg.]: *M. Tullii Ciceronis orationum tomi secundi pars II*, Amsterdam 1696; darin: *Paulli Manutii Commentarius in or. 23-31; Pro Plancio* S. 102-117); dieser Band erschien ohne den Namen des Herausgebers.
- GRIMAL, PIERRE (Hg., Übers.): *Cicéron, Discours XVI 2: Pour Cn. Plancius, Pour M. Aemilius Scaurus*, Paris 1976
- GROTEN, ANDREAS: „*corpus*“ und „*universitas*“: *Römisches Körperschafts- und Gesellschaftsrecht: zwischen griechischer Philosophie und römischer Politik*, Tübingen 2015
- GRUEN, ERICH S.: *The last generation of the Roman republic*, Berkeley u.a. 1974
- HALL, URSULA: „Voting procedure in Roman assemblies“, *Historia* 13, 1964, 267-306
- JEHNE, MARTIN: „Die Beeinflussung von Entscheidungen durch ‚Bestechung‘: Zur Funktion des *ambitus* in der römischen Republik“, in: M. Jehne (Hg.), *Demokratie in Rom? Die Rolle des Volkes in der Politik der römischen Republik*, Stuttgart 1995, 51-76
- KAYSER, PAUL: *Abhandlungen aus dem Process und Strafrecht*, Berlin 1873
- KERIN, R.C.B. / ALLCROFT, A.H. (Hg., Komm., Übers.): *Cicero Pro Plancio*, London o.J. (ca. 1904)
- KÖPKE, ERNST (Hg., Komm.), *Ciceros Rede für Cn. Plancius, für den Schulgebrauch erklärt*, Leipzig 21873 (zuerst 1856, in 3. Aufl., 1887, bearb. von G[USTAV] LANDGRAF)
- KROLL, WILHELM: „Ciceros Rede für Plancius“, *Rheinisches Museum für Philologie* 86, 1937, 127-139
- KUNKEL, WOLFGANG: *Staatsordnung und Staatspraxis der römischen Republik*, 2. Abschnitt: W. KUNKEL / ROLAND WITTMANN: *Die Magistratur*, München 1995 (S. 3-551 verfasst von Kunkel, darum unter seinem Namen zitiert)
- LABOULAYE, ÉDOUARD, *Essai sur les lois criminelles des Romains concernant la responsabilité des magistrats*, Paris / Leipzig 1845 (Ndr.)
- LASER, GÜNTER (Hg., Übers., Komm.): *Q. Tullius Cicero, Commentariolum petitionis*, Darmstadt 2001
- LIEBENAM, WILHELM: *Zur Geschichte und Organisation des römischen Vereinswesens*, Leipzig 1890 (Ndr.)
- LINDERSKI, JERZY: „Ciceros Rede *pro Caelio* und die *Ambitus*- und Vereinsgesetzgebung der ausgehenden Republik“, *Hermes* 89, 1961, 106-119 (nachgedr. in J. L., *Roman questions*, Stuttgart 1995, 204-217; mit Addenda auf S. 647-649; zitiert wird nach der Erstausgabe: „H 1961“)
- LINDERSKI, JERZY: „Two speeches of Q. Hortensius. A contribution to the *Corpus Oratorum* of the Roman republic“, *Parola del Passato* 16, 1961, 304-311 (nachgedr. in J. L., *Roman questions*, Stuttgart 1995, 328-335; zitiert wird nach der Erstausgabe: „PP 1961“)
- LINTOTT, ANDREW: „Electoral bribery in the Roman republic“, *Journal of Roman Studies* 80, 1990, 1-16
- LUNDGREEN, CHRISTOPH: „Geheim(nisvoll)e Abstimmung in Rom. Die *leges tabellariae* und ihre Konsequenzen für die *Comitien* und die *res publica*“, *Historia* 58, 2009, 36-70
- MADVIG, J(OHAN) N(ICOLA): *Die Verfassung und Verwaltung des römischen Staates*, 2 Bde., Leipzig 1881/1882
- MANUTIUS, PAULUS: comm. = Kommentar zu Cic. *Planc.*, zitiert nach GRAEVIUS s. oben
- MELVILLE, JOHN: *Ambitus in ancient Rome*, Diss. New York 1901
- MOMMSEN, THEODOR: *De collegiis et sodaliciis Romanorum*, Kiel 1843
- MOMMSEN, THEODOR: *Römisches Staatsrecht*, Bd. 3, 1. Abt., Leipzig 31887 (Ndr.)
- MOMMSEN, THEODOR: *Römisches Strafrecht*, Leipzig 1899 (Ndr.)
- MOURITSEN, HENRIK: „*Plebs*“ and politics in the late Roman republic, Cambridge u.a. 2001
- NADIG, PETER: *Ardet ambitus: Untersuchungen zum Phänomen der Wahlbestechungen in der römischen Republik*, Frankfurt/M. u.a. 1997 (= Diss. Düsseldorf 1996)
- OLECHOWSKA, ELŻBIETA (Hg.): *M. Tulli Ciceronis Orationes Pro Plancio, Pro C. Rabirio Postumo*, Leipzig 1981
- PFAFF, (IVO): „*Sodalicium*“, *RE* III A 1 (1927), 784 f.
- REIN, WILHELM: *Das Criminalrecht der Römer von Romulus bis auf Justinianus [...]*, Leipzig 1844

- RIEGER, MICHAEL: *Tribus und Stadt: Die Entstehung der römischen Wahlbezirke im urbanen und mediterranen Kontext (ca. 750-450 v. Chr.)*, Göttingen 2007
- RIGGSBY, ANDREW M.: *Crime and community in Ciceronian Rome*, Austin 1999
- RINKES, S(IMKO) H.: *Disputatio de crimine ambitus et de sodaliciis apud Romanos tempore liberae reipublicae*, Leiden 1854
- ROBERTIS, FRANCESCO MARIA DE: *Il diritto associativo romano: dai collegi della repubblica alle corporazioni del basso impero*, Bari 1938
- ROBERTIS, FRANCESCO M(ARIA) DE: *Storia delle corporazioni e del regime associativo nel mondo romano*, 2 Bde., Bari 1971
- SANTALUCIA, BERNARDO (Hg.): *La repressione criminale nella Roma repubblicana*, Pavia 2009
- SIGONIUS, CAROLUS: „De legibus ambitus“, in: C. S., *De antiquo iure civium Romanorum [...] libri XI*, Frankfurt 1593, 430-438
- STANGL, THOMAS: „Bobiensia: Neue Beiträge zu den Bobienser Cicero-Scholien“, *Rheinisches Museum für Philologie* 65, 1910, 249-269
- STANGL, THOMAS (Hg.): *Ciceronis orationum scholiastae*, vol. 2: *Commentarios continens*, Wien / Leipzig 1912
- STAVELEY, EASTLAND S.: *Greek and Roman voting and elections*, London 1972
- TAYLOR, LILY ROSS: *Party politics in the age of Caesar*, Berkeley / Los Angeles 1961
- TAYLOR, LILY ROSS: „Magistrates of 55 B.C. in Cicero's ‚Pro Plancio‘ and Catullus 52“, *Athenaeum* 52, 1964, 12-28
- TOXITES (MICHAEL SCHÜTZ): *Commentarius Michaelis Toxitae [...] in orationem Marci Tulij (!) Ciceronis pro Cn. Plancio. Ex scholis Ioannis Sturmij antemeridianis*, Straßburg 1551
- TYRRELL, ROBERT Y. (Hg., Komm.): *The correspondence of M. Tullius Cicero [...]*, Bd. I/II, Dublin / London 1885/1886; Bd. III (zusammen mit LOUIS CLAUDE PURSER), a. O. 1890
- VENTURINI, CARLO: „L'orazione *Pro Cn. Plancio* e la *Lex Licinia de sodaliciis*“, in: *Studi in onore di Cesare Sanfilippo*, Bd. 5, Mailand 1984, 787-804
- WALTZING, JEAN PIERRE: *Étude historique sur les corporations professionnelles chez les Romains: Depuis les origines jusqu'à la chute de l'Empire d'Occident*, Bd. 1, Brüssel 1895 (Ndr.)
- WATTS, N.H. (Hg., Übers.): *Cicero Pro Archia [...] Pro Plancio*, London / New York 1923
- YAKOBSON, ALEXANDER: *Elections and electioneering in Rome: A study in the political system of the late republic*, Stuttgart 1999
- YAVETZ, ZVI: *Caesar in der öffentlichen Meinung*, Düsseldorf 1979
- ZUMPT, AUGUST WILHELM: *Das Criminalrecht der römischen Republik*, Bd. 2: *Die Schwurgerichte*, 2. Abth.: *Von L. Sulla bis zum Ende der Republik*, Berlin 1869